

Regierungsvorlage

**Gesetz
über die Anerkennung von Berufsqualifikationen – Sammelnovelle 2016**

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Landes-Dienstleistungsgesetz, LGBl.Nr. 1/2012, in der Fassung LGBl.Nr. 7/2012, wird wie folgt geändert:

1. *Der Titel des Gesetzes lautet:*

„Gesetz zur Umsetzung allgemeiner Bestimmungen der Dienstleistungsrichtlinie und der Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Landes-Dienstleistungs- und Berufsqualifikationsgesetz – L-DBG)“

2. *Die Überschrift des ersten Abschnittes lautet:*

**„1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen“**

3. *Im 1. Abschnitt wird vor dem § 1 folgende Bezeichnung eines Unterabschnittes eingefügt:*

**„1. Unterabschnitt
Anwendungsbereich“**

4. *Der § 1 lautet:*

„§ 1

Dieses Gesetz regelt

- a) allgemeine Bestimmungen für landesgesetzlich geregelte Dienstleistungen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Dienstleistungsrichtlinie) fallen und von einer Person angeboten werden, die in einem Vertragsstaat des Abkommens über einen Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Staat) niedergelassen ist; dafür gelten die Bestimmungen des ersten, zweiten und vierten Abschnittes dieses Gesetzes;
- b) allgemeine Bestimmungen für die Anerkennung von Berufsqualifikationen für die Ausübung landesrechtlich geregelter Berufe im Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Berufsqualifikationsrichtlinie); dafür gelten die Bestimmungen des ersten, dritten und vierten Abschnittes dieses Gesetzes.“

5. *Der bisherige 2. Abschnitt wird als 2. Unterabschnitt bezeichnet.*

6. *Im § 2 wird nach dem Wort „Dienstleistungsrichtlinie“ die Wortfolge „und der Berufsqualifikationsrichtlinie“ eingefügt.*

7. *Im § 3 Abs. 1 wird der Ausdruck „erstinstanzlichen Verfahren“ durch den Ausdruck „Verwaltungsverfahren“ ersetzt.*

8. Im § 3 Abs. 3 wird nach der Wortfolge „Der einheitliche Ansprechpartner hat Anbringen gemäß Abs. 1“ die Wortfolge „und von einem anderen einheitlichen Ansprechpartner weitergeleitete Anbringen“ eingefügt.

9. Im § 3 Abs. 6 wird das Wort „Abschnitt“ durch das Wort „Unterabschnitt“ ersetzt.

10. Im § 4 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „in klarer und leicht verständlicher Form sowie aus der Ferne und elektronisch leicht zugänglich“.

11. Im § 4 werden nach dem Abs. 1 folgende Abs. 2 und 3 eingefügt:

„(2) Weiters hat der einheitliche Ansprechpartner zu landesrechtlich geregelten Berufen im Hinblick auf die Anerkennung von Berufsqualifikationen folgende allgemeine und aktuelle Informationen zur Verfügung zu stellen:

- a) ein Verzeichnis aller reglementierten Berufe im Sinne des Art. 3 Abs. 1 lit. a der Berufsqualifikationsrichtlinie sowie die Kontaktdaten der für die einzelnen reglementierten Berufe zuständigen Behörden und der Beratungszentren nach Art. 57b der Berufsqualifikationsrichtlinie;
- b) ein Verzeichnis aller Berufe, für die ein Europäischer Berufsausweis verfügbar ist, der Funktionsweise des Ausweises – einschließlich aller für die Berufsangehörigen anfallenden Gebühren – und der für seine Ausstellung zuständigen Behörden;
- c) ein Verzeichnis aller landesrechtlich geregelten Berufe, auf die Art. 7 Abs. 4 der Berufsqualifikationsrichtlinie Anwendung findet;
- d) ein Verzeichnis der reglementierten Ausbildungsgänge und der besonders strukturierten Ausbildungsgänge gemäß Art. 11 lit. c Z. ii der Berufsqualifikationsrichtlinie;
- e) die in den Art. 7, 50, 51 und 53 der Berufsqualifikationsrichtlinie angeführten Anforderungen und Verfahren für reglementierte Berufe, einschließlich aller damit für die antragstellende Person verbundenen zu entrichtenden Gebühren und aller bei den Behörden vorzulegenden Unterlagen;
- f) Angaben über das Einlegen von Rechtsbehelfen gegen aufgrund der Berufsqualifikationsrichtlinie erlassene Entscheidungen der zuständigen Behörden.

(3) Die Informationen nach Abs. 1 und 2 sind in klarer und leicht verständlicher Form sowie aus der Ferne und elektronisch leicht zugänglich bereitzustellen.“

12. Im § 4 werden die bisherigen Abs. 2 bis 4 als Abs. 4 bis 6 bezeichnet.

13. In den nunmehrigen §§ 4 Abs. 4 und 4 Abs. 5 werden jeweils nach dem Ausdruck „Abs. 1“ der Ausdruck „und 2“ eingefügt und die Wortfolge „die Personen, die Dienstleistungen erbringen oder empfangen,“ durch die Wortfolge „die einschreitenden Personen“ ersetzt.

14. Im nunmehrigen § 4 Abs. 6 wird die Wortfolge „einer Person, die Dienstleistungen erbringt,“ durch die Wortfolge „einer einschreitenden Person“ ersetzt.

15. Im § 5 Abs. 1 wird der Ausdruck „lit. a bis d“ durch den Ausdruck „und 2“ ersetzt.

16. Im § 5 Abs. 3 wird der Ausdruck „Abs. 4“ durch den Ausdruck „Abs. 6“ ersetzt.

17. Im § 8 Abs. 1 wird die Wortfolge „eine Person, die Dienstleistungen erbringt,“ durch die Wortfolge „die einschreitende Person“ ersetzt.

18. Im § 8 Abs. 2 wird die Wortfolge „Personen, die Dienstleistungen erbringen,“ durch die Wortfolge „Die einschreitenden Personen“ ersetzt.

19. Der bisherige 3. Abschnitt wird als 2. Abschnitt bezeichnet.

20. Die Überschrift des nunmehrigen zweiten Abschnittes lautet:

**„2. Abschnitt
Bestimmungen zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie“**

21. Im nunmehrigen 2. Abschnitt wird vor dem § 9 folgende Bezeichnung eines Unterabschnittes eingefügt:

**„1. Unterabschnitt
Genehmigungen“**

22. Der bisherige 4. Abschnitt wird als 2. Unterabschnitt bezeichnet.

23. In der Überschrift des nunmehrigen 2. Unterabschnittes wird nach dem Wort „Verwaltungszusammenarbeit“ die Wortfolge „nach der Dienstleistungsrichtlinie“ eingefügt.

24. Im § 13 wird das Wort „Abschnitts“ durch das Wort „Unterabschnittes“ und das Wort „in“ durch die Wortfolge „im dritten Abschnitt dieses Gesetzes oder in anderen“ ersetzt.

25. Nach dem § 18 wird folgender 3. Abschnitt eingefügt:

**„3. Abschnitt
Bestimmungen zur Umsetzung der Berufsqualifikationsrichtlinie**

**1. Unterabschnitt
Anerkennung von Berufsqualifikationen**

§ 19

**Anerkennung von Ausbildungsnachweisen
nach dem Recht der Europäischen Union**

Die Anerkennung von Nachweisen über Ausbildungen und Prüfungen, die Angehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union von einer zuständigen Stelle eines Mitgliedstaates ausgestellt worden sind, richtet sich nach den einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften. Gleiches gilt für Ausbildungsnachweise, die in Drittstaaten oder für Drittstaatsangehörige ausgestellt worden sind, soweit diese hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund eines Staatsvertrages gleichzustellen sind. § 20 bleibt unberührt.

§ 20

**Anerkennung von Ausbildungsnachweisen für den partiellen Berufszugang
nach dem Recht der Europäischen Union**

(1) Die Behörde hat im Einzelfall entsprechend der Berufsqualifikationsrichtlinie Ausbildungsnachweise, die Angehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union von einer zuständigen Stelle eines Mitgliedstaates ausgestellt worden sind, auf Antrag mit Bescheid für einen partiellen Zugang zu einem landesrechtlich geregelten Beruf anzuerkennen, wenn

- a) die antragstellende Person in einem Mitgliedstaat (Herkunftsmitgliedstaat) sämtliche fachlichen Voraussetzungen zur Ausübung der betreffenden beruflichen Tätigkeit erfüllt,
- b) die Unterschiede zwischen der betreffenden beruflichen Tätigkeit und dem landesrechtlich geregelten Beruf so groß sind, dass die Anerkennung nach den einschlägigen landesrechtlichen Regelungen einen Anpassungslehrgang bzw. eine Eignungsprüfung in einem Umfang erfordern würde, der der landesrechtlichen Ausbildung vollständig entspräche und
- c) sich die betreffende berufliche Tätigkeit nach objektiven Kriterien von dem landesrechtlich geregelten Beruf trennen lässt; dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die berufliche Tätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat eigenständig ausgeübt werden kann.

(2) Für das Verfahren betreffend die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen für den partiellen Berufszugang gelten die einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften über die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Union sinngemäß.

(3) Die Anerkennung einer Ausbildung ist ungeachtet des Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 zu verweigern, wenn dies durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses, denen anderweitig nicht oder nicht ausreichend Rechnung getragen werden kann, gerechtfertigt ist.

(4) Im Falle der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen für den partiellen Berufszugang hat die Berufsausübung unter der im Herkunftsmitgliedstaat vorgesehenen Berufsbezeichnung zu erfolgen. Der zulässige Umfang der beruflichen Tätigkeit ist Dritten gegenüber in ausreichend erkennbarer Weise

anzugeben. Die Behörde kann im Anerkennungsbescheid nach Abs. 1 vorschreiben, dass die Berufsbezeichnung in deutscher Sprache zu führen ist.

(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten sinngemäß für Ausbildungsnachweise, die in Drittstaaten oder für Drittstaatsangehörige ausgestellt worden sind, soweit diese hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund eines Staatsvertrages gleichzustellen sind.

2. Unterabschnitt Europäischer Berufsausweis

§ 21 Begriff

(1) Ein Europäischer Berufsausweis ist ein im Rahmen des Binnenmarktinformationssystems der Europäischen Union (IMI) elektronisch erstelltes Dokument, mit dem bescheinigt wird, dass eine bestimmte Person

- a) die fachliche Qualifikation zur Ausübung eines selbständigen oder unselbständigen Berufes in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen, nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund eines Staatsvertrages gleichgestellten Staat aufweist oder
- b) alle notwendigen Voraussetzungen für die gelegentliche und vorübergehende Ausübung eines Berufes in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen, nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund eines Staatsvertrages gleichgestellten Staat erfüllt.

(2) Ein Europäischer Berufsausweis darf nur Unionsbürgern und diesen hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund eines Staatsvertrages gleichgestellten Personen und überdies nur für Berufe ausgestellt werden, für welche die Europäische Kommission die nach Art. 4a Abs. 7 der Berufsqualifikationsrichtlinie notwendigen Durchführungsrechtsakte erlassen hat.

(3) Die Angaben des Europäischen Berufsausweises sind auf jene Daten beschränkt, die zur Überprüfung des Rechts auf Ausübung des Berufes, für den der Ausweis ausgestellt wurde, erforderlich sind. Dies betrifft:

- a) Namen und Vornamen,
- b) Geburtsdatum und -ort,
- c) Beruf, förmliche Qualifikationen des Inhabers und anwendbare Regelungen,
- d) beteiligte zuständige Behörden, Ausweisnummer und Sicherheitsmerkmale und
- e) Bezugnahme auf ein gültiges Identitätsdokument.

Informationen über die vom Inhaber des Europäischen Berufsausweises erworbene Berufserfahrung oder bestandene Ausgleichsmaßnahmen sind nur in die IMI-Datei aufzunehmen.

§ 22

Europäischer Berufsausweis für die Niederlassung sowie für Dienstleistungen in die öffentliche Sicherheit oder Gesundheit betreffenden Berufen in Vorarlberg

(1) Über Anträge auf Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises

- a) zum Nachweis der fachlichen Qualifikation zur Ausübung eines nach landesrechtlichen Vorschriften geregelten Berufes in Vorarlberg oder
- b) zum Nachweis der Berechtigung zur gelegentlichen und vorübergehenden Ausübung eines landesrechtlich geregelten Berufes, der die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit betrifft und für den nach den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften die Nachprüfung der Berufsqualifikation der antragstellenden Person nach Art. 7 Abs. 4 der Berufsqualifikationsrichtlinie vorgesehen ist, in Vorarlberg,

hat die Landesregierung zu entscheiden. Sie sind im Wege der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates der antragstellenden Person einzubringen.

(2) Entspricht die Ausbildung der antragstellenden Person einem gemeinsamen Ausbildungsrahmen nach Art. 49a der Berufsqualifikationsrichtlinie oder einer gemeinsamen Ausbildungsprüfung nach Art. 49b der Berufsqualifikationsrichtlinie für den betreffenden Beruf, so hat die Landesregierung den Europäischen Berufsausweis auszustellen. Andernfalls ist nach Abs. 3 vorzugehen.

(3) Besteht für den betreffenden Beruf weder ein gemeinsamer Ausbildungsrahmen noch eine gemeinsame Ausbildungsprüfung oder verfügt die antragstellende Person für den betreffenden Beruf über

eine Ausbildung, die einem bestehenden gemeinsamen Ausbildungsrahmen oder einer bestehenden gemeinsamen Ausbildungsprüfung nicht entspricht, so hat die Landesregierung wie folgt vorzugehen:

- a) ein Europäischer Berufsausweis nach Abs. 1 lit. a ist auszustellen, wenn die antragstellende Person die Anerkennungs Voraussetzungen nach den, den betreffenden Beruf regelnden landesrechtlichen Vorschriften über die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Union erfüllt; andernfalls ist deren Ausbildung nach Maßgabe der genannten Vorschriften unter der Bedingung der Absolvierung eines Anpassungslehrganges oder der Ablegung einer Eignungsprüfung mit Bescheid anzuerkennen;
- b) ein Europäischer Berufsausweis nach Abs. 1 lit. b ist auszustellen, wenn die antragstellende Person aufgrund ihrer Ausbildung nach den den betreffenden Beruf regelnden landesrechtlichen Vorschriften ohne weitere Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des Art. 7 Abs. 4 der Berufsqualifikationsrichtlinie zur gelegentlichen und vorübergehenden Ausübung des betreffenden Berufes berechtigt ist; andernfalls ist nach Maßgabe der genannten Vorschriften mit Bescheid festzustellen, dass zwischen der nachgewiesenen Qualifikation und der erforderlichen fachlichen Befähigung ein wesentlicher Unterschied besteht, und Gelegenheit einzuräumen, den Erwerb der fehlenden Qualifikation durch eine Eignungsprüfung nachzuweisen.

(4) Bestehen begründete Zweifel, ob die Voraussetzungen für die Ausstellung des Europäischen Berufsausweises vorliegen, so hat die Landesregierung vom Herkunftsmitgliedstaat der antragstellenden Person weitere Informationen oder beglaubigte Kopien von Dokumenten anzufordern. Wird einem solchen Ersuchen vom Herkunftsmitgliedstaat nicht entsprochen und kann anderweitig nicht festgestellt werden, ob die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises vorliegen oder nicht, so ist der Antrag mit Bescheid abzuweisen.

(5) Der Europäische Berufsausweis ist im Fall des Abs. 2 binnen eines Monats nach dem Einlangen des im Wege des Herkunftsmitgliedstaates der antragstellenden Person übermittelten Antrages auszustellen. Im Fall des Abs. 3 ist binnen zweier Monate nach diesem Zeitpunkt entweder der Europäische Berufsausweis auszustellen oder wie sonst in Abs. 3 vorgesehen vorzugehen. Die Landesregierung kann diese Fristen erforderlichenfalls um höchstens zwei Wochen verlängern. Eine nochmalige Verlängerung einer Frist wiederum um höchstens zwei Wochen ist nur einmalig und überdies nur dann zulässig, wenn dies aus besonderen Gründen, insbesondere zum Schutz der öffentlichen Gesundheit oder der Sicherheit jener Personen, die die Dienstleistungen empfangen, zwingend notwendig ist. Die Fristverlängerung ist der antragstellenden Person jeweils unter Angabe der hierfür maßgebenden Gründe mitzuteilen.

(6) Stellt die Landesregierung innerhalb der, allenfalls verlängerten Frist nach Abs. 5 den Europäischen Berufsausweis nicht aus und geht sie auch sonst nicht nach Abs. 3 vor, so gilt der Europäische Berufsausweis als ausgestellt. Er wird der antragstellenden Person im Wege des Binnenmarkt-Informationssystems der Europäischen Union (IMI) übermittelt.

(7) Ein Europäischer Berufsausweis nach Abs. 1 lit. a berechtigt nur dann ohne weiteres zur Ausübung des betreffenden Berufes in Vorarlberg, wenn die den betreffenden Beruf regelnden landesrechtlichen Vorschriften außer der erforderlichen fachlichen Qualifikation keine weiteren Voraussetzungen für die Berechtigung zur Berufsausübung vorsehen.

(8) Ein Antrag auf Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises ersetzt sonstige Anträge auf Anerkennung beruflicher Qualifikationen nach diesem Gesetz bzw. den den betreffenden Beruf regelnden landesrechtlichen Vorschriften.

(9) Die Abs. 1 bis 8 gelten sinngemäß für Drittstaaten oder für Drittstaatsangehörige, soweit diese hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund eines Staatsvertrages gleichzustellen sind.

§ 23

Europäischer Berufsausweis für sonstige Dienstleistungen in Vorarlberg

(1) Die zuständige Behörde für die Entscheidung über Anträge auf Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises zum Nachweis der Berechtigung zur gelegentlichen und vorübergehenden Ausübung eines landesrechtlich geregelten Berufes in Vorarlberg, der nicht unter § 22 Abs. 1 lit. b fällt, sowie für die Einbringung solcher Anträge bestimmt sich nach dem Recht des Herkunftsmitgliedstaates der antragstellenden Person.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß für Drittstaaten, soweit diese hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund eines Staatsvertrages gleichzustellen sind.

§ 24

Europäischer Berufsausweis für die Niederlassung sowie für Dienstleistungen in die öffentliche Sicherheit oder Gesundheit betreffenden Berufen in einem anderen Mitgliedstaat

(1) Die zuständige Behörde für die Entscheidung über Anträge auf Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises

- a) zum Nachweis der fachlichen Qualifikation zur Ausübung eines in die Regelungskompetenz des Landes fallenden Berufes in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union,
- b) zum Nachweis der Berechtigung zur gelegentlichen und vorübergehenden Ausübung eines in die Regelungskompetenz des Landes fallenden Berufes, der die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit betrifft und für den nach den entsprechenden Vorschriften des Aufnahmemitgliedstaates die Nachprüfung der Berufsqualifikation der antragstellenden Person nach Art. 7 Abs. 4 der Berufsqualifikationsrichtlinie vorgesehen ist, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union,

richtet sich nach dem Recht des Aufnahmemitgliedstaates. Anträge von Personen, für die Vorarlberg der Herkunftsmitgliedstaat ist, sind – unbeschadet der Möglichkeit zur Einbringung nach den Bestimmungen des ersten Abschnittes dieses Gesetzes – schriftlich oder im Wege des Binnenmarktinformationssystems der Europäischen Union (IMI) bei der Landesregierung einzubringen. Mit Hilfe der genannten Datenanwendung wird für die antragstellende Person eine eigene IMI-Datei erstellt. Wird der Antrag schriftlich eingebracht, so hat die Landesregierung die IMI-Datei zu erstellen.

(2) Die Landesregierung hat der antragstellenden Person das Einlegen des Antrages nach Abs. 1 binnen einer Woche zu bestätigen und einen Mängelbehebungsauftrag nach § 13 Abs. 3 AVG zu erteilen, wenn der Antrag nicht alle erforderlichen Angaben enthält oder die erforderlichen Dokumente nicht oder nicht vollständig vorliegen.

(3) Die in der zugehörigen IMI-Datei hinterlegten Dokumente sind von der Landesregierung binnen eines Monats auf ihre Echtheit und Gültigkeit hin zu überprüfen und der Antrag in weiterer Folge unverzüglich der Behörde des betreffenden Aufnahmemitgliedstaates zu übermitteln. Gleichzeitig hat die Landesregierung die antragstellende Person von der Übermittlung des Antrages zu verständigen.

(4) Die Landesregierung hat auf Ersuchen der Behörden des betreffenden Aufnahmemitgliedstaates weitere Informationen zu erteilen und beglaubigte Kopien von Dokumenten zu übermitteln.

(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten sinngemäß für Drittstaaten oder für Drittstaatsangehörige, soweit diese hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund eines Staatsvertrages gleichzustellen sind.

§ 25

Europäischer Berufsausweis für sonstige Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat

(1) Über Anträge auf Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises zum Nachweis der Berechtigung zur gelegentlichen und vorübergehenden Ausübung eines in die Regelungskompetenz des Landes fallenden Berufes, der nicht unter § 24 Abs. 1 lit. b fällt, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, hat die Landesregierung zu entscheiden.

(2) Anträge nach Abs. 1 von Personen, für die Vorarlberg der Herkunftsmitgliedstaat ist, sind – unbeschadet der Möglichkeit zur Einbringung nach den Bestimmungen des ersten Abschnittes dieses Gesetzes – schriftlich oder im Wege des Binnenmarktinformationssystems der Europäischen Union (IMI) bei der Landesregierung einzubringen. Mit Hilfe der genannten Datenanwendung wird für die antragstellende Person eine eigene IMI-Datei erstellt. Wird der Antrag schriftlich eingebracht, so hat die Landesregierung die IMI-Datei zu erstellen.

(3) Ein Antrag nach Abs. 1 hat den Staat oder die Staaten, für den bzw. die der Europäische Berufsausweis Gültigkeit haben soll, anzugeben und alle sonst zur Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen zur Berufsausübung erforderlichen Angaben zu enthalten. Weiters sind alle hierfür erforderlichen Dokumente anzuschließen. Die Landesregierung hat die entsprechenden Angaben und Dokumente in die IMI-Datei einzugeben, soweit die Eingabe nicht bereits durch die antragstellende Person erfolgt ist.

(4) Die Landesregierung hat der antragstellenden Person das Einlegen des Antrages nach Abs. 1 binnen einer Woche zu bestätigen und einen Mängelbehebungsauftrag nach § 13 Abs. 3 AVG zu erteilen, wenn der Antrag nicht alle erforderlichen Angaben enthält oder die erforderlichen Dokumente nicht oder nicht vollständig vorliegen.

(5) Ein Europäischer Berufsausweis nach Abs. 1 darf nur Personen ausgestellt werden, die zur Ausübung des betreffenden Berufes in Vorarlberg berechtigt sind.

(6) Die Landesregierung hat innerhalb von drei Wochen nach Ablauf der, allenfalls verlängerten Frist nach Abs. 4 den Europäischen Berufsausweis auszustellen oder, wenn die Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen, den Antrag mit Bescheid abzuweisen.

(7) Die Landesregierung hat die Ausstellung des Europäischen Berufsausweises dem Staat oder den Staaten, für den bzw. die dieser Gültigkeit haben soll, mitzuteilen und gleichzeitig die antragstellende Person hiervon zu verständigen.

(8) Die Abs. 1 bis 7 gelten für Anträge, die die Erweiterung der Gültigkeit des Europäischen Berufsausweises auf einen oder mehrere weitere Staaten zum Gegenstand haben, sinngemäß.

(9) Die Abs. 1 bis 8 gelten sinngemäß für Drittstaaten oder für Drittstaatsangehörige, soweit diese hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund eines Staatsvertrages gleichzustellen sind.

§ 26

Bearbeitung der IMI-Datei

(1) Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach diesem Unterabschnitt hat die Landesregierung Zugang zu den Informationen in der IMI-Datei. Sie hat eine Person, die einen Europäischen Berufsausweis innehat, auf Antrag über den Inhalt der IMI-Datei zu unterrichten. Personen, die einen Europäischen Berufsausweis innehaben, können jederzeit und kostenlos die Berichtigung unrichtiger oder unvollständiger Daten oder die Löschung und Sperrung der entsprechenden IMI-Datei beantragen. Sie sind über dieses Recht bei der Ausstellung des Europäischen Berufsausweises zu informieren und alle zwei Jahre daran zu erinnern. Wurde der ursprüngliche Antrag auf Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises über das Binnenmarktinformationssystem der Europäischen Union (IMI) eingereicht, erfolgt die Erinnerung ebenfalls über diese Datenanwendung.

(2) Betrifft ein Antrag auf Löschung einer IMI-Datei einen Europäischen Berufsausweis gemäß § 22, hat die Landesregierung dem Inhaber der Berufsqualifikation einen Nachweis zur Bescheinigung der Anerkennung seiner Berufsqualifikation auszustellen.

(3) Die in einer IMI-Datei enthaltenen Daten dürfen solange verarbeitet werden, wie es für Zwecke des Anerkennungsverfahrens und als Nachweis der Anerkennung oder der Übermittlung der bei der vorübergehenden Erbringung von Dienstleistungen nach den landesrechtlichen Vorschriften erforderlichen Meldung notwendig ist.

(4) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach diesem Unterabschnitt hat die Landesregierung in der IMI-Datei die Angaben über das Vorliegen verwaltungsstrafrechtlicher oder strafgesetzlicher Sanktionen, die sich auf die Zulässigkeit der Ausübung der Tätigkeit durch einen Inhaber eines Europäischen Berufsausweises auswirken, unverzüglich zu aktualisieren. Diese Verpflichtung ist auf folgende Daten beschränkt:

- a) die Identität der berufsangehörigen Person,
- b) den betroffenen Beruf,
- c) die Behörde, die die Entscheidung über die Beschränkung oder die Untersagung getroffen hat,
- d) den Umfang der Beschränkung oder Untersagung der Tätigkeit und
- e) den Zeitraum, für den die Beschränkung oder Untersagung gilt.

Die Landesregierung hat die Person, die einen Europäischen Berufsausweis innehat, und die sonstigen Behörden, die Zugang zur entsprechenden IMI-Datei haben, unbeschadet der Verpflichtung zur Vorwarnung gemäß § 29, unverzüglich über eine vorgenommene Aktualisierung zu unterrichten.

§ 27

Verordnung über den Europäischen Berufsausweis

Die Landesregierung hat nach Maßgabe der jeweiligen Durchführungsrechtsakte nach Art. 4a Abs. 7 der Berufsqualifikationsrichtlinie erforderlichenfalls durch Verordnung nähere Vorschriften zu erlassen, insbesondere über

- a) die Form und den Inhalt des Europäischen Berufsausweises;
- b) die erforderlichen Angaben und vorzulegenden Dokumente einschließlich allfälliger Beglaubigungen und Übersetzungen;
- c) die Art der Überprüfung der Echtheit und Gültigkeit des Europäischen Berufsausweises und den Kreis der hierzu Berechtigten.

3. Unterabschnitt Grenzüberschreitende Verwaltungszusammenarbeit nach der Berufsqualifikationsrichtlinie

§ 28

Verwaltungszusammenarbeit

(1) Zum Zweck der Erleichterung der Anwendung der Berufsqualifikationsrichtlinie hat die Behörde im Rahmen der ihr nach diesem Gesetz sowie nach sonstigen landesrechtlichen Vorschriften über die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Union zukommenden Zuständigkeiten mit den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und anderer Staaten, soweit diese hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund eines Staatsvertrages gleichzustellen sind, zusammenzuarbeiten und diesen Behörden Amtshilfe zu leisten. Dabei ist die Vertraulichkeit der ausgetauschten Informationen sicherzustellen.

(2) Die Verwaltungszusammenarbeit nach Abs. 1 umfasst insbesondere den gegenseitigen Austausch von Informationen nach Art. 8 und Art. 56 Abs. 2 der Berufsqualifikationsrichtlinie. Dieser Informationsaustausch ist über das Binnenmarkt-Informationssystem der Europäischen Union (IMI) abzuwickeln.

(3) Die Behörde hat die ihr im Rahmen des Informationsaustausches nach Abs. 2 von anderen Behörden übermittelten Informationen zu prüfen und diese über die aufgrund der übermittelten Informationen allenfalls gezogenen Konsequenzen zu unterrichten.

§ 29

Vorwarnmechanismus

(1) Die Behörde hat die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Staaten, die hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund eines Staatsvertrages gleichzustellen sind, über eine berufsangehörige Person zu unterrichten, der in Vorarlberg die Ausübung der beruflichen Tätigkeit hinsichtlich landesrechtlich geregelter Sozialbetreuungsberufe und Berufe im Bereich der Pflege und Erziehung Minderjähriger ganz, teilweise oder vorübergehend untersagt worden ist oder der diesbezügliche Beschränkungen auferlegt worden sind.

(2) Die Behörde hat die Angaben gemäß Abs. 1 mittels einer Warnung über das Binnenmarktinformationssystem der Europäischen Union (IMI) spätestens drei Tage nach der entsprechenden Entscheidung unter Anschluss der folgenden Daten zu übermitteln:

- a) die Identität der berufsangehörigen Person;
- b) den betroffenen Beruf;
- c) die entscheidende Behörde;
- d) den Umfang der Beschränkung oder der Untersagung;
- e) den Zeitraum, für den die Beschränkung oder Untersagung gilt.

(3) Die Behörde hat die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Staaten, die hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund eines Staatsvertrages gleichzustellen sind, unverzüglich vom Datum des Ablaufs der Geltungsdauer einer Untersagung oder einer Beschränkung der Ausübung der beruflichen Tätigkeit oder von einer Änderung dieses Datums zu unterrichten.

(4) Die Behörde hat die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Staaten, die hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund eines Staatsvertrages gleichzustellen sind, binnen drei Tagen nach Vorliegen einer gerichtlichen Entscheidung über die Identität einer einem landesrechtlich geregelten Beruf angehörenden Person zu benachrichtigen, die die Anerkennung einer Qualifikation nach diesem Gesetz beantragt hat und bei der gerichtlich festgestellt wurde, dass sie gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet hat.

(5) Die Behörde hat die betroffene berufsangehörige Person unverzüglich schriftlich über eine Warnung nach Abs. 1 und 4 zu informieren. Diese kann eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Warnung in einem mit Bescheid zu erledigenden Verfahren bei der Behörde, die die Meldung erstattet hat, beantragen. Wird im Rahmen einer Überprüfung die Rechtswidrigkeit der Warnung festgestellt, so hat die Behörde die Warnung richtigzustellen oder aufzuheben.

(6) Die Daten der Warnung sind innerhalb von drei Tagen nach Aufhebung der Warnung oder nach dem Ablauf der Geltungsdauer der Untersagung oder der Beschränkung gemäß Abs. 1 zu löschen.

§ 30
Abwicklung

Sofern die Behörde über keinen Zugang zum Binnenmarkt-Informationssystem der Europäischen Union (IMI) verfügt, werden die Angelegenheiten der Verwaltungszusammenarbeit (§ 28) und der Vorwarnmechanismus (§ 29) über die Verbindungsstelle nach § 12 dieses Gesetzes abgewickelt; § 12 Abs. 2, 3 lit. a und c, 5 und 6 gelten sinngemäß.“

26. *Der bisherige 5. Abschnitt wird als 4. Abschnitt bezeichnet.*

27. *Der § 19 wird als § 31 bezeichnet.*

28. *Die Überschrift des nunmehrigen § 31 lautet:*

„§ 31
Eigener Wirkungsbereich“

29. *Im nunmehrigen § 31 wird die Wortfolge „zweiten und dritten Abschnitt“ durch die Wortfolge „zweiten Unterabschnitt des ersten Abschnittes und im ersten Unterabschnitt des zweiten Abschnittes“ ersetzt.*

30. *Nach dem nunmehrigen § 31 wird folgender § 32 eingefügt:*

„§ 32
Behörde

Behörde im Sinne des dritten Abschnittes ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, die nach den den jeweiligen Beruf regelnden landesgesetzlichen Vorschriften in Angelegenheiten des Berufszuganges zuständige Behörde.“

Artikel II

Das Landesbedienstetengesetz 2000, LGBl.Nr. 50/2000, in der Fassung LGBl.Nr. 15/2001, Nr. 22/2002, Nr. 51/2002, Nr. 25/2003, Nr. 17/2005, Nr. 39/2007, Nr. 24/2009, Nr. 36/2009, Nr. 68/2010, Nr. 11/2011, Nr. 25/2011, Nr. 36/2011, Nr. 30/2012, Nr. 35/2013, Nr. 44/2013 und Nr. 49/2015, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 9a werden nach dem Abs. 4 folgende Abs. 5 und 6 eingefügt:*

„(5) Den in Abs. 4 genannten Ausbildungsnachweisen sind Nachweise über Ausbildungen oder Prüfungen gleichzuhalten, die einem oder einer von der Europäischen Kommission nach Art. 49a Abs. 4 oder Art. 49b Abs. 4 der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen festgelegten und von der Landesregierung eingeführten gemeinsamen Ausbildungsrahmen oder gemeinsamen Ausbildungsprüfung entsprechen. Die Landesregierung hat einen gemeinsamen Ausbildungsrahmen oder eine gemeinsame Ausbildungsprüfung mit Verordnung einzuführen, wenn die in Art. 49a oder Art. 49b der Richtlinie 2005/36/EG genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

(6) Mit einem Europäischen Berufsausweis zum Nachweis der fachlichen Qualifikation zur Ausübung eines Berufes nach Abs. 1 oder 2 in Vorarlberg (§ 22 Abs. 1 lit. a Landes-Dienstleistungs- und Berufsqualifikationsgesetz) gelten die nach Abs. 1 bis 3 erforderlichen Ausbildungen und Prüfungen als nachgewiesen.“

2. *Im § 9a werden die bisherigen Abs. 5 und 6 als Abs. 7 und 8 bezeichnet.*

3. *Im nunmehrigen § 9a Abs. 7 erster Satz wird nach dem Ausdruck „Abs. 4“ der Ausdruck „und 5“ eingefügt; die Wortfolge „über die Anerkennung von Berufsqualifikationen“ entfällt.*

4. *Im nunmehrigen § 9a Abs. 7 zweiter Satz entfällt die Wortfolge „und sind diese nicht durch Kenntnisse, insbesondere aufgrund einer Berufspraxis, ausgeglichen“ und wird nach der Wortfolge „Wahl zwischen einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung zu überlassen“ der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und die Wortfolge „dies gilt nicht, soweit die wesentlichen Unterschiede durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen ausgeglichen sind, die im Rahmen einer Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat erworben und hierfür von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt worden sind.“ eingefügt.*

5. *Im nunmehrigen § 9a Abs. 7 entfällt der letzte Satz.*

6. Im nunmehrigen § 9a Abs. 8 wird der Ausdruck „Abs. 5“ durch den Ausdruck „Abs. 7“ ersetzt, nach der Wortfolge „nach Vorlage der vollständigen Unterlagen“ die Wortfolge „mit Bescheid“ eingefügt und folgender Satz angefügt:

„Wird im Zuge der Anerkennung ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung verlangt, ist die Anerkennung unter der auflösenden Bedingung auszusprechen, dass sie erlischt, wenn die Absolvierung des Anpassungslehrganges oder die Ablegung der Eignungsprüfung nicht innerhalb von vier Jahren nach der Anerkennung erfolgt.“

7. Im § 9a wird nach dem nunmehrigen Abs. 8 folgender Abs. 9 eingefügt:

„(9) Der antragstellenden Person ist die Möglichkeit zu geben, die Eignungsprüfung innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung über die Anerkennung der Berufsqualifikation (Abs. 8) abzulegen.“

8. Im § 9a werden die bisherigen Abs. 7 und 8 als Abs. 10 und 11 bezeichnet.

9. Im nunmehrigen § 9a Abs. 10 wird der Ausdruck „Abs. 5“ durch den Ausdruck „Abs. 7“ ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Weiters kann die Landesregierung durch Verordnung entsprechend der Richtlinie 2005/36/EG die näheren Vorschriften über die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach Abs. 7 bis 9, insbesondere über die wesentlichen Unterschiede sowie den Inhalt und die Durchführung von Anpassungslehrgängen und Eignungsprüfungen, erlassen.“

10. Im nunmehrigen § 9a Abs. 11 wird der Ausdruck „Abs. 5 bis 7“ durch den Ausdruck „Abs. 7 bis 10“ ersetzt.

11. Im § 9a wird nach dem nunmehrigen Abs. 11 folgender Abs. 12 eingefügt:

„(12) Die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen für den partiellen Berufszugang nach dem Recht der Europäischen Union richtet sich nach § 20 des Landes-Dienstleistungs- und Berufsqualifikationsgesetzes. Im Falle einer solchen Anerkennung genügt diese abweichend von Abs. 1 und 2 als fachliche Qualifikation für die Ausübung eines Berufes nach Abs. 1 oder 2 im Umfang eines partiellen Berufszuganges. Für Personen mit Berechtigung zum partiellen Berufszugang gelten die Bestimmungen für Erzieher an Horten und Schülerheimen sinngemäß.“

12. Im § 9a wird der bisherige Abs. 9 als Abs. 13 bezeichnet.

13. Im nunmehrigen § 9a Abs. 13 wird der Ausdruck „Abs. 5 bis 8“ durch den Ausdruck „Abs. 7 bis 12“ ersetzt.

Artikel III

Das Gemeindeangestelltengesetz 2005, LGBl.Nr. 19/2005, in der Fassung LGBl.Nr. 43/2006, Nr. 1/2008, Nr. 21/2009, Nr. 69/2010, Nr. 25/2011, Nr. 37/2011, Nr. 32/2012, Nr. 37/2013, Nr. 44/2013 und Nr. 51/2015, wird wie folgt geändert:

1. Im § 82 werden nach dem Abs. 3 folgende Abs. 4 und 5 eingefügt:

„(4) Den in Abs. 3 genannten Ausbildungsnachweisen sind Nachweise über Ausbildungen oder Prüfungen gleichzuhalten, die einem oder einer von der Europäischen Kommission nach Art. 49a Abs. 4 oder Art. 49b Abs. 4 der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen festgelegten und von der Landesregierung eingeführten gemeinsamen Ausbildungsrahmen oder gemeinsamen Ausbildungsprüfung entsprechen. Die Landesregierung hat einen gemeinsamen Ausbildungsrahmen oder eine gemeinsame Ausbildungsprüfung mit Verordnung einzuführen, wenn die in Art. 49a oder Art. 49b der Richtlinie 2005/36/EG genannten Voraussetzungen erfüllt sind.“

(5) Mit einem Europäischen Berufsausweis zum Nachweis der fachlichen Qualifikation zur Ausübung eines Berufes nach Abs. 1 oder 2 in Vorarlberg (§ 22 Abs. 1 lit. a Landes-Dienstleistungs- und Berufsqualifikationsgesetz) gelten die nach den genannten Absätzen erforderlichen Ausbildungen und Prüfungen als nachgewiesen.“

2. Im § 82 werden die bisherigen Abs. 4 und 5 als 6 und 7 bezeichnet.

3. Im nunmehrigen § 82 Abs. 6 erster Satz wird nach dem Ausdruck „Abs. 3“ der Ausdruck „und 4“ eingefügt; die Wortfolge „über die Anerkennung von Berufsqualifikationen“ entfällt.

4. Im nunmehrigen § 82 Abs. 6 zweiter Satz entfällt die Wortfolge „und sind diese nicht durch Kenntnisse, insbesondere aufgrund einer Berufspraxis, ausgeglichen“ und wird nach der Wortfolge „Wahl zwischen einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung zu überlassen“ der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und die Wortfolge „dies gilt nicht, soweit die wesentlichen Unterschiede durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen ausgeglichen sind, die im Rahmen einer Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat erworben und hierfür von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt worden sind“ eingefügt.

5. Im nunmehrigen § 82 Abs. 6 entfällt der letzte Satz.

6. Im nunmehrigen § 82 Abs. 7 wird der Ausdruck „Abs. 4“ durch den Ausdruck „Abs. 6“ ersetzt, nach der Wortfolge „nach Vorlage der vollständigen Unterlagen“ die Wortfolge „mit Bescheid“ eingefügt und folgender Satz angefügt:

„Wird im Zuge der Anerkennung ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung verlangt, ist die Anerkennung unter der auflösenden Bedingung auszusprechen, dass sie erlischt, wenn die Absolvierung des Anpassungslehrganges oder die Ablegung der Eignungsprüfung nicht innerhalb von vier Jahren nach der Anerkennung erfolgt.“

7. Im § 82 wird nach dem nunmehrigen Abs. 7 folgender Abs. 8 eingefügt:

„(8) Der antragstellenden Person ist die Möglichkeit zu geben, die Eignungsprüfung innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung über die Anerkennung der Berufsqualifikation (Abs. 7) abzulegen.“

8. Im § 82 werden die bisherigen Abs. 6 und 7 als Abs. 9 und 10 bezeichnet.

9. Im nunmehrigen § 82 Abs. 9 wird der Ausdruck „Abs. 4“ durch den Ausdruck „Abs. 6“ ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Weiters kann die Landesregierung durch Verordnung entsprechend der Richtlinie 2005/36/EG die näheren Vorschriften über die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach Abs. 6 bis 8, insbesondere über die wesentlichen Unterschiede sowie den Inhalt und die Durchführung von Anpassungslehrgängen und Eignungsprüfungen, erlassen.“

10. Im nunmehrigen § 82 Abs. 10 wird der Ausdruck „Abs. 4 bis 6“ durch den Ausdruck „Abs. 6 bis 9“ ersetzt.

11. Im § 82 wird nach dem nunmehrigen Abs. 10 folgender Abs. 11 eingefügt:

„(11) Die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen für den partiellen Berufszugang nach dem Recht der Europäischen Union richtet sich nach § 20 des Landes-Dienstleistungs- und Berufsqualifikationsgesetzes. Im Falle einer solchen Anerkennung genügt diese abweichend von Abs. 1 als fachliche Qualifikation für die Ausübung eines Berufes nach Abs. 1 im Umfang eines partiellen Berufszuganges. Für Personen mit Berechtigung zum partiellen Berufszugang gelten die Bestimmungen für Erzieher an Horten und Schülerheimen sinngemäß.“

12. Im § 82 wird der bisherige Abs. 8 als Abs. 12 bezeichnet.

13. Im nunmehrigen § 82 Abs. 12 wird der Ausdruck „Abs. 4 bis 7“ durch den Ausdruck „Abs. 6 bis 11“ ersetzt.

14. Im § 87 Abs. 5 entfällt nach der Wortfolge „entsprechenden Anzahl von Tagen“ der zweite Beistrich.

Artikel IV

Das Kindergartengesetz, LGBl.Nr. 52/2008, in der Fassung LGBl.Nr. 59/2009, Nr. 26/2010 und Nr. 44/2013, wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 werden nach dem Abs. 4 folgende Abs. 5 und 6 eingefügt:

„(5) Den in Abs. 4 genannten Ausbildungsnachweisen sind Nachweise über Ausbildungen oder Prüfungen gleichzuhalten, die einem oder einer von der Europäischen Kommission nach Art. 49a Abs. 4 oder Art. 49b Abs. 4 der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen festgelegten und von der Landesregierung eingeführten gemeinsamen Ausbildungsrahmen oder gemeinsamen Ausbildungsprüfung entsprechen. Die Landesregierung hat einen gemeinsamen

Ausbildungsrahmen oder eine gemeinsame Ausbildungsprüfung mit Verordnung einzuführen, wenn die in Art. 49a oder Art. 49b der Richtlinie 2005/36/EG genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

(6) Mit einem Europäischen Berufsausweis zum Nachweis der fachlichen Qualifikation zur Ausübung eines Berufes nach Abs. 1 oder 2 in Vorarlberg (§ 22 Abs. 1 lit. a Landes-Dienstleistungs- und Berufsqualifikationsgesetz) gelten die nach den genannten Absätzen erforderlichen Ausbildungen und Prüfungen als nachgewiesen.“

2. Im § 6 werden die bisherigen Abs. 5 und 6 als Abs. 7 und 8 bezeichnet.

3. Im nunmehrigen § 6 Abs. 7 erster Satz wird nach dem Ausdruck „Abs. 4“ der Ausdruck „und 5“ eingefügt; die Wortfolge „über die Anerkennung von Berufsqualifikationen“ entfällt.

4. Im nunmehrigen § 6 Abs. 7 zweiter Satz entfällt die Wortfolge „und sind diese nicht durch Kenntnisse, insbesondere aufgrund einer Berufspraxis, ausgeglichen“ und wird nach der Wortfolge „Wahl zwischen einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung zu überlassen“ der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und die Wortfolge „dies gilt nicht, soweit die wesentlichen Unterschiede durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen ausgeglichen sind, die im Rahmen einer Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat erworben und hierfür von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt worden sind.“ eingefügt.

5. Im nunmehrigen § 6 Abs. 7 entfällt der letzte Satz.

6. Im nunmehrigen § 6 Abs. 8 wird der Ausdruck „Abs. 5“ durch den Ausdruck „Abs. 7“ ersetzt, nach der Wortfolge „nach Vorlage der vollständigen Unterlagen“ die Wortfolge „mit Bescheid“ eingefügt und folgender Satz angefügt:

„Wird im Zuge der Anerkennung ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung verlangt, ist die Anerkennung unter der auflösenden Bedingung auszusprechen, dass sie erlischt, wenn die Absolvierung des Anpassungslehrganges oder die Ablegung der Eignungsprüfung nicht innerhalb von vier Jahren nach der Anerkennung erfolgt.“

7. Im § 6 wird nach dem nunmehrigen Abs. 8 folgender Abs. 9 eingefügt:

„(9) Der antragstellenden Person ist die Möglichkeit zu geben, die Eignungsprüfung innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung über die Anerkennung der Berufsqualifikation (Abs. 8) abzulegen.“

8. Im § 6 werden die bisherigen Abs. 7 und 8 als Abs. 10 und 11 bezeichnet.

9. Im nunmehrigen § 6 Abs. 10 wird der Ausdruck „Abs. 5“ durch den Ausdruck „Abs. 7“ ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Weiters kann die Landesregierung durch Verordnung entsprechend der Richtlinie 2005/36/EG die näheren Vorschriften über die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach Abs. 7 bis 9, insbesondere über die wesentlichen Unterschiede sowie den Inhalt und die Durchführung von Anpassungslehrgängen und Eignungsprüfungen, erlassen.“

10. Im nunmehrigen § 6 Abs. 11 wird der Ausdruck „Abs. 5 bis 7“ durch den Ausdruck „Abs. 7 bis 10“ ersetzt.

11. Im § 6 wird nach dem nunmehrigen Abs. 11 folgender Abs. 12 eingefügt:

„(12) Die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen für den partiellen Berufszugang nach dem Recht der Europäischen Union richtet sich nach § 20 des Landes-Dienstleistungs- und Berufsqualifikationsgesetzes. Im Falle einer solchen Anerkennung genügt diese abweichend von Abs. 1 und 2 als fachliche Qualifikation für die Ausübung eines Berufes nach Abs. 1 oder 2 im Umfang eines partiellen Berufszuganges. Für Personen mit Berechtigung zum partiellen Berufszugang gelten die Bestimmungen für Kindergartenpädagoginnen (Kindergartenpädagogen) sinngemäß.“

12. Im § 6 wird der bisherige Abs. 9 als Abs. 13 bezeichnet.

13. Im nunmehrigen § 6 Abs. 13 wird der Ausdruck „Abs. 5 bis 7“ durch den Ausdruck „Abs. 7 bis 12“ ersetzt.

14. Im § 7 wird vor dem bisherigen Abs. 1 folgender Abs. 1 eingefügt:

„(1) Als verlässlich nach § 5 Abs. 2 und 3 gilt eine Person nicht, wenn sie wegen einer vorsätzlichen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Handlung oder wegen einer strafbaren Handlung gegen die Sittlichkeit von einem ordentlichen Gericht verurteilt worden ist und diese Verurteilung weder getilgt worden ist noch der beschränkten Auskunft nach dem Tilgungsgesetz 1972 oder vergleichbaren Vorschriften eines anderen Staates unterliegt.“

15. Im § 7 werden die bisherigen Abs. 1 bis 4 als Abs. 2 bis 5 bezeichnet.

16. Im nunmehrigen § 7 Abs. 2 wird der erste Satz durch folgenden Satz ersetzt:

„Zur Beurteilung der Verlässlichkeit ist eine Strafregisterauskunft einzuholen.“

17. Im nunmehrigen § 7 Abs. 4 wird der Ausdruck „Abs. 1 und 2“ durch den Ausdruck „Abs. 2 und 3“ ersetzt.

18. Im nunmehrigen § 7 Abs. 5 wird die Wortfolge „Die Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäß für Drittstaaten und Drittstaatsangehörige“ durch die Wortfolge „Die Abs. 2 bis 4 gelten sinngemäß für Nachweise und Bescheinigungen, die in Drittstaaten oder für Drittstaatsangehörige ausgestellt worden sind“ ersetzt.

Artikel IVa

Das Sportgesetz, LGBl.Nr. 15/1972, in der Fassung LGBl.Nr. 17/1995, Nr. 58/2001, Nr. 27/2005, Nr. 1/2008, Nr. 36/2008 und Nr. 44/2013, wird wie folgt geändert:

1. Der § 7 Abs. 2 erster Satz wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Als verlässlich nach Abs. 1 gilt eine Person nicht, wenn sie wegen einer vorsätzlichen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Handlung oder wegen einer strafbaren Handlung gegen die Sittlichkeit von einem ordentlichen Gericht verurteilt worden ist und diese Verurteilung weder getilgt worden ist noch der beschränkten Auskunft nach dem Tilgungsgesetz 1972 oder vergleichbaren Vorschriften eines anderen Staates unterliegt. Zur Beurteilung der Verlässlichkeit ist eine Strafregisterauskunft einzuholen.“

2. Im nunmehrigen § 7 Abs. 2 dritter Satz wird das Wort „Strafregisterbescheinigung“ durch das Wort „Strafregisterauskunft“ ersetzt.

3. Der § 7 Abs. 3 lit. c lautet:

„c) Bergführer, Bergführeranwärter, Canyoning-Führer, Canyoning-Führeranwärter, Sportkletterlehrer, Sportkletterlehreranwärter und Wanderführer im Sinne des Bergführergesetzes.“

Artikel V

Das Schischulgesetz, LGBl.Nr. 55/2002, in der Fassung LGBl.Nr. 11/2007, Nr. 18/2007, Nr. 1/2008, Nr. 36/2009, Nr. 12/2010, Nr. 40/2011, Nr. 74/2012, Nr. 44/2013 und Nr. 18/2015, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 lit. d entfällt das Wort „und“.

2. Nach dem § 2 Abs. 1 lit. d werden folgende lit. e und f eingefügt:

„e) Diplomsnowboardlehrer, wer die Prüfung für Diplomsnowboardlehrer abgelegt hat,

f) Snowboardführer, wer Diplomsnowboardlehrer ist und die Prüfung für Snowboardführer abgelegt hat und“

3. Im § 2 Abs. 1 wird die bisherige lit. e als lit. g bezeichnet.

4. Im § 3a Abs. 2 werden die Wortfolge „für die Erteilung von Schiunterricht im Langlauf“ durch die Wortfolge „nach den §§ 3b Abs. 2 lit. b und 30b Abs. 2 lit. a“ und das Wort „Schiführer“ durch die Wortfolge „Schiführer und Snowboardführer“ sowie der Ausdruck „§ 24“ durch den Ausdruck „§§ 24 und 24b“ ersetzt.

5. Der § 3b Abs. 2 lautet:

„(2) Abweichend von Abs. 1 lit. b genügt für eine eingeschränkte Konzession für die Erteilung von Schiunterricht

- a) im Snowboarden, dass die antragstellende Person Diplomschilehrer oder Diplomsnowboardlehrer und entweder Schiführer, Snowboardführer oder Bergführer ist;
- b) im Langlauf, dass die antragstellende Person Diplomschilehrer oder Diplomlanglauflehrer ist.“

6. Dem § 3b wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Abs. 4 gilt sinngemäß für Nachweise, die in Drittstaaten oder für Drittstaatsangehörige ausgestellt worden sind, soweit diese hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund eines Staatsvertrages gleichzustellen sind.“

7. Im § 4 Abs. 2 lit. c wird nach der Wortfolge „Diplomschilehrer sowie entweder Schiführer oder Bergführer sein;“ die Wortfolge „im Falle von Schischulen mit eingeschränktem Berechtigungsumfang für die Erteilung von Schiunterricht im Snowboarden genügt die Qualifikation als Diplomschilehrer oder Diplomsnowboardlehrer sowie Schiführer, Snowboardführer oder Bergführer;“ eingefügt.

8. Im § 4 Abs. 3 wird der Ausdruck „Abs. 3 und 4“ durch den Ausdruck „Abs. 3 bis 5“ ersetzt.

9. Im § 5 Abs. 3 wird die Wortfolge „in deren Gebiet sich das Schischulbüro und der Sammelplatz befinden.“ durch die Wortfolge „in der sich das Schischulbüro befindet.“ ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Hiefür kommt nur eine Gemeinde in Betracht, die zum Schigebiet gehört, in dem der Schiunterricht überwiegend erfolgen soll (§ 13 Abs. 3).“

10. Im § 7 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „Schiführer oder Bergführer (§ 3 des Bergführergesetzes) sein;“ die Wortfolge „im Falle von Schischulen mit eingeschränktem Berechtigungsumfang für die Erteilung von Schiunterricht im Snowboarden genügt, dass der Leiter Diplomschilehrer oder Diplomsnowboardlehrer sowie entweder Schiführer, Snowboardführer oder Bergführer ist;“ eingefügt.

11. Im § 7 Abs. 4 entfällt der Ausdruck „Sprachkenntnisse“.

12. Im § 12 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „Der Sammelplatz muss im Schigebiet“ ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „in dem der Schiunterricht überwiegend erfolgen soll (§ 13 Abs. 3),“ eingefügt.

13. Im § 14 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „Führen und Begleiten beim Schilaufen nur Schilehrer, Diplomschilehrer, Schiführer“ ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „Diplomsnowboardlehrer, Snowboardführer“ eingefügt, nach der Wortfolge „für das Führen und Begleiten auf Schitouren dürfen nur Schiführer“ ein Beistrich gesetzt und das Wort „Snowboardführer“ eingefügt und vor der Wortfolge „sind zur Führung von Schitouren mit alpinem Schwierigkeitsgrad“ die Wortfolge „und Snowboardführer“ eingefügt sowie der Ausdruck „§ 24“ durch den Ausdruck „§§ 24 und 24b“ ersetzt.

14. Im § 14 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „Zur Unterstützung der Schilehrer, Diplomschilehrer, Schiführer“ ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „Diplomsnowboardlehrer, Snowboardführer“ eingefügt.

15. Im § 14 Abs. 2 lit. b entfällt die Wortfolge „vom Schilehrerverband durchgeführten“.

16. Im § 14 Abs. 3 wird nach der Wortfolge „Die Praktikanten sind vom Leiter der Schischule, einem Diplomschilehrer“ ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „einem Diplomsnowboardlehrer“ eingefügt und nach der Wortfolge „Unterrichten von Schülern auf Schipisten“ die Wortfolge „oder präparierten Schirouten“ eingefügt.

17. Im § 17 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „wenn die Lehrkräfte zumindest als Schilehrer,“ das Wort „Diplomsnowboardlehrer,“ und nach der Wortfolge „oder bei Schitouren als Diplomschilehrer und Schiführer“ die Wortfolge „bzw. als Diplomsnowboardlehrer und Snowboardführer“ eingefügt.

18. Im § 17 Abs. 1 lit. a wird nach der Wortfolge „bei Schiführern nach § 24,“ die Wortfolge „bei Diplomsnowboardlehrern nach § 24a, bei Snowboardführern nach § 24b,“ eingefügt und der Ausdruck „§ 24a“ durch den Ausdruck „§ 24c“ ersetzt.

19. Im § 17 Abs. 1 lit. b wird die Wortfolge „nicht mangelhaft nach Abs. 4 ist“ durch die Wortfolge „keinen wesentlichen Unterschied im Sinne des Abs. 4 aufweist“ ersetzt.

20. Im § 17 Abs. 1 lit. c wird der Ausdruck „zwei Jahre“ durch den Ausdruck „ein Jahr“ und die Wortfolge „nicht mangelhaft nach Abs. 4 ist“ durch die Wortfolge „keinen wesentlichen Unterschied im Sinne des Abs. 4 aufweist“ ersetzt.

21. Im § 17 Abs. 4 wird nach der Wortfolge „der zur Verwendung gelangenden Schilehrer, Diplomschilehrer, Schiführer,“ die Wortfolge „Diplomsnowboardlehrer, Snowboardführer,“ eingefügt; die Wortfolge „die nachgewiesene“ wird durch die Wortfolge „ein wesentlicher Unterschied zwischen der nachgewiesenen“, die Wortfolge „mangelhaft ist“ durch die Wortfolge „und der jeweils erforderlichen fachlichen Befähigung nach Abs. 1 lit. a besteht“ und die Wortfolge „die Qualifikation mangelhaft ist“ durch die Wortfolge „ein wesentlicher Unterschied besteht und dieser nicht durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen ausgeglichen ist, die im Rahmen einer Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat erworben und hierfür von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt worden sind“ ersetzt.

22. Im § 17 Abs. 5 wird der Ausdruck „jährlich“ durch die Wortfolge „alle zwei Jahre“, der Ausdruck „eines Jahres“ durch die Wortfolge „von zwei Jahren“ und die Wortfolge „Nachweise nach Abs. 6“ durch die Wortfolge „die aufgrund einer Verordnung nach Abs. 6 erforderlichen Nachweise“ ersetzt.

23. Im § 17 wird nach dem Abs. 9 folgender Abs. 10 eingefügt:

„(10) Abs. 4 zweiter bis siebter Satz und Abs. 5 gelten nicht für Lehrkräfte und Praktikanten, die über einen Europäischen Berufsausweis (§ 22 Abs. 1 lit. b Landes-Dienstleistungs- und Berufsqualifikationsgesetz) verfügen. In diesen Fällen ist mit einer Anzeige nach Abs. 4 erster Satz der Europäische Berufsausweis vorzulegen. Die Anzeige ist alle zwei Jahre zu wiederholen. Aufgrund einer neuerlichen Anzeige ist zu prüfen, ob der Europäische Berufsausweis, gegebenenfalls in aktualisierter Form, weiter vorliegt.“

24. Im § 17 wird der bisherige Abs. 10 als Abs. 11 bezeichnet.

25. Im nunmehrigen § 17 Abs. 11 wird der Ausdruck „Abs. 1 bis 9“ durch den Ausdruck „Abs. 1 bis 10“ ersetzt.

26. Nach dem § 24 werden folgende §§ 24a und 24b eingefügt:

„§ 24a

Diplomsnowboardlehrerprüfung

(1) Durch die Prüfung für Diplomsnowboardlehrer ist festzustellen, ob die Kenntnisse und Fertigkeiten des Bewerbers für die fachkundige Erteilung von Schiunterricht im Snowboarden in besonderem Maße gegeben sind.

(2) Die Prüfung ist in einen theoretischen und in einen praktischen Teil zu gliedern. Sie erstreckt sich im theoretischen Teil insbesondere auf die Gegenstände Berufskunde, Unterrichtslehre, Trainingslehre, Körperlehre und Erste Hilfe, Bewegungslehre, Alpin- und Geländekunde, Schnee- und Lawinenkunde, Kartenkunde und Orientierung, Ausrüstungskunde und Fremdsprachen. Im praktischen Teil erstreckt sich die Prüfung insbesondere auf die Gegenstände Schulfahren und Geländefahren für den Bereich Snowboard, Snowboarden abseits gesicherter Abfahrten sowie Bergrettungsübungen.

(3) Zur Prüfung für Diplomsnowboardlehrer sind Personen zuzulassen, die

- a) das 17. Lebensjahr vollendet und mindestens drei Monate Unterricht im Snowboarden erteilt haben sowie
- b) an einer entsprechenden Ausbildung nach § 27 teilgenommen haben.

§ 24b

Snowboardführerprüfung

(1) Durch die Prüfung für Snowboardführer ist festzustellen, ob die Kenntnisse und Fertigkeiten des Bewerbers für die fachkundige Führung von Snowboardtouren ausreichen.

(2) Die Prüfung für Snowboardführer ist in einen theoretischen und in einen praktischen Teil zu gliedern. Sie erstreckt sich im theoretischen Teil insbesondere auf die Gegenstände Berufskunde, Erste Hilfe, Tourenführung und Tourenplanung, Schnee- und Lawinenkunde, Alpin- und Gletscherkunde, Wetterkunde, Alpine Gefahren, Kartenkunde und Orientierung sowie Natur- und Umweltkunde. Im praktischen Teil erstreckt sich die Prüfung insbesondere auf hochalpines Snowboarden, Tourenführung, praktische Übungen in Schnee- und Lawinenkunde, Orientierungsfahrten und Rettungstechnik.

(3) Zur Prüfung für Snowboardführer sind Diplomsnowboardlehrer zuzulassen, die an einer entsprechenden Ausbildung nach § 27 teilgenommen haben.“

27. Der bisherige § 24a wird als § 24c bezeichnet.

28. Im § 26 Abs. 2 wird nach dem Wort „Diplomschilehrer“ ein Beistrich gesetzt und das Wort „Diplomsnowboardlehrer“ und nach der Wortfolge „Bei den Prüfungen für Schiführer“ die Wortfolge „und Snowboardführer“ eingefügt.

29. Im § 27 Abs. 3 wird der Ausdruck „24a“ durch den Ausdruck „24c“ ersetzt.

30. Im § 27 Abs. 4 wird nach dem Wort „Diplomschilehrer“ ein Beistrich gesetzt und das Wort „Diplomsnowboardlehrer“ eingefügt.

31. Im § 28 Abs. 1 wird die Wortfolge „die Ausbildung und die Prüfung“ durch die Wortfolge „Prüfungen und Ausbildungen“ und die Wortfolge „den Vorschriften anderer Bundesländer Ausbildungskurse und Prüfungen“ durch die Wortfolge „einschlägigen sonstigen Vorschriften des Bundes, anderer Bundesländer oder ausländischer Staaten Prüfungen und Ausbildungskurse“ ersetzt sowie nach der Wortfolge „nach diesem Abschnitt“ die Wortfolge „ganz oder zum Teil“ eingefügt; der letzte Satz entfällt.

32. Im § 28 Abs. 3 wird nach der Wortfolge „Die Landesregierung kann“ das Wort „auch“ und nach der Wortfolge „im Einzelfall“ die Wortfolge „durch Bescheid“ eingefügt; die Wortfolge „Ausbildungen und Prüfungen als Ausbildungen und Prüfungen“ wird durch die Wortfolge „Prüfungen und Ausbildungen als Prüfungen und Ausbildungen“ ersetzt; schließlich wird folgender letzter Satz angefügt:

„Dabei können auch Kenntnisse und Fähigkeiten berücksichtigt werden, die im Rahmen einer Berufspraxis erworben worden sind.“

33. Dem § 28 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Im Fall der teilweisen Anerkennung nach Abs. 1 oder 3 ist die Prüfung oder die Ausbildung nur in den von der Anerkennung nicht erfassten Gegenständen nachzuholen.“

34. Im § 29 werden vor dem bisherigen Abs. 1 folgende Abs. 1 und 2 eingefügt:

„(1) Den in diesem Abschnitt genannten Ausbildungen und Prüfungen sind Ausbildungen und Prüfungen gleichzuhalten, die einem oder einer von der Europäischen Kommission nach Art. 49a Abs. 4 oder Art. 49b Abs. 4 der Richtlinie 2005/36/EG festgelegten und von der Landesregierung eingeführten gemeinsamen Ausbildungsrahmen oder gemeinsamen Ausbildungsprüfung entsprechen. Die Landesregierung hat einen gemeinsamen Ausbildungsrahmen oder eine gemeinsame Ausbildungsprüfung mit Verordnung einzuführen, wenn die in Art. 49a oder Art. 49b der Richtlinie 2005/36/EG genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Mit einem Europäischen Berufsausweis zum Nachweis der fachlichen Qualifikation zur Ausübung eines nach diesem Gesetz geregelten Berufes in Vorarlberg (§ 22 Abs. 1 lit. a Landes-Dienstleistungs- und Berufsqualifikationsgesetz) gelten die entsprechenden in diesem Abschnitt genannten Ausbildungen und Prüfungen als nachgewiesen.“

35. Im § 29 wird der bisherige Abs. 1 als Abs. 3 bezeichnet.

36. Im nunmehrigen § 29 Abs. 3 wird die Wortfolge „Die Landesregierung hat im Einzelfall entsprechend der Richtlinie 2005/36/EG Ausbildungsnachweise,“ durch die Wortfolge „Andere Ausbildungsnachweise als solche nach Abs. 1,“ ersetzt; nach der Wortfolge „von einer zuständigen Stelle eines Mitgliedstaates ausgestellt worden sind,“ wird die Wortfolge „sind von der Landesregierung entsprechend der Richtlinie 2005/36/EG auf Antrag“ eingefügt; die Wortfolge „und sind diese nicht durch Kenntnisse, insbesondere aufgrund einer Berufspraxis, ausgeglichen“ entfällt; nach der Wortfolge „ist der antragstellenden Person eine entsprechende Eignungsprüfung bescheidmäßig vorzuschreiben“ wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und die Wortfolge „dies gilt nicht, soweit die wesentlichen Unterschiede durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen ausgeglichen sind, die im Rahmen einer Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat erworben und hierfür von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt worden sind.“ eingefügt.

37. Der bisherige § 29 Abs. 2 entfällt.

38. Im § 29 werden nach dem nunmehrigen Abs. 3 folgende Abs. 4 und 5 eingefügt:

„(4) Wird im Zuge der Anerkennung ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung verlangt, ist die Anerkennung unter der auflösenden Bedingung auszusprechen, dass sie erlischt, wenn die Absolvierung des Anpassungslehrganges oder die Ablegung der Eignungsprüfung nicht innerhalb von vier Jahren nach der Anerkennung erfolgt.

(5) Der antragstellenden Person ist die Möglichkeit zu geben, die Eignungsprüfung innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung über die Anerkennung der Berufsqualifikation (Abs. 3) abzulegen.“

39. Im § 29 werden die bisherigen Abs. 3 und 4 als Abs. 6 und 7 bezeichnet.

40. Im nunmehrigen § 29 Abs. 6 wird der Ausdruck „Abs. 1“ durch den Ausdruck „Abs. 3“ ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Weiters kann die Landesregierung durch Verordnung entsprechend der Richtlinie 2005/36/EG die näheren Vorschriften über die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach Abs. 3 bis 5, insbesondere über die wesentlichen Unterschiede sowie den Inhalt und die Durchführung von Maßnahmen zum Ausgleich der wesentlichen Unterschiede, erlassen.“

41. Im nunmehrigen § 29 Abs. 7 wird der Ausdruck „Abs. 1 bis 3“ durch den Ausdruck „Abs. 3 bis 6“ ersetzt.

42. Im § 30 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „Die Schilehrer, Diplomschilehrer, Schiführer“ ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „Diplomsnowboardlehrer, Snowboardführer“ eingefügt.

43. Dem § 30 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Regelungen, insbesondere zum erforderlichen Inhalt und Ausmaß der Fortbildungskurse, treffen.“

44. Im § 30 Abs. 4 wird nach der Wortfolge „Fortbildungskurs für Schiführer“ die Wortfolge „und Snowboardführer“ eingefügt.

45. Im § 30a Abs. 1 wird nach der Wortfolge „Nach erfolgreicher Absolvierung der Prüfung“ die Wortfolge „oder Anerkennung nach den §§ 28 und 29“ eingefügt und nach der Wortfolge „(oder „Diplomschneesportlehrer und Schiführer“)“ ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „„Diplomsnowboardlehrer“, „Diplomsnowboardlehrer und Snowboardführer““ eingefügt.

46. Nach dem § 30a wird folgender 8. Abschnitt eingefügt:

„8. Abschnitt Partieller Berufszugang nach dem Recht der Europäischen Union

§ 30b

(1) Die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen für den partiellen Berufszugang nach dem Recht der Europäischen Union richtet sich nach § 20 des Landes-Dienstleistungs- und Berufsqualifikationsgesetzes.

(2) Im Falle der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach Abs. 1 genügen diese abweichend von

- a) § 3b Abs. 2 als fachliche Qualifikation für die eingeschränkte Konzession im Umfang eines partiellen Berufszugangs;
- b) § 4 Abs. 2 lit. c als fachliche Qualifikation für die Erteilung einer eingeschränkten Schischulbewilligung im Umfang eines partiellen Berufszugangs;
- c) § 7 Abs. 1 als fachliche Qualifikation für den Leiter einer Schischule mit eingeschränktem Berechtigungsumfang im Umfang eines partiellen Berufszugangs;
- d) § 14 als fachliche Qualifikation für die Verwendung als Lehrkraft in einer Schischule im Umfang eines partiellen Berufszugangs.

(3) Für Personen mit Berechtigung zum partiellen Berufszugang gelten die Bestimmungen für Konzessions- und Bewilligungsinhaber, für Leiter und Lehrkräfte sinngemäß mit der Maßgabe, dass für das Führen der Berufsbezeichnung abweichend von § 30a die Regelung des § 20 Abs. 4 des Landes-Dienstleistungs- und Berufsqualifikationsgesetzes anwendbar ist.“

47. Die bisherigen Abschnitte 8 bis 10 werden als Abschnitte 9 bis 11 bezeichnet.

48. Im § 32 Abs. 1 lit. b wird der Ausdruck „, 9 und 10“ durch den Ausdruck „und 9 bis 11“ und der Ausdruck „und 9“ durch den Ausdruck „, 9 und 10“ ersetzt.

49. Im § 33 Abs. 3 entfallen nach dem Wort „Mitgliedern“ der Beistrich und die Wortfolge „von denen mindestens die Hälfte Diplomschilehrer sein müssen“.

50. Im § 34a Abs. 5 wird der Ausdruck „Abs. 4“ durch den Ausdruck „Abs. 4 und 5“ ersetzt.

51. Im § 38 Abs. 3 letzter Satz entfällt nach der Wortfolge „Wird ein Antrag nach den“ das Wort „den“ und wird nach dem Ausdruck „§§ 28 oder 29“ die Wortfolge „dieses Gesetzes oder nach § 20 des Landes-Dienstleistungs- und Berufsqualifikationsgesetzes“ eingefügt.

52. Im § 40 Abs. 1 lit. 1 wird vor der Wortfolge „oder Diplomlanglauflehrer betätigt oder ausgibt,“ die Wortfolge „, Diplomsnowboardlehrer, Snowboardführer“ eingefügt und nach der Wortfolge „eine Bezeichnung nach § 3a Abs. 3 oder § 30a Abs. 1“ die Wortfolge „oder nach § 30b Abs. 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 20 Abs. 4 des Landes-Dienstleistungs- und Berufsqualifikationsgesetzes“ eingefügt.

Artikel VI

Das Sozialbetreuungsberufegesetz, LGBl.Nr. 26/2007, wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 3 Abs. 5 lit. c, 4 Abs. 4 lit. c und 5 Abs. 3 lit. c wird jeweils der Ausdruck „Abs. 2 und 3“ durch den Ausdruck „Abs. 2 bis 5“ ersetzt.

2. Im § 6 wird der bisherige Text als Abs. 1 bezeichnet und folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Den in einer Verordnung nach den §§ 3 Abs. 6, 4 Abs. 5 oder 5 Abs. 5 festgelegten Ausbildungen sind Ausbildungen und Prüfungen gleichzuhalten, die einem oder einer von der Europäischen Kommission nach Art. 49a Abs. 4 oder Art. 49b Abs. 4 der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen festgelegten und von der Landesregierung eingeführten gemeinsamen Ausbildungsrahmen oder gemeinsamen Ausbildungsprüfung entsprechen. Die Landesregierung hat einen gemeinsamen Ausbildungsrahmen oder eine gemeinsame Ausbildungsprüfung mit Verordnung einzuführen, wenn die in Art. 49a oder Art. 49b der Richtlinie 2005/36/EG genannten Voraussetzungen erfüllt sind.“

3. Im § 7 wird vor dem bisherigen Abs. 1 folgender Abs. 1 eingefügt:

„(1) Mit einem Europäischen Berufsausweis zum Nachweis der fachlichen Qualifikation zur Ausübung eines nach diesem Gesetz geregelten Berufes in Vorarlberg (§ 22 Abs. 1 lit. a Landes-Dienstleistungs- und Berufsqualifikationsgesetz) gilt die entsprechende in einer Verordnung nach den §§ 3 Abs. 6, 4 Abs. 5 oder 5 Abs. 5 festgelegte Ausbildung als nachgewiesen.“

4. Im § 7 werden die bisherigen Abs. 1 bis 4 als Abs. 2 bis 5 bezeichnet.

5. Im nunmehrigen § 7 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „auf Antrag“ und wird die Wortfolge „über die Anerkennung von Berufsqualifikationen“ durch die Wortfolge „auf Antrag mit Bescheid“ ersetzt.

6. Im nunmehrigen § 7 Abs. 4 wird die Wortfolge „und sind diese nicht durch Kenntnisse aufgrund von Berufspraxis ausgeglichen, ist der antragstellenden Person entweder ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung vorzuschreiben, wobei die Wahl zwischen diesen Maßnahmen zu ermöglichen ist.“ durch die Wortfolge „, ist der antragstellenden Person die Wahl zwischen einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung zu überlassen; dies gilt nicht, soweit die wesentlichen Unterschiede durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen ausgeglichen sind, die im Rahmen einer Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat erworben und hierfür von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt worden sind.“ ersetzt; der letzte Satz entfällt.

7. Im nunmehrigen § 7 Abs. 5 wird der Ausdruck „Abs. 1“ durch den Ausdruck „Abs. 2“ und der zweite Satz durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Entscheidung der Landesregierung hat spätestens innerhalb von vier Monaten nach Vorlage der vollständigen Unterlagen mit Bescheid zu erfolgen. Wird im Zuge der Anerkennung ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung verlangt, ist die Anerkennung unter der auflösenden Bedingung auszusprechen, dass sie erlischt, wenn die Absolvierung des Anpassungslehrganges oder die Ablegung der Eignungsprüfung nicht innerhalb von vier Jahren nach der Anerkennung erfolgt.“

8. Im § 7 wird nach dem nunmehrigen Abs. 5 folgender Abs. 6 eingefügt:

„(6) Der antragstellenden Person ist die Möglichkeit zu geben, die Eignungsprüfung innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung über die Anerkennung der Berufsqualifikation (Abs. 5) abzulegen.“

9. Im § 7 werden die bisherigen Abs. 5 bis 7 als Abs. 7 bis 9 bezeichnet.

10. Im nunmehrigen § 7 Abs. 7 wird der Ausdruck „Abs. 1“ durch den Ausdruck „Abs. 2“ ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Weiters kann die Landesregierung durch Verordnung entsprechend der Richtlinie 2005/36/EG die näheren Vorschriften über die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach Abs. 2 bis 6, insbesondere über die wesentlichen Unterschiede sowie den Inhalt und die Durchführung von Anpassungslehrgängen und Eignungsprüfungen, erlassen.“

11. Im § 9 wird nach dem Abs. 1 folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Als vertrauenswürdig nach den §§ 3 Abs. 5 lit. c, 4 Abs. 4 lit. c und 5 Abs. 3 lit. c gilt eine Person nicht, wenn sie wegen einer vorsätzlichen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Handlung oder wegen einer strafbaren Handlung gegen die Sittlichkeit von einem ordentlichen Gericht verurteilt worden ist und diese Verurteilung weder getilgt worden ist noch der beschränkten Auskunfts nach dem Tilgungsgesetz 1972 oder vergleichbaren Vorschriften eines andere Staates unterliegt.“

12. Im § 9 werden die bisherigen Abs. 2 und 3 als Abs. 3 und 4 bezeichnet.

13. Der nunmehrige § 9 Abs. 3 und 4 lautet:

„(3) Zur Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit ist eine Strafregisterauskunft einzuholen. Von Unionsbürgern sind jene Nachweise betreffend die Vertrauenswürdigkeit anzuerkennen, die ihnen von einer zuständigen Behörde ihres Herkunftsmitgliedstaates ausgestellt worden sind. Werden dort solche Nachweise nicht ausgestellt, kann der Nachweis der Vertrauenswürdigkeit durch eine eidesstattliche Erklärung, ist eine solche in dem betreffenden Mitgliedstaat nicht vorgesehen, durch eine feierliche Erklärung von einer zuständigen Stelle dieses Staates erfolgen. Die Nachweise dürfen zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

(4) Die für die Erfüllung der Aufgaben erforderliche gesundheitliche Eignung ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen. Von Unionsbürgern sind jene Nachweise anzuerkennen, die in ihrem Herkunftsmitgliedstaat als Nachweis für die gesundheitliche Eignung gefordert werden. Wird im betreffenden Mitgliedstaat ein solcher Nachweis nicht verlangt, ist eine Bescheinigung einer zuständigen Behörde dieses Staates über die gesundheitliche Eignung anzuerkennen. Die Nachweise dürfen zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein.“

14. Im § 9 wird nach dem nunmehrigen Abs. 4 folgender Abs. 5 eingefügt:

„(5) Die Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß für Nachweise und Bescheinigungen, die in Drittstaaten oder für Drittstaatsangehörige ausgestellt worden sind.“

15. Im § 9 wird der bisherige Abs. 4 als Abs. 6 bezeichnet.

16. Im § 10 Abs. 1 lit. a wird nach der Wortfolge „trotz Untersagung nach § 9“ der Ausdruck „Abs. 4“ durch den Ausdruck „Abs. 6“ ersetzt.

17. In den §§ 10 Abs. 1 lit. b und 10 Abs. 1 lit. c wird jeweils der Ausdruck „Abs. 7“ durch den Ausdruck „Abs. 9“ ersetzt.

Artikel VII

Das Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997, in der Fassung LGBl.Nr. 58/2001, Nr. 38/2002, Nr. 1/2008, Nr. 72/2012, Nr. 44/2013 und Nr. 9/2014, wird wie folgt geändert:

1. Im § 30 werden nach dem Abs. 5 folgende Abs. 6 und 7 eingefügt:

„(6) Mit einem Europäischen Berufsausweis zum Nachweis der fachlichen Qualifikation zur Ausübung des Berufes des Höhlenführers in Vorarlberg (§ 22 Abs. 1 lit. a Landes-Dienstleistungs- und Berufsqualifikationsgesetz) gilt die nach Abs. 5 erforderliche fachliche Eignung als nachgewiesen.

(7) Der in einer Verordnung nach Abs. 5 festgelegten fachlichen Eignung sind Nachweise über Ausbildungen oder Prüfungen gleichzuhalten, die einem oder einer von der Europäischen Kommission nach Art. 49a Abs. 4 oder Art. 49b Abs. 4 der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen festgelegten und von der Landesregierung eingeführten gemeinsamen Ausbildungsrahmen oder gemeinsamen Ausbildungsprüfung entsprechen. Die Landesregierung hat einen gemeinsamen Ausbildungsrahmen oder eine gemeinsame Ausbildungsprüfung mit Verordnung einzuführen, wenn die in Art. 49a oder Art. 49b der Richtlinie 2005/36/EG genannten Voraussetzungen erfüllt sind.“

2. Im § 30 werden die bisherigen Abs. 6 und 7 als Abs. 8 und 9 bezeichnet.

3. Im nunmehrigen § 30 Abs. 8 wird der Ausdruck „zwei Jahre“ durch den Ausdruck „ein Jahr“ ersetzt.

4. Im nunmehrigen § 30 Abs. 9 wird der Ausdruck „Abs. 6“ durch den Ausdruck „Abs. 8“ und der zweite Satz durch folgenden Satz ersetzt:

„Dieser Meldung sind folgende Nachweise anzuschließen:

- a) Nachweis über die Staatsangehörigkeit;
- b) Nachweis über die rechtmäßige Niederlassung als Höhlenführer;
- c) Nachweis darüber, dass die Tätigkeit als Höhlenführer während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr lang ausgeübt wurde, sofern der Beruf am Niederlassungsort nicht reglementiert ist.“

5. Im nunmehrigen § 30 Abs. 9 dritter Satz wird der Ausdruck „jährlich“ durch die Wortfolge „alle zwei Jahre“ und der Ausdruck „eines Jahres“ durch die Wortfolge „von zwei Jahren“ ersetzt sowie nach der Wortfolge „ab Einlangen der“ das Wort „vollständigen“ eingefügt.

6. Im nunmehrigen § 30 Abs. 9 vierter Satz wird die Wortfolge „ist ein Nachweis über die rechtmäßige Niederlassung nur dann anzuschließen, wenn sich eine wesentliche Änderung der Niederlassung ergeben hat“ durch die Wortfolge „sind Nachweise nach lit. a bis c nur dann anzuschließen, wenn sich hinsichtlich der nachzuweisenden Umstände eine wesentliche Änderung ergeben hat“ ersetzt.

7. Dem § 30 werden folgende Abs. 10 und 11 angefügt:

„(10) Ist bereits eine Meldung nach den, dem Abs. 9 entsprechenden Vorschriften anderer Bundesländer erfolgt, findet Abs. 9 keine Anwendung, sofern die entsprechende, in einem anderen Bundesland erstattete Meldung der Landesregierung vor Aufnahme der Tätigkeit vorgelegt wird.

(11) Abs. 9 zweiter bis vierter Satz gilt nicht für Personen, die über einen Europäischen Berufsausweis (§ 23 Landes-Dienstleistungs- und Berufsqualifikationsgesetz) verfügen. In diesen Fällen ist mit einer Meldung nach Abs. 9 erster Satz der Europäische Berufsausweis vorzulegen. Die Meldung ist alle zwei Jahre zu wiederholen. Aufgrund einer neuerlichen Meldung ist zu prüfen, ob der Europäische Berufsausweis, gegebenenfalls in aktualisierter Form, weiter vorliegt.“

Artikel VIII

Das Tierzuchtgesetz, LGBl.Nr. 1/2009, in der Fassung LGBl.Nr. 12/2010 und Nr. 44/2013, wird wie folgt geändert:

1. Nach dem § 15 Abs. 2 lit. a wird folgende lit. b eingefügt:

„b) die einen Europäischen Berufsausweis zum Nachweis der fachlichen Qualifikation zur Ausübung einer in Abs. 1 genannten Tätigkeit in Vorarlberg (§ 22 Abs. 1 lit. a Landes-Dienstleistungs- und Berufsqualifikationsgesetz) innehat oder“

2. Im § 15 Abs. 2 wird die bisherige lit. b als lit. c bezeichnet.

3. Im nunmehrigen § 15 Abs. 2 lit. c wird der Ausdruck „Abs. 1“ durch den Ausdruck „Abs. 2“ ersetzt.

4. In den §§ 15 Abs. 8 und 15 Abs. 9 lit. c wird jeweils der Ausdruck „zwei Jahre“ durch den Ausdruck „ein Jahr“ ersetzt.

5. Im § 15 Abs. 10 wird der Ausdruck „jährlich“ durch die Wortfolge „alle zwei Jahre“ und die Wortfolge „eines Jahres“ durch die Wortfolge „von zwei Jahren“ ersetzt.

6. Im § 15 werden nach dem Abs. 10 folgende Abs. 11 und 12 eingefügt:

„(11) Ist bereits eine Meldung nach den, den Abs. 9 und 10 entsprechenden Vorschriften anderer Bundesländer erfolgt, finden die Abs. 9 und 10 keine Anwendung, sofern die entsprechenden, in einem anderen Bundesland erstatteten Meldungen der Landwirtschaftskammer vor Aufnahme der Tätigkeit vorgelegt werden.

(12) Abs. 9 zweiter Satz sowie Abs. 10 gelten nicht für Personen, die über einen Europäischen Berufsausweis (§ 23 Landes-Dienstleistungs- und Berufsqualifikationsgesetz) verfügen. In diesen Fällen ist mit einer Meldung nach Abs. 9 erster Satz der Europäische Berufsausweis vorzulegen. Die Meldung ist alle zwei Jahre zu wiederholen. Aufgrund einer neuerlichen Meldung ist zu prüfen, ob der Europäische Berufsausweis, gegebenenfalls in aktualisierter Form, weiter vorliegt.“

7. Im § 15 wird der bisherige Abs. 11 als Abs. 13 bezeichnet.

8. Im nunmehrigen § 15 Abs. 13 wird nach der Wortfolge „oder diese Meldung nach Abs. 10“ der Ausdruck „und 12“ eingefügt.

9. Im § 16 wird vor dem bisherigen Abs. 1 folgender Abs. 1 eingefügt:

„(1) Den in einer Verordnung nach § 20 Abs. 1 lit. 1 festgelegten Ausbildungen und Prüfungen sind Ausbildungen und Prüfungen gleichzuhalten, die einem oder einer von der Europäischen Kommission nach Art. 49a Abs. 4 oder Art. 49b Abs. 4 der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen festgelegten und von der Landesregierung eingeführten gemeinsamen Ausbildungsrahmen oder gemeinsamen Ausbildungsprüfung entsprechen. Die Landesregierung hat einen gemeinsamen Ausbildungsrahmen oder eine gemeinsame Ausbildungsprüfung mit Verordnung einzuführen, wenn die in Art. 49a oder Art. 49b der Richtlinie 2005/36/EG genannten Voraussetzungen erfüllt sind.“

10. Im § 16 werden die bisherigen Abs. 1 und 2 als Abs. 2 und 3 bezeichnet.

11. Der nunmehrige § 16 Abs. 2 lautet:

„(2) Andere Ausbildungsnachweise als solche nach Abs. 1 und § 20 Abs. 1 lit. 1, die Angehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union von einer zuständigen Stelle eines Mitgliedstaates ausgestellt worden sind, sind von der Landesregierung entsprechend der Richtlinie 2005/36/EG auf Antrag durch Bescheid als Ersatz für Prüfungen und Ausbildungen nach § 20 Abs. 1 lit. 1 anzuerkennen. Bestehen wesentliche Unterschiede zur Qualifikation durch Prüfungen und Ausbildungen nach § 20 Abs. 1 lit. 1, ist der antragstellenden Person die Wahl zwischen einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung zu überlassen; dies gilt nicht, soweit die wesentlichen Unterschiede durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen ausgeglichen sind, die im Rahmen einer Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat erworben und hierfür von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt worden sind.“

12. Im nunmehrigen § 16 Abs. 3 erster Satz wird der Ausdruck „Abs. 1“ durch den Ausdruck „Abs. 2“ ersetzt.

13. Im nunmehrigen § 16 Abs. 3 zweiter Satz entfallen die Wortfolge „ohne unnötigen Aufschub“, das Wort „der“ vor dem Wort „Vorlage“ sowie der Beistrich nach der Wortfolge „Vorlage der vollständigen Unterlagen“; vor der Wortfolge „zu erfolgen“ wird die Wortfolge „mit Bescheid“ eingefügt.

14. Dem nunmehrigen § 16 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Wird im Zuge der Anerkennung ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung verlangt, ist die Anerkennung unter der auflösenden Bedingung auszusprechen, dass sie erlischt, wenn die Absolvierung des Anpassungslehrganges oder die Ablegung der Eignungsprüfung nicht innerhalb von vier Jahren nach der Anerkennung erfolgt.“

15. Im § 16 werden nach dem nunmehrigen Abs. 3 folgende Abs. 4 und 5 eingefügt:

„(4) Der antragstellenden Person ist die Möglichkeit zu geben, die Eignungsprüfung innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung über die Anerkennung der Berufsqualifikation (Abs. 3) abzulegen.

(5) Die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen für den partiellen Berufszugang nach dem Recht der Europäischen Union richtet sich nach § 20 des Landes-Dienstleistungs- und Berufsqualifikationsgesetzes. Im Falle einer solchen Anerkennung genügt diese abweichend von § 15 Abs. 2 als fachliche Qualifikation für die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit nach § 15 Abs. 1 im Umfang eines partiellen Berufszugangs. Für Personen mit Berechtigung zum partiellen Berufszugang gelten die Bestimmungen für Besamungstechniker und Besamungstechnikerin sowie Eigenbestandsbesamer und Eigenbestandsbesamerin sinngemäß.“

16. Im § 16 wird der bisherige Abs. 3 als Abs. 6 bezeichnet.

17. Im nunmehrigen § 16 Abs. 6 wird der Ausdruck „Abs. 1 und 2“ durch den Ausdruck „Abs. 2 bis 5“ ersetzt.

18. Im § 20 Abs. 1 lit. m wird der Ausdruck „Abs. 1“ durch den Ausdruck „Abs. 2“ ersetzt.

19. Im § 26 Abs. 1 lit. o wird der Ausdruck „oder 10“ durch den Ausdruck „ , 10, 11 oder 12“ ersetzt.

Artikel IX

Das Pflanzenschutzgesetz, LGBl.Nr. 58/2007, in der Fassung LGBl.Nr. 64/2007, Nr. 62/2012 und Nr. 44/2013, wird wie folgt geändert:

1. Im § 11 Abs. 3 lit. a wird der Ausdruck „gemäß § 11a Abs. 1“ durch die Wortfolge „(§ 11a Abs. 1) oder an einer gleichzuhaltenden Ausbildung (§ 11a Abs. 2)“ ersetzt.

2. Nach dem § 11 Abs. 3 lit. a wird folgende lit. b eingefügt:

„b) ein Europäischer Berufsausweis zum Nachweis der fachlichen Qualifikation zur beruflichen Verwendung von Pflanzenschutzmittel in Vorarlberg (§ 22 Abs. 1 lit. a Landes-Dienstleistungs- und Berufsqualifikationsgesetz);“

3. Im § 11 Abs. 3 werden die bisherigen lit. b bis d als lit. c bis e bezeichnet.

4. Im nunmehrigen § 11 Abs. 3 lit. c wird der Ausdruck „Abs. 2 oder 4“ durch den Ausdruck „Abs. 3 oder 6“ ersetzt.

5. Im § 11 Abs. 7 wird nach der Wortfolge „wenn die Teilnahme an einem Fortbildungskurs (§ 11a Abs. 1)“ ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „einer gleichzuhaltenden Ausbildung (§ 11a Abs. 2)“ eingefügt, der Ausdruck „Abs. 2 oder 4“ durch den Ausdruck „Abs. 3 oder 6“ ersetzt und nach der Wortfolge „Die Teilnahme an einem Fortbildungskurs“ ein Bestrich gesetzt und die Wortfolge „einer gleichzuhaltenden Ausbildung“ eingefügt.

6. Im § 11a wird nach dem Abs. 1 folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Den in Abs. 1 genannten Ausbildungen sind Ausbildungen und Prüfungen gleichzuhalten, die einem oder einer von der Europäischen Kommission nach Art. 49a Abs. 4 oder Art. 49b Abs. 4 der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen festgelegten und von der Landesregierung eingeführten gemeinsamen Ausbildungsrahmen oder gemeinsamen Ausbildungsprüfung entsprechen. Die Landesregierung hat einen gemeinsamen Ausbildungsrahmen oder eine gemeinsame Ausbildungsprüfung mit Verordnung einzuführen, wenn die in Art. 49a oder Art. 49b der Richtlinie 2005/36/EG genannten Voraussetzungen erfüllt sind.“

7. Im § 11a werden die bisherigen Abs. 2 und 3 als Abs. 3 und 4 bezeichnet.

8. Im nunmehrigen § 11a Abs. 3 wird der erste Satz durch folgenden Satz ersetzt:

„Andere Ausbildungsnachweise als solche nach Abs. 1 und 2 sind von der Landesregierung entsprechend der Richtlinie 2005/36/EG auf Antrag durch Bescheid als Ersatz für eine Ausbildung nach Abs. 1 anzuerkennen.“

9. Im nunmehrigen § 11a Abs. 3 dritter Satz wird die Wortfolge „und sind diese nicht durch Kenntnisse aufgrund von Berufspraxis ausgeglichen, ist der antragstellenden Person entweder ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung vorzuschreiben, wobei die Wahl zwischen diesen Maßnahmen zu ermöglichen ist“ durch die Wortfolge „, ist der antragstellenden Person die Wahl zwischen einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung zu überlassen; dies gilt nicht soweit die wesentlichen Unterschiede durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen ausgeglichen sind, die im Rahmen einer Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat erworben und hierfür von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt worden sind“ ersetzt.

10. Im nunmehrigen § 11a Abs. 4 werden der Ausdruck „Abs. 2“ durch den Ausdruck „Abs. 3“ und der zweite Satz durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Entscheidung der Landesregierung hat spätestens innerhalb von vier Monaten nach Vorlage der vollständigen Unterlagen mit Bescheid zu erfolgen. Wird im Zuge der Anerkennung ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung verlangt, ist die Anerkennung unter der auflösenden Bedingung auszusprechen, dass sie erlischt, wenn die Absolvierung des Anpassungslehrganges oder die Ablegung der Eignungsprüfung nicht innerhalb von vier Jahren nach der Anerkennung erfolgt.“

11. Im § 11a wird nach dem nunmehrigen Abs. 4 folgender Abs. 5 eingefügt:

„(5) Der antragstellenden Person ist die Möglichkeit zu geben, die Eignungsprüfung innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung über die Anerkennung der Berufsqualifikation (Abs. 4) abzulegen.“

12. Im § 11a wird der bisherige Abs. 4 als Abs. 6 bezeichnet.

13. Im nunmehrigen § 11a Abs. 6 wird der Ausdruck „Abs. 2“ durch den Ausdruck „Abs. 3“ ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Weiters kann die Landesregierung durch Verordnung entsprechend der Richtlinie 2005/36/EG die näheren Vorschriften über die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach Abs. 3 bis 5, insbesondere über die wesentlichen Unterschiede sowie den Inhalt und die Durchführung von Anpassungslehrgängen und Eignungsprüfungen, erlassen.“

14. Im § 20 wird der Ausdruck „11 und 12“ durch den Ausdruck „10 und 11“ sowie der Ausdruck „Abs. 4“ durch den Ausdruck „Abs. 6“ ersetzt.

Artikel X

Das Jagdgesetz, LGBl.Nr. 32/1988, in der Fassung LGBl.Nr. 67/1993, Nr. 21/1998, Nr. 58/2001, Nr. 6/2004, Nr. 35/2004, Nr. 54/2008, Nr. 25/2011 und Nr. 44/2013, wird wie folgt geändert:

1. Im § 25 Abs. 6 wird die Wortfolge „und sind diese nicht durch Kenntnisse, insbesondere aufgrund einer Berufspraxis, ausgeglichen, ist der antragstellenden Person entweder ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung vorzuschreiben, wobei die Wahl zwischen diesen Maßnahmen zu ermöglichen ist.“ durch die Wortfolge „, ist der antragstellenden Person die Wahl zwischen einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung zu überlassen; dies gilt nicht, soweit die wesentlichen Unterschiede durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen ausgeglichen sind, die im Rahmen einer Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat erworben und hierfür von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt worden sind.“ ersetzt; der letzte Satz entfällt.

2. Im § 25 Abs. 7 wird der zweite Satz durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Entscheidung über die Anerkennung hat spätestens innerhalb von vier Monaten nach Vorlage der vollständigen Unterlagen mit Bescheid zu erfolgen. Wird im Zuge der Anerkennung ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung verlangt, ist die Anerkennung unter der auflösenden Bedingung auszusprechen, dass sie erlischt, wenn die Absolvierung des Anpassungslehrganges oder die Ablegung der Eignungsprüfung nicht innerhalb von vier Jahren nach der Anerkennung erfolgt.“

3. Im § 25 wird nach dem Abs. 7 folgender Abs. 8 eingefügt:

„(8) Der antragstellenden Person ist die Möglichkeit zu geben, die Eignungsprüfung innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung über die Anerkennung der Ausbildungsnachweise (Abs. 7) abzulegen.“

4. Im § 25 werden die bisherigen Abs. 8 und 9 als Abs. 9 und 10 bezeichnet.

5. Dem nunmehrigen § 25 Abs. 9 wird folgender Satz angefügt:

„Weiters kann die Landesregierung durch Verordnung die näheren Vorschriften über die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach Abs. 6 bis 8, insbesondere über die wesentlichen Unterschiede, den Inhalt und die Durchführung von Anpassungslehrgängen und Eignungsprüfungen, erlassen.“

6. Im nunmehrigen § 25 Abs. 10 wird der Ausdruck „bis 8“ durch den Ausdruck „bis 9“ ersetzt.

7. Im § 52 Abs. 6 wird der Ausdruck „Abs. 6 bis 9“ durch den Ausdruck „Abs. 6 bis 10“ ersetzt.

Artikel XI

Das Bodenseefischereigesetz, LGBl.Nr. 1/2002, in der Fassung LGBl.Nr. 38/2002, Nr. 36/2004, Nr. 1/2008, Nr. 57/2009, Nr. 25/2011 und Nr. 44/2013, wird wie folgt geändert:

1. Im § 7 Abs. 4 wird der Ausdruck „Abs. 8“ durch den Ausdruck „Abs. 9“ ersetzt.

2. Im § 8 Abs. 1 lit. b wird nach der Wortfolge „nach dem Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz“ die Wortfolge „oder eine nach dem genannten Gesetz als gleichwertig anerkannte Qualifikation nachweisen, einen Europäischen Berufsausweis zum Nachweis dieser fachlichen Qualifikation (§ 22 Abs. 1 lit. a Landes-Dienstleistungs- und Berufsqualifikationsgesetz) innehaben“ eingefügt und der Ausdruck „Abs. 2“ durch den Ausdruck „Abs. 3“ ersetzt.

3. Im § 8 wird nach dem Abs. 1 folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Einem Ausbildungsnachweis nach Abs. 1 lit. b sind Nachweise über Ausbildungen oder Prüfungen gleichzuhalten, die einem oder einer von der Europäischen Kommission nach Art. 49a Abs. 4 oder Art. 49b Abs. 4 der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen festgelegten und von der Landesregierung eingeführten gemeinsamen Ausbildungsrahmen oder gemeinsamen Ausbildungsprüfung entsprechen. Die Landesregierung hat einen gemeinsamen Ausbildungsrahmen oder eine gemeinsame Ausbildungsprüfung mit Verordnung einzuführen, wenn die in Art. 49a oder Art. 49b der Richtlinie 2005/36/EG genannten Voraussetzungen erfüllt sind.“

4. Im § 8 werden die bisherigen Abs. 2 bis 9 als Abs. 3 bis 10 bezeichnet.

5. Im nunmehrigen § 8 Abs. 4 wird der Ausdruck „Abs. 2“ durch den Ausdruck „Abs. 3“ ersetzt.

6. Im nunmehrigen § 8 Abs. 6 wird der Ausdruck „Abs. 4“ durch den Ausdruck „Abs. 5“ ersetzt.

7. Im nunmehrigen § 8 Abs. 10 wird der Ausdruck „Abs. 1 bis 5“ durch den Ausdruck „Abs. 1 bis 6“ ersetzt.

8. Im § 20 Abs. 1 lit. e wird der Ausdruck „Abs. 8“ durch den Ausdruck „Abs. 9“ ersetzt.

Artikel XII

Das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz, LGBl.Nr. 22/1992, in der Fassung LGBl.Nr. 52/1995, Nr. 37/2001, Nr. 59/2007, Nr. 12/2010, Nr. 25/2011, Nr. 9/2013, Nr. 44/2013 und Nr. 32/2014, wird wie folgt geändert:

1. Im § 12a werden vor dem bisherigen Abs. 1 folgende Abs. 1 und 2 eingefügt:

„(1) Den in den §§ 6, 6c und 11 genannten Ausbildungen und Prüfungen sind Nachweise über Ausbildungen oder Prüfungen gleichzuhalten, die einem oder einer von der Europäischen Kommission nach Art. 49a Abs. 4 oder Art. 49b Abs. 4 der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen festgelegten und von der Behörde eingeführten gemeinsamen Ausbildungsrahmen oder gemeinsamen Ausbildungsprüfung entsprechen. Die Behörde hat einen gemeinsamen Ausbildungsrahmen oder eine gemeinsame Ausbildungsprüfung mit Verordnung einzuführen, wenn die in Art. 49a oder Art. 49b der Richtlinie 2005/36/EG genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Mit einem Europäischen Berufsausweis zum Nachweis der fachlichen Qualifikation zur Ausübung eines Berufes nach den Bestimmungen dieses Gesetzes in Vorarlberg (§ 22 Abs. 1 lit. a Landes-Dienstleistungs- und Berufsqualifikationsgesetz) gelten die nach §§ 6, 6c oder 11 erforderlichen Ausbildungen und Prüfungen als nachgewiesen.“

2. Im § 12a wird der bisherige Abs. 1 als Abs. 3 bezeichnet.

3. Dem nunmehrigen § 12a Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Bestehen wesentliche Unterschiede zu einer Ausbildung im Sinne der §§ 6, 6c oder 11, ist der antragstellenden Person die Wahl zwischen einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung zu überlassen; dies gilt nicht, soweit die wesentlichen Unterschiede durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen ausgeglichen sind, die im Rahmen einer Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat erworben und hierfür von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt worden sind.“

4. Der bisherige § 12a Abs. 2 entfällt.

5. Im § 12a wird der bisherige Abs. 3 als Abs. 4 bezeichnet.

6. Im nunmehrigen § 12a Abs. 4 wird der Ausdruck „Abs. 1“ durch den Ausdruck „Abs. 3“ und der zweite Satz durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Entscheidung über die Anerkennung hat spätestens innerhalb von vier Monaten nach Vorlage der vollständigen Unterlagen mit Bescheid zu erfolgen. Wird im Zuge der Anerkennung ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung verlangt, ist die Anerkennung unter der auflösenden Bedingung auszusprechen, dass sie erlischt, wenn die Absolvierung des Anpassungslehrganges oder die Ablegung der Eignungsprüfung nicht innerhalb von vier Jahren nach der Anerkennung erfolgt.“

7. Im § 12a wird nach dem nunmehrigen Abs. 4 folgender Abs. 5 eingefügt:

„(5) Der antragstellenden Person ist die Möglichkeit zu geben, die Eignungsprüfung innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung über die Anerkennung der Berufsqualifikation (Abs. 4) abzulegen.“

8. Im § 12a werden die bisherigen Abs. 4 bis 6 als Abs. 6 bis 8 bezeichnet.

9. Im nunmehrigen § 12a Abs. 6 wird der Ausdruck „Abs. 1“ durch den Ausdruck „Abs. 3“ ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Weiters kann die Behörde durch Verordnung entsprechend der Richtlinie 2005/36/EG die näheren Vorschriften über die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach Abs. 3 bis 5, insbesondere über die wesentlichen Unterschiede sowie den Inhalt und die Durchführung von Anpassungslehrgängen und Eignungsprüfungen, erlassen.“

10. Im nunmehrigen § 12a Abs. 7 wird der Ausdruck „Abs. 1 bis 4“ durch den Ausdruck „Abs. 3 bis 6“ ersetzt.

11. Im § 20a Abs. 2 lit. d entfällt der Ausdruck „Abs. 1 bis 4“ und wird nach der Wortfolge „als Ersatz für eine Ausbildung nach lit. a bis c anerkannt wurde“ die Wortfolge „oder als gleichwertig anzusehen ist“ eingefügt.

Bericht zur Regierungsvorlage

I. Allgemeines:

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

1.1. Die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Berufsqualifikationsrichtlinie) wurde im Zuständigkeitsbereich des Landes mit dem EU-Rechtsanpassungsgesetz 2007, LGBl.Nr. 1/2008, in den einzelnen Materiengesetzen umgesetzt. Mit der Richtlinie 2013/55/EU zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) wurde die Berufsqualifikationsrichtlinie in wesentlichen Punkten geändert. Diese Änderungen sollen mit dem vorliegenden Entwurf einer Sammelnovelle (und dem gleichzeitig zur Begutachtung versendeten Entwurf einer Bergführergesetz-Novelle) umgesetzt werden:

- Neben Änderungen beim Berufszugang im Rahmen der Niederlassungsfreiheit und der Dienstleistungsfreiheit wird nunmehr die Möglichkeit eines partiellen Berufszuganges vorgesehen (siehe insbesondere § 20 des Landes-Dienstleistungs- und Berufsqualifikationsgesetzes).
- Neu ist weiters der durch die Richtlinie 2013/55/EU eingeführte Europäische Berufsausweis. Dazu ist anzumerken, dass ein Europäischer Berufsausweis nur für jene Berufe vorgesehen ist, für die die Europäische Kommission einen entsprechenden Durchführungsrechtsakt erlässt. Dies ist im Bereich der Landesrechtsordnung vorerst nur für den Beruf des Bergführers der Fall. Nichts desto trotz müssen bereits jetzt die gesetzlichen Grundlagen für die Einführung des Europäischen Berufsausweises geschaffen werden (siehe §§ 21ff des Landes-Dienstleistungs- und Berufsqualifikationsgesetzes).
- Dem Amt der Landesregierung als einheitlicher Ansprechpartner nach der Dienstleistungsrichtlinie (RL 2006/123/EG) werden verschiedene zusätzliche Aufgaben (insbesondere unterschiedlichste Informationsverpflichtungen) übertragen (siehe §§ 2ff des Landes-Dienstleistungs- und Berufsqualifikationsgesetzes).
- Neu ist außerdem, dass die Verwaltungszusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten über das Binnenmarkt-Informationssystem der Europäischen Union (IMI) abzuwickeln ist. Außerdem sieht die Berufsqualifikationsrichtlinie nunmehr einen sogenannten Vorwarnmechanismus vor. Im Rahmen dieses Vorwarnmechanismus haben sich die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Wesentlichen von den Fällen der Untersagung der Berufsausübung zu verständigen (siehe § 29 des Landes-Dienstleistungs- und Berufsqualifikationsgesetzes).

Die vorgesehene Umsetzung folgt einerseits dem bisherigen System der materienspezifischen Umsetzung der Berufsqualifikationsrichtlinie. Nachdem die Richtlinie 2013/55/EU jedoch verschiedene Verpflichtungen enthält, die grundsätzlich für alle landesrechtlich geregelten Berufe gleichermaßen gelten (insbesondere partieller Berufszugang, Europäischer Berufsausweis, Verwaltungszusammenarbeit/Vorwarnmechanismus sowie die Einbindung des einheitlichen Ansprechpartners) ist es erforderlich, diese Verpflichtungen horizontal umzusetzen. Die horizontalen Regelungen werden in einem neuen Abschnitt des bisherigen Landes-Dienstleistungsgesetzes, welches künftig als Landes-Dienstleistungs- und Berufsqualifikationsgesetzes bezeichnet wird, zusammengefasst.

1.2. Abgesehen von den unionsrechtlichen Umsetzungsverpflichtungen, die sich aus der Richtlinie 2013/55/EU ergeben, sind folgende weitere Änderungen vorgesehen:

- Im Kindergartengesetz (§ 7) sowie im Sozialbetreuungsberufegesetz (§ 9) werden die Regelungen über die Verlässlichkeit nach dem Vorbild des Schischulgesetzes angepasst.
- Im Sportgesetz erfolgt eine Anpassung des Anwendungsbereiches des § 7 Sportgesetz an die – gleichzeitig in Begutachtung befindlichen – Bestimmungen des Bergführergesetzes, indem die im Bergführergesetz neu eingeführten Tätigkeiten als Canyoning-Führeranwärter sowie als Sportkletterlehrer vom Anwendungsbereich ausgenommen werden. Weiters wird die Regelung über die Verlässlichkeit (§ 7 Abs. 2) nach dem Vorbild des Schischulgesetzes angepasst.
- Im Schischulgesetz werden
 - die Berufe Diplomsnowboardlehrer und Snowboardführer neu eingeführt,
 - das Schilehrerabzeichen abgeschafft (§ 3d Abs. 8),
 - Erleichterungen betreffend Standort einer Schischule (§ 5) und Sammelplatz (§ 12) vorgesehen und

- die Regelung über die Zusammensetzung des Ausschusses des Schilcherverbandes (§ 33) angepasst.

2. Kompetenzen:

Zu Art. II bis IV:

Die Kompetenz zur Erlassung von Bestimmungen über die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder von Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtnerinnen und Erziehern an Horten und an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind, kommt gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. d B-VG in den Grundsätzen dem Bund zu. Landessache ist die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung. Das aufgrund dieser Bestimmung erlassene Bundesgesetz vom 13. November 1968 über die Grundsätze betreffend die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder von Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtnerinnen, Erzieher an Horten und Erzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind, BGBl. Nr. 406/1968 in der Fassung BGBl. Nr. 639/1994, enthält nicht die Regelungen, die aufgrund von „Staatsverträgen im Rahmen der europäischen Integration“ zu treffen sind. Die vorgeschlagenen Änderungen hinsichtlich der Umsetzung der Berufsqualifikationsrichtlinie fallen somit in die Gesetzgebungskompetenz des Landes.

Zu Art. IX:

Die beabsichtigten Änderungen im Pflanzenschutzgesetz stützen sich auf Art. 12 Abs. 1 Z. 4 B-VG. Danach fällt der Schutz von Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge in die Grundsatzgesetzgebung des Bundes, in der Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung in die Zuständigkeit der Länder. Nachdem hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen keine einschlägigen grundsatzgesetzlichen Vorgaben bestehen, ist der Landesgesetzgeber diesbezüglich nicht gebunden.

Zu Art. I, IVa, V bis VIII, X bis XII:

Im Übrigen stützen sich die beabsichtigten Änderungen auf die Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz des Landes nach Art. 15 Abs. 1 B-VG.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Da mit dem vorliegenden Entwurf die bestehende Mitwirkungsverpflichtung von Bundesorganen geringfügig adaptiert wird (§§ 39a und 40 Abs. 1 lit. 1 Schisulgesetz iVm § 20 Abs. 4 Landes-Dienstleistungs- und Berufsqualifikationsgesetz) bedarf der Gesetzesbeschluss des Landtages der Zustimmung der Bundesregierung nach Art. 97 Abs. 2 B-VG.

4. Finanzielle Auswirkungen:

Zu 1.1. Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU

Änderungen beim Berufszugang im Rahmen der Niederlassungsfreiheit und der Dienstleistungsfreiheit:

Aufgrund dieser Änderungen entsteht weder für die Gebietskörperschaften noch für die Landwirtschaftskammer, die über die bei ihr eingerichtete land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle für die Durchführung der berufsrechtlichen (Anerkennungs-)verfahren im Bereich des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes zuständig ist, ein finanzieller Mehraufwand. Das von der Berufsqualifikationsrichtlinie vorgegebene Anerkennungsverfahren ist dem Grunde nach gleich geblieben, es ändern sich im Einzelnen lediglich die Anerkennungs Voraussetzungen. Eine Verkomplizierung der Verfahren ist damit nicht verbunden.

Europäischer Berufsausweis:

Derzeit können nur Bergführer einen Europäischen Berufsausweis beantragen. Dabei ist zwischen jenen Fällen zu unterscheiden, in denen der Europäische Berufsausweis für die Niederlassung bzw. für die vorübergehende Dienstleistungserbringung in Vorarlberg (§ 22 L-DBG) beantragt wird sowie jenen Fällen, in denen der Europäische Berufsausweis für die Niederlassung bzw. für die vorübergehende Dienstleistungserbringung in einem anderen Mitgliedstaat beantragt wird (§ 24 L-DBG).

In den Fällen des § 24 L-DBG ist mit einem gewissen Mehraufwand zu rechnen, zumal die Landesregierung in diesen Fällen den Antrag entgegenzunehmen (bzw. bei schriftlichen Anträgen die IMI-Datei zu erstellen) hat, den Eingang des Antrages zu bestätigen und Verbesserungsaufträge zu erteilen hat (sofern

nicht alle erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden) sowie den Antrag samt Antragsunterlagen im IMI an die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaates weiterzuleiten hat.

Diese Verfahrensschritte werden von einem Landesbediensteten der Gehaltsklasse 21/3 durchgeführt und erfordern im Durchschnitt einen Zeitaufwand von etwa 3 Stunden. Wenn davon ausgegangen wird, dass pro Jahr im Schnitt etwa 20 derartige Verfahren zu führen sein werden, ist mit einem zusätzlichen Personalaufwand (einschließlich dem arbeitsplatzbezogenen betrieblichen Sachaufwand) in Höhe von ca. 5.652,-- Euro pro Jahr zu rechnen.

Gesamtaufwendungen in Euro/produktiver Arbeitsstunde	Gesamtaufwendungen in Euro/produktiver Arbeitsstunde (Gehaltsklasse 21/3)	Gesamtaufwand in Euro (für 60 h)
Personalaufwand	69,81	
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	24,43	
Summe	94,24	
Summe gerundet	94,20	5.652,-- Euro

In den Fällen des § 22 ist schon allein deshalb mit keinem Mehraufwand zu rechnen, weil die Behörde im Wesentlichen die gleichen Voraussetzungen zu prüfen hat wie beim herkömmlichen Anerkennungsverfahren (soweit es um die Niederlassung geht) oder beim Meldeverfahren (soweit es um die vorübergehende und gelegentliche Dienstleistungserbringung geht). Auch im Hinblick auf die Regelungen der §§ 23 und 25 ist derzeit mit keinem zusätzlich Verwaltungsaufwand zu rechnen, zumal – wie bereits ausgeführt – vorerst nur Bergführer einen Europäischen Berufsausweis beantragen können. Nachdem es sich dabei um einen Beruf im Sinne des Art. 7 Abs. 4 der Berufsqualifikationsrichtlinie handelt, liegt kein Anwendungsfall des § 23 bzw. des § 25 vor.

Einbindung des EAP:

Bereits bisher ist als einheitlicher Ansprechpartner nach § 2 des Landes-Dienstleistungsgesetzes das Amt der Landesregierung eingerichtet. Die Verfahrensabwicklung über den einheitlichen Ansprechpartner, die dem Anerkennungserber nunmehr alternativ zur Abwicklung unmittelbar über die zuständige Berufsrechtsbehörde zu ermöglichen ist, erfordert ein Zusammenwirken zwischen Berufsrechtsbehörden und einheitlichem Ansprechpartner. Dies wird ebenso wie die dem einheitlichen Ansprechpartner nunmehr zusätzlich obliegenden Informationspflichten zu einem gewissen Verwaltungsmehraufwand führen.

Nach dem geltenden Landes-Dienstleistungsgesetz werden über den EAP pro Jahr etwa 3 Eingaben eingebracht, die dieser an die zuständige Behörde weiterleitet. Diese Aufgabe wird von einem Landesbediensteten der Gehaltsklasse 17/3 wahrgenommen und erfordert im Durchschnitt einen Zeitaufwand von etwa 1 Stunde. Wenn davon ausgegangen wird, dass sich die Eingaben verdoppeln, also künftig 3 Eingaben zusätzlich über den EAP eingebracht werden (was einem Zeitaufwand von 3 Stunden entsprechen würde), ist mit einem zusätzlichen Personalaufwand (einschließlich dem arbeitsplatzbezogenen betrieblichen Sachaufwand) in Höhe von ca. 224,10 Euro pro Jahr zu rechnen.

Abgesehen davon ist für die laufende Wartung jener Informationen, die der EAP aufgrund der Berufsqualifikationsrichtlinie zur Verfügung stellen muss mit einem jährlichen Zeitaufwand von etwa 15 Stunden zu rechnen. Daraus ergibt sich ein weiterer zusätzlicher Personalaufwand (einschließlich dem arbeitsplatzbezogenen betrieblichen Sachaufwand) in Höhe von ca. 1.120,50 Euro pro Jahr. Zusätzlich fallen für den laufenden Betrieb des EAP-Portals sowie für Übersetzungsarbeiten pro Jahr durchschnittlich Kosten in Höhe von ca. 1.000,-- Euro an.

Insgesamt ist daher pro Jahr mit einem zusätzlichen Aufwand in Höhe von ca. 2.344,60 Euro zu rechnen.

Gesamtaufwendungen in Euro/produktiver Arbeitsstunde	Gesamtaufwendungen in Euro/produktiver Arbeitsstunde (Gehaltsklasse 17/3)	Gesamtaufwand in Euro (für 18 h)
Personalaufwand	55,30	
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	19,35	
Summe	74,65	
Summe gerundet	74,70	1.344,60 Euro

Die Ausweitung des Aufgabenbereiches des einheitlichen Ansprechpartners erfordert weiters eine Adaptierung des elektronischen EAP-Portals, die Übersetzung der bereitgestellten Informationen in die englische Sprache sowie die Bereitstellung elektronischer Formulare. Daraus ergeben sich für das Land einmalig über den laufenden Betrieb dieses Portals hinausgehende finanzielle Mehraufwendungen in Höhe von 12.210,- Euro.

Verwaltungszusammenarbeit:

Im Zusammenhang mit der Verwaltungszusammenarbeit auf europäischer Ebene ergibt sich kein finanzieller Mehraufwand. Neu ist hier lediglich, dass diese künftig verpflichtend auf elektronischem Weg über das von der Europäischen Kommission bereitgestellte Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) erfolgen muss, was jedoch weithin der bisherigen Praxis entspricht und auch verwaltungsökonomisch ist.

Der im Zusammenhang mit dem Vorwarnmechanismus verbundene zusätzliche Verwaltungsaufwand im Bereich des Amtes der Landesregierung lässt sich nur schwer quantifizieren. Angesichts des Ausnahmeharakters dieser Verfahren ist davon auszugehen, dass der Vorwarnmechanismus durchschnittlich nicht mehr als zweimal pro Jahr ausgelöst werden wird. Dies zeigen auch die Erfahrungen mit dem Vorwarnmechanismus im Bereich der Dienstleistungsrichtlinie (in den letzten fünf Jahren wurde europaweit eine einzige Warnung ausgegeben). Weiters ist davon auszugehen, dass die Bearbeitung dieser Angelegenheiten in der Regel durch einen Landesbediensteten der Gehaltsklasse 17/3 erfolgen wird. Angesichts der Abwicklung über das IMI ist mit einem Zeitaufwand von etwa 2 Stunden zu rechnen. Auf Basis dieser Annahmen ist mit einem zusätzlichen Personalaufwand (einschließlich dem arbeitsplatzbezogenen betrieblichen Sachaufwand) in Höhe von ca. 298,80 Euro pro Jahr zu rechnen.

Gesamtaufwendungen in Euro/produktiver Arbeitsstunde	Gesamtaufwendungen in Euro/produktiver Arbeitsstunde (Gehaltsklasse 17/3)	Gesamtaufwand in Euro (für 4 h)
Personalaufwand	55,30	
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	19,35	
Summe	74,65	
Summe gerundet	74,70	298,80 Euro

Aufgrund der angeführten unionsrechtlichen Umsetzungsverpflichtungen ist daher insgesamt mit einem einmaligen Mehraufwand von 12.210,- Euro (für die Adaptierung des elektronischen EAP-Portals, Übersetzungsarbeiten sowie die Ausarbeitung elektronischer Formulare) und einem jährlichen Mehraufwand in Höhe von 8.295,40 Euro zu rechnen.

Zu 1.2. Weitere Änderungen

Die weiteren Änderungen im Kindergartengesetz, im Sportgesetz sowie im Schischulgesetz sind kostenneutral.

5. EU-Recht:

Dieser Entwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“).

Soweit im vorliegenden Entwurf auf die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (im Folgenden: Berufsqualifikationsrichtlinie) verwiesen wird, ist diese in der Fassung der RL 2013/55/EU anzuwenden. Im Falle weiterer Änderungen ist die RL 2005/36/EG nach Ablauf der Umsetzungsfrist in ihrer jeweils aktuellen Fassung anzuwenden.

6. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Das Gesetzesvorhaben hat keine spezifischen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel I (Landes-Dienstleistungs- und Berufsqualifikationsgesetz)

Zu Z. 1 bis 3, 5, 19 bis 23 und 26 (Titel und Abschnittsbezeichnungen):

Mit dem neuen Titel wird zum Ausdruck gebracht, dass das Gesetz neben den bisherigen Regelungen zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie nunmehr auch Regelungen zur Umsetzung der Berufsqualifikationsrichtlinie enthält. Mit den neuen Regelungen sollen jene Verpflichtungen der Berufsqualifikationsrichtlinie umgesetzt werden, die querschnittsrelevant sind und grosso modo sämtliche landesrechtlich geregelten Berufe betreffen.

Abgesehen von der vorgeschlagenen Änderung des Gesetzstitels ist es daher erforderlich, auch die bestehende Gliederung des Gesetzes anzupassen. Jene Regelungen des bisherigen Landes-Dienstleistungsgesetzes, die sowohl der Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie und – nach entsprechenden Anpassungen – auch der Umsetzung der Berufsqualifikationsrichtlinie dienen, werden in einem ersten Abschnitt (Allgemeine Bestimmungen) zusammengefasst. Der zweite Abschnitt enthält die Bestimmungen zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie. Im dritten Abschnitt finden sich die neuen (horizontalen) Regelungen zur Umsetzung der Berufsqualifikationsrichtlinie. Der vierte Abschnitt enthält schließlich die Schlussbestimmungen des Gesetzes.

Zu Z. 4 (§ 1):

Im § 1 wird wie bisher der sachliche und persönliche Geltungsbereich des Gesetzes festgelegt.

Die lit. a stellt sicher, dass die bestehenden, zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie erlassenen Regelungen des Landes-Dienstleistungsgesetzes (in teilweise adaptierter Form) weiterhin für landesgesetzlich geregelte Dienstleistungen anzuwenden sind.

In der lit. b wird der Anwendungsbereich des Gesetzes im Hinblick auf die aus der Berufsqualifikationsrichtlinie resultierenden Umsetzungsverpflichtungen festgelegt. Dabei werden insbesondere die Regelungen des bisherigen 2. Abschnittes betreffend einheitlicher Ansprechpartner und Behörden (insbesondere die Informationspflichten des einheitlichen Ansprechpartners) entsprechend den Vorgaben der Berufsqualifikationsrichtlinie (vgl. insbesondere Art. 57 und 57a leg. cit.) auf landesgesetzlich geregelte Berufe ausgedehnt. Weiters umfasst der in lit. b festgelegte Anwendungsbereich den neuen dritten Abschnitt (Bestimmungen zur Umsetzung der Berufsqualifikationsrichtlinie) sowie den vierten Abschnitt (Schlussbestimmungen).

Zu Z. 6 (§ 2):

Es wird klargestellt, dass das Amt der Landesregierung die Funktion des einheitlichen Ansprechpartners auch im Sinne der Berufsqualifikationsrichtlinie ausübt.

Zu Z. 7 bis 9 (§ 3):

Art. 57a der Berufsqualifikationsrichtlinie sieht vor, dass die unter diese Richtlinie fallenden Verfahren nach Wahl der antragstellenden Person entweder unmittelbar über die jeweils zuständige Behörde oder – unbeschadet ihrer Zuständigkeit zur Durchführung der Verfahren – auch über den einheitlichen Ansprechpartner abgewickelt werden können.

Zu § 3 Abs. 1:

Es wird festgelegt, dass schriftliche Anbringen im Verwaltungsverfahren auch beim einheitlichen Ansprechpartner eingebracht werden können. Damit ist klargestellt, dass dies nicht im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht gilt.

Zu § 3 Abs. 3:

Durch die Änderung des Einleitungssatzes im Abs. 3 wird klargestellt, wie der einheitliche Ansprechpartner in Vorarlberg mit Anbringen umzugehen hat, die von einem anderen einheitlichen Ansprechpartner weitergeleitet worden sind.

Zu § 3 Abs. 6:

Aufgrund der geänderten Gliederung des Gesetzes ist der Verweis anzupassen.

Zu Z. 10 bis 14 (§ 4):

Zu § 4 Abs. 1 und 2:

Während Abs. 1 wie bisher jene Informationen nennt, die der einheitliche Ansprechpartner aufgrund der Dienstleistungsrichtlinie zur Verfügung zu stellen hat, werden im neuen Abs. 2 in Umsetzung des Art. 57 Abs. 1 der Berufsqualifikationsrichtlinie jene Informationen aufgelistet, die der einheitliche Ansprechpartner im Zusammenhang mit landesrechtlich reglementierten Berufen zur Verfügung stellen muss. Als landesrechtlich reglementierte Berufe sind beispielsweise Kindergartenpädagoginnen, Erzieher an Horten und Schülerheimen, Bergführer, Schilehrer, die verschiedenen Sozialbetreuungsberufe oder der Höhlenführer zu nennen.

Zu § 4 Abs. 3:

Der neue Abs. 3 enthält gemeinsame Anforderungen an die nach Abs. 1 und 2 zur Verfügung zu stellenden Informationen. Neben den Verpflichtungen aus der Dienstleistungsrichtlinie wird damit insbesondere Art. 57 Abs. 2 der Berufsqualifikationsrichtlinie umgesetzt.

Zu § 4 Abs. 4 bis 6:

Aufgrund der Einfügung des neuen Abs. 2 müssen die Absatzbezeichnungen der nachfolgenden Absätze angepasst werden. Die weiteren legislativen Anpassungen in den nunmehrigen Abs. 4 bis 6 sind im Hinblick auf die (aus der Berufsqualifikationsrichtlinie resultierenden) zusätzlichen Informationspflichten des einheitlichen Ansprechpartners erforderlich und entsprechen den Vorgaben des Art. 57 Abs. 3 der Berufsqualifikationsrichtlinie.

Zu Z. 15 und 16 (§ 5):

Die Anpassung im Abs. 1 erfolgt aufgrund der erweiterten Informationspflichten des einheitlichen Ansprechpartners (§ 4 Abs. 2) und des bei diesem selbst daher bestehenden Informationsbedarfes. Im Abs. 3 wird der Verweis angepasst.

Zu Z. 17 und 18 (§ 8):

Aufgrund des erweiterten Anwendungsbereiches des Gesetzes sind begriffliche Anpassungen vorzunehmen.

Zu Z. 24 (§ 13):

Es wird klargestellt, dass die Bestimmungen über die grenzüberschreitende Verwaltungszusammenarbeit nach der Dienstleistungsrichtlinie keine Anwendung finden, soweit die Vorschriften über die grenzüberschreitende Verwaltungszusammenarbeit nach der Berufsqualifikationsrichtlinie (3. Abschnitt, 3. Unterabschnitt) anzuwenden sind. Aufgrund der geänderten Gliederung des Gesetzes ist zudem der Verweis anzupassen.

Zu Z. 25 (3. Abschnitt):

Zu § 19:

Es wird klargestellt, dass sich im Anwendungsbereich der Berufsqualifikationsrichtlinie die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen für die Ausübung landesrechtlich geregelter Berufe nach den einschlägigen Vorschriften in den einzelnen Materiengesetzen (und Verordnungen) der Landesrechtsordnung richtet. Die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen für den partiellen Berufszugang nach § 20 bleibt dadurch jedoch unberührt.

Zu § 20:

Diese Regelung dient der Umsetzung des in Art. 4f der Berufsqualifikationsrichtlinie vorgesehenen partiellen Berufszugangs für landesrechtlich geregelte Berufe.

Zu § 20 Abs. 1:

Entsprechend den Vorgaben des Art. 4f Abs. 1 der Berufsqualifikationsrichtlinie werden im Abs. 1 die Bedingungen festgelegt, unter denen Ausbildungsnachweise für einen partiellen Berufszugang anzuerkennen sind. Demnach sind Ausbildungsnachweise mit Bescheid anzuerkennen, wenn die antragstellende

Person im Herkunftsstaat alle fachlichen Voraussetzungen für die Ausübung der betreffenden beruflichen Tätigkeit erfüllt (lit. a), sich die Berufsbilder im Herkunftsmitgliedstaat und in Vorarlberg aber derart unterscheiden, dass eine herkömmliche Nachqualifikation in Form eines Anpassungslehrganges oder einer Eignungsprüfung der Nachholung praktisch der gesamten in Vorarlberg für den betreffenden Beruf geforderten Ausbildung gleichkäme (lit. b). Außerdem müssen die Berufsbilder nach objektiven Kriterien unterscheidbar sein (lit. c).

Die Voraussetzung nach lit. a ist grundsätzlich dann erfüllt, wenn die antragstellende Person aufgrund der vorgelegten Ausbildungsnachweise zur Ausübung der im Herkunftsmitgliedstaat reglementierten beruflichen Tätigkeit berechtigt ist. Hinsichtlich der weiteren Anforderungen im Zusammenhang mit Ausbildungsnachweisen wird auf die Ausführungen zu Artikel II (§ 9a Abs. 7) verwiesen. Sofern die berufliche Tätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat nicht reglementiert ist, muss die antragstellende Person nachweisen, dass sie diese berufliche Tätigkeit bereits ein Jahr lang in Vollzeit oder während einer entsprechenden Gesamtdauer in Teilzeit in den vorangegangenen zehn Jahre in einem anderen Mitgliedstaat, in dem der Beruf nicht reglementiert ist, ausgeübt hat; vgl. dazu ebenfalls die Ausführungen zu Artikel II (§ 9a Abs. 7).

Im Zusammenhang mit der in lit. b genannten Voraussetzung ist exemplarisch auf das Vertragsverletzungsverfahren gegen die Republik Österreich betreffend das steiermärkische Schischulrecht hinzuweisen. In diesem Verfahren geht die Kommission davon aus, dass es sich bei den Sparten „Nordischer Schilehrer“, „Telemarschilehrer“ und „Adaptivschilehrer“ im Verhältnis zum alpinen Schilehrerberuf grundsätzlich um anderweitige Berufsqualifikationen (und getrennt anzusehende Schilehrerberufe) handelt. Nach Ansicht der Kommission ist ein für Inhaber der betreffenden Spartenqualifikation im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen und Eignungstests zu erbringender Nachweis von „Allgemeinkenntnissen im alpinen Schilauf“ unverhältnismäßig. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass es sich beim Beruf des „Telemarschilehrers“ oder „Adaptivschilehrers“ um ein eigenständiges Berufsbild handelt und insofern auch in diesen Fällen partieller Berufszugang beantragt werden könnte.

Ein Indiz für die nach lit. c erforderliche objektive Unterscheidbarkeit der beruflichen Tätigkeiten ist der Umstand, dass die Tätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat als eigenständiger Beruf ausgeübt werden kann (vgl. Art. 4f Abs. 1 letzter Satz der Berufsqualifikationsrichtlinie).

Zu § 20 Abs. 2:

Art. 4f Abs. 3 der Berufsqualifikationsrichtlinie bestimmt, dass Anträge auf Anerkennung von Ausbildungsnachweisen für den partiellen Berufszugang zum Zwecke der Niederlassung im Aufnahmemitgliedstaat (also in Vorarlberg) gemäß Titel III Kapitel I und IV der Richtlinie zu prüfen sind. Das bedeutet, dass bei der Anerkennung für einen partiellen Berufszugang insbesondere dieselben Fristen wie bei der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Union gelten. In Umsetzung der zitierten Richtlinienbestimmung wird daher angeordnet, dass die bei der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach den jeweiligen materienrechtlichen Vorschriften geltenden Verfahrensbestimmungen sinngemäß anzuwenden sind. Das bedeutet beispielsweise, dass die Behörde der antragstellenden Person das Einlagen des Antrages unverzüglich, längstens jedoch innerhalb eines Monats zu bestätigen und gegebenenfalls mitzuteilen hat, welche Unterlagen fehlen. Über Anträge auf Anerkennung von Berufsausbildungen im Rahmen des partiellen Berufszugangs ist spätestens binnen vier Monaten zu entscheiden.

Zu § 20 Abs. 3:

Die Regelung des Abs. 3 entspricht den Vorgaben des Art. 4f Abs. 2 der Berufsqualifikationsrichtlinie. Danach kann der partielle Zugang dann verweigert werden, wenn die Verweigerung durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses (zB aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Gesundheit) gerechtfertigt und geeignet ist, die Erreichung des verfolgten Ziels zu gewährleisten und nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist.

Zu § 20 Abs. 4:

Die Regelung des Abs. 4 entspricht den Anforderungen des Art. 4f Abs. 5 der Berufsqualifikationsrichtlinie betreffend das Führen von Berufsbezeichnungen im Falle des partiellen Berufszugangs. Dass Berufsangehörige, denen partieller Zugang gewährt worden ist, den Empfängern der Dienstleistung den Umfang ihrer beruflichen Tätigkeit eindeutig angeben müssen, entspricht Art. 4f Abs. 5 letzter Satz der Berufsqualifikationsrichtlinie. Dieser Verpflichtung wird beispielsweise dadurch entsprochen, dass im Berufsausweis Angaben über die entsprechende Befugnis enthalten sind (vgl. zB § 30a Abs. 3 des Schischulgesetzes).

Zu § 20 Abs. 5:

Gleichzustellende Drittstaaten sind Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind, die jedoch hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund von Staatsverträgen gleichzustellen sind. Nach derzeitiger Rechtslage sind dies die Vertragsstaaten des EWR-Abkommens (also das Fürstentum Liechtenstein, Norwegen und Island) sowie aufgrund des bestehenden Schweizer Freizügigkeitsabkommens auch die Schweiz. Anzumerken ist allerdings, dass derzeit zwar die Richtlinie 2005/36/EG nicht aber die Richtlinie 2013/55/EU Teil des EWR-Abkommens bzw. des Schweizer Freizügigkeitsabkommens ist. Allerdings ist zu erwarten, dass auch diese Richtlinie Teil dieser Abkommen werden wird.

Gleichzustellende Drittstaatsangehörige sind Angehörige von Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind, die jedoch hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund von Staatsverträgen gleichzustellen sind. Dazu zählen Angehörige der EWR-Staaten und der Schweiz sowie deren (drittstaatsangehörige) Familienangehörigen. Drittstaatsangehörige Familienangehörige von Unionsbürgern sind aufgrund der Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten (Unionsbürger-Richtlinie) gleichzustellen.

Darüber hinaus sind aufgrund der RL 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (Daueraufenthalts-Richtlinie) langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige gleichzustellen (vgl. Art. 11 Abs. 1 lit. c der Richtlinie). Es handelt sich dabei um Drittstaatsangehörige, die sich fünf Jahre lang ununterbrochen rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates aufgehalten haben.

Ebenfalls gleichzustellen sind Personen, die unter den Anwendungsbereich der RL 2005/71/EG über ein besonderes Zulassungsverfahren für Drittstaatsangehörige zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung fallen (vgl. Art. 12 lit. a der Richtlinie).

Schließlich sind auch Personen gleichzustellen, denen nach der Richtlinie 2011/95/EU internationaler Schutz zuerkannt worden ist (vgl. Art. 28 der Richtlinie 2011/95/EU über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes).

Zu § 21:

Der Europäische Berufsausweis wird durch die Richtlinie 2013/55/EU neu vorgesehen (Art. 4a bis 4e Berufsqualifikationsrichtlinie). Ein Europäischer Berufsausweis ist nur für jene Berufe vorgesehen, für die die Europäische Kommission entsprechende Durchführungsrechtsakte erlässt. Dies ist im Regelungsbereich der Länder derzeit ausschließlich für den Beruf des Bergführers der Fall (vgl. Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 vom 24. Juni 2015 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates).

Der Europäische Berufsausweis kann für die (dauerhafte) Niederlassung oder für die (gelegentliche und vorübergehende) Erbringung von Dienstleistungen ausgestellt werden. Im ersten Fall ist er vom Aufnahmemitgliedstaat auszustellen, wobei der Antrag im Wege der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates der antragstellenden Person einzubringen ist (vgl. Art. 4d der Berufsqualifikationsrichtlinie). Im zweiten Fall hängt die Zuständigkeit davon ab, ob Dienstleistungen erbracht werden sollen, die im Aufnahmemitgliedstaat als für die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit relevant eingestuft und damit einem Anmeldeverfahren nach Art. 7 Abs. 4 der Berufsqualifikationsrichtlinie unterworfen sind, oder ob es sich um sonstige Dienstleistungen handelt. Sollen Dienstleistungen im ersteren Sinn erbracht werden, so ist – wie allgemein im Fall der Niederlassung – der Aufnahmemitgliedstaat zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises zuständig (vgl. Art. 4d Abs. 3 leg. cit.); sollen dagegen anderweitige Dienstleistungen erbracht werden, so liegt die Zuständigkeit beim Herkunftsmitgliedstaat (vgl. Art. 4a Abs. 1 leg. cit.).

Zu § 21 Abs. 1:

Abs. 1 entspricht Art. 3 Abs. 1 lit. k der Berufsqualifikationsrichtlinie und berücksichtigt, dass die Abwicklung und damit letztlich auch die Ausstellung des Europäischen Berufsausweises über das mit Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 geschaffene Binnenmarktinformationssystem der Europäischen Union (IMI) zu erfolgen hat (vgl. Art. 4a Abs. 5 der Berufsqualifikationsrichtlinie sowie insbesondere auch die Durch-

führungsverordnung (EU) 2015/983 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises).

Zu § 21 Abs. 2:

Abs. 2 entspricht Art. 4a Abs. 1 der Berufsqualifikationsrichtlinie, wonach die Mitgliedstaaten Inhabern einer Berufsqualifikation auf Antrag einen Europäischen Berufsausweis ausstellen, sofern die Kommission die nach Art. 4a Abs. 7 leg. cit. erforderlichen Durchführungsrechtsakte erlassen und damit die Möglichkeit zur Erlangung eines Europäischen Berufsausweises eröffnet hat. Für den Bereich der Landesrechtsordnung ist dies in einem ersten Schritt nur für den Beruf des Bergführers der Fall.

Wenn seitens der Europäischen Kommission für einen landesrechtlich geregelten Beruf ein Europäischer Berufsausweis eingeführt worden ist, steht es dem Inhaber einer entsprechenden Berufsqualifikation frei, entweder einen Europäischen Berufsausweis zu beantragen oder einen Antrag auf Anerkennung nach den einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften zu stellen bzw. im Falle der vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen die erforderliche Meldung zu erstatten (vgl. dazu auch Art. 4a Abs. 2 der Berufsqualifikationsrichtlinie).

Zu § 21 Abs.3:

Abs. 3 setzt Art. 4e Abs. 4 der Berufsqualifikationsrichtlinie um.

Zu § 22:

Zu § 22 Abs. 1:

Nach Art. 4d Abs. 1 der Berufsqualifikationsrichtlinie kann ein Europäischer Berufsausweis für die Niederlassung (Abs. 1 lit. a) oder für die vorübergehende und gelegentliche Erbringung von Dienstleistungen gemäß Art. 7 Abs. 4 leg. cit. (Abs. 1 lit. b) ausgestellt werden. Berufe im Sinne der lit. b sind die im Schischulgesetz sowie im Bergführergesetz geregelten Berufe der Schilehrer, Diplomschilehrer, Schiführer, Schilehreranwärter, Bergführer, Bergführeranwärter, Canyoning-Führer oder (künftig) auch Canyoning-Führer-Anwärter sowie Sportkletterlehrer und Sportkletterlehreranwärter. Anträge auf Ausstellung der genannten Ausweise sind nach Art. 4a Abs. 5 bzw. 4d Abs. 1 der Berufsqualifikationsrichtlinie im Wege des Herkunftsmitgliedstaates einzubringen. Die Entscheidung über diese Anträge bzw. die Ausstellung dieser Berufsausweise obliegt jedoch nach Art. 4a Abs. 5 sowie 4d Abs. 2 und 3 der Berufsqualifikationsrichtlinie den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaates.

Nachdem die Regelung des § 22 ausschließlich die Ausstellung von Berufsausweisen für die Niederlassung sowie für die vorübergehende und gelegentliche Erbringung von Dienstleistungen gemäß Art. 7 Abs. 4 in Vorarlberg erfasst, liegt die Zuständigkeit zur Entscheidung über diese Anträge bzw. zur Ausstellung dieser Berufsausweise bei der Landesregierung. Anzumerken ist, dass mit dem zweiten Satz des Abs. 1 betreffend die Zuständigkeit zur Einbringung der Anträge keine Zuständigkeit ausländischer Behörden festgelegt, sondern vielmehr an die Zuständigkeitsverteilung der ausländischen Rechtsordnung angeknüpft wird.

Zu § 22 Abs. 2:

Entsprechend den Vorgaben im Art. 4d Abs. 2 der Berufsqualifikationsrichtlinie berücksichtigt Abs. 2 jene Fälle, in denen die antragstellende Person eine Ausbildung absolviert oder eine Prüfung abgelegt hat, die einem gemeinsamen Ausbildungsrahmen nach Art. 49a leg. cit. oder einer gemeinsamen Ausbildungsprüfung nach Art. 49b leg. cit. entspricht.

Zu § 22 Abs. 3:

Mit der Regelung des Abs. 3 soll Art. 4d Abs. 3 der Berufsqualifikationsrichtlinie umgesetzt werden. Wird ein Europäischer Berufsausweis für die Niederlassung (Abs. 1 lit. a) beantragt, hat die Landesregierung nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung der entsprechenden Berufsqualifikation vorliegen oder ob (zum Ausgleich wesentlicher Qualifikationsunterschiede) Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des Art. 14 der Berufsqualifikationsrichtlinie (in Form eines Anpassungslehrganges oder einer Eignungsprüfung) vorgeschrieben werden müssen.

Wird ein Europäischer Berufsausweis zur vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen nach Art. 7 Abs. 4 der Berufsqualifikationsrichtlinie beantragt (Abs. 1 lit. b), hat die Landesregierung zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine solche Berufsausübung im Rahmen der landesrechtli-

chen Regelungen über den Ausflugsverkehr (zB § 17 Schischulgesetz oder § 21 Bergführergesetz) gegeben sind oder ob die Berufsqualifikation derart mangelhaft ist, dass zum Schutz der Gesundheit oder Sicherheit im Sinne des Art. 7 Abs. 4 der Berufsqualifikationsrichtlinie eine Eignungsprüfung vorzuschreiben ist. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die mangelhafte Berufsqualifikation allenfalls durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen ausgeglichen ist, die im Rahmen einer Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen erworben und hierfür von einer einschlägigen Stelle als gültig anerkannt worden sind. Stellt die Landesregierung das Vorliegen einer mangelhaften Berufsqualifikation (mit Bescheid) fest, hat sie gleichzeitig die Gelegenheit einzuräumen, den Erwerb der fehlenden Qualifikation durch eine Eignungsprüfung nachzuweisen (vgl. § 17 Abs. 4 Schischulgesetz oder § 21 Abs. 4 Bergführergesetz).

Zu § 22 Abs. 4:

Die Regelung des Abs. 4 erster Satz entspricht den Vorgaben des Art. 4d Abs. 2 und 3 der Berufsqualifikationsrichtlinie. Mit Abs. 4 zweiter Satz wird Art. 4d Abs. 4 Berufsqualifikationsrichtlinie umgesetzt. Danach darf die Ausstellung des Europäischen Berufsausweises verweigert werden, wenn weder von der antragstellenden Person noch vom Herkunftsmitgliedstaat die notwendigen Informationen für eine Entscheidung über die Ausstellung des Europäischen Berufsausweises übermittelt worden sind.

Zu § 22 Abs. 5:

Die in Abs. 5 festgelegten Fristen ergeben sich aus Art. 4d Abs. 2 und 3 der Berufsqualifikationsrichtlinie; die Möglichkeit der Fristverlängerung entspricht Art. 4d Abs. 5 zweiter Unterabsatz leg. cit.

Zu § 22 Abs. 6:

Mit Abs. 6 wird Art. 4d Abs. 5 erster Unterabsatz der Berufsqualifikationsrichtlinie umgesetzt.

Zu § 22 Abs. 7:

Der Inhaber eines Europäischen Berufsausweises für die Niederlassung (Abs. 1 lit. a) erbringt den Nachweis der fachlichen Voraussetzungen für die Ausübung des betreffenden Berufes bzw. – sofern die einschlägigen berufsrechtlichen Vorschriften keine weiteren Voraussetzungen hierfür vorsehen – den vollständigen Nachweis dafür, dass der Beruf ausgeübt werden darf. Ein Europäischer Berufsausweis für die gelegentliche und vorübergehende Erbringung von Dienstleistungen (Abs. 1 lit. b) erbringt stets den Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen hierfür.

Zu § 22 Abs. 8:

Abs. 8 entspricht Art. 4d Abs. 6 der Berufsqualifikationsrichtlinie.

Zu § 22 Abs. 9:

Vgl. dazu die näheren Ausführungen zu § 20 Abs. 5.

Zu § 23:

Zu § 23 Abs. 1:

Nach Art. 4c der Berufsqualifikationsrichtlinie kann ein Europäischer Berufsausweis auch für die vorübergehende und gelegentliche Erbringung von Dienstleistungen, die nicht unter Art. 7 Abs. 4 leg. cit. fallen (zB Besamungstechniker), ausgestellt werden. Anträge auf Ausstellung solcher Ausweise sind nach Art. 4c Abs. 1 der Berufsqualifikationsrichtlinie beim Herkunftsmitgliedstaat einzubringen. Auch die Entscheidung über diese Anträge bzw. die Ausstellung dieser Berufsausweise obliegt dem Herkunftsmitgliedstaat (vgl. Art. 4a Abs. 4 und 4c Abs. 1 der Berufsqualifikationsrichtlinie).

Nachdem sich die Regelung des § 23 ausschließlich auf die Ausstellung von Berufsausweisen für die vorübergehende und gelegentliche Erbringung von nicht unter Art. 7 Abs. 4 fallende Dienstleistungen in Vorarlberg bezieht, liegt die Zuständigkeit zur Einbringung und zur Entscheidung über diese Anträge bzw. zur Ausstellung dieser Berufsausweise beim Herkunftsmitgliedstaat (und nicht bei der Landesregierung). Festzuhalten ist, dass mit dieser Regelung keine Zuständigkeit ausländischer Behörden festgelegt, sondern vielmehr an die Zuständigkeitsverteilung der ausländischen Rechtsordnung angeknüpft wird. Die Regelung entfaltet keine konstitutive Wirkung.

Zu § 23 Abs. 2:

Vgl. dazu die näheren Ausführungen zu § 20 Abs. 5.

Zu § 24:

Zu § 24 Abs. 1:

Wie bereits ausgeführt, sind Anträge auf Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises für die dauerhafte Niederlassung (Abs. 1 lit. a) oder für die gelegentliche und vorübergehende Erbringung von Dienstleistungen gemäß Art. 7 Abs. 4 der Berufsqualifikationsrichtlinie (Abs. 1 lit. b) im Wege der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates einzubringen. Die Entscheidung über diese Anträge bzw. die Ausstellung dieser Berufsausweise obliegt nach Art. 4a Abs. 5 sowie 4d Abs. 2 und 3 der Berufsqualifikationsrichtlinie den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaates. Zumal die Entscheidungsbefugnis beim Aufnahmemitgliedstaat liegt, ist nach dem Recht dieses Staates zu beurteilen, ob es sich um einen Beruf im Sinne des lit. b (also um einen die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit betreffenden Beruf) handelt.

Nachdem die Regelung des § 24 ausschließlich die Ausstellung von Berufsausweisen für die Niederlassung sowie für die vorübergehende und gelegentliche Erbringung von Dienstleistungen gemäß Art. 7 Abs. 4 in einem anderen Mitgliedstaat (oder gleichgestellten Staat) erfasst, sind die Anträge bei der Landesregierung einzubringen. Anzumerken ist, dass dies nur für Anträge von Personen gilt, für die Vorarlberg Herkunftsmitgliedstaat ist. Dies wird bei Personen der Fall sein, die in Vorarlberg zur Ausübung des entsprechenden Berufes berechtigt sind.

In lit. a und b wird auf sämtliche in die Regelungskompetenz des Landes fallende Berufe abgestellt, um nicht jene Anträge auf Ausstellung eines Berufsausweises auszuschließen, die sich auf Berufe beziehen, die zwar nicht nach der Landesrechtsordnung, aber möglicherweise nach der Rechtsordnung des Aufnahmemitgliedstaates reglementiert sind.

Die Entscheidung über die in Rede stehenden Anträge bzw. die Ausstellung der Berufsausweise obliegt der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaates. Festzuhalten ist, dass mit dieser Regelung keine Zuständigkeit ausländischer Behörden festgelegt, sondern vielmehr an die Zuständigkeitsverteilung der ausländischen Rechtsordnung angeknüpft wird. Insofern kommt dieser Regelung lediglich deklarativer Charakter zu.

Im Übrigen entspricht Abs. 1 den Vorgaben des Art. 4b Abs. 1 der Berufsqualifikationsrichtlinie.

Zu § 24 Abs. 2:

Abs. 2 entspricht Art. 4d Abs. 1 in Verbindung mit Art. 4b Abs. 3 erster Unterabsatz der Berufsqualifikationsrichtlinie.

Zu § 24 Abs. 3:

Mit Abs. 3 wird Art. 4d Abs. 1 der Berufsqualifikationsrichtlinie umgesetzt, wonach die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates (also die Landesregierung) innerhalb eines Monats die Echtheit und Gültigkeit der in der IMI Datei hinterlegten Dokumente zu prüfen und den Antrag in weiterer Folge an die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaates weiterzuleiten hat. Gleichzeitig ist die antragstellende Person zu verständigen.

Zu § 24 Abs. 4:

Die Regelung des Abs. 4 entspricht den Vorgaben in Art. 4d Abs. 3 der Berufsqualifikationsrichtlinie.

Zu § 24 Abs. 5:

Vgl. dazu die näheren Ausführungen zu § 20 Abs. 5.

Zu § 25:

Zu § 25 Abs. 1 und 2:

Nach Art. 4c der Berufsqualifikationsrichtlinie kann ein Europäischer Berufsausweis für die vorübergehende und gelegentliche Erbringung von Dienstleistungen, die nicht unter Art. 7 Abs. 4 leg. cit. fallen, ausgestellt werden. Anträge auf Ausstellung solcher Berufsausweise sind beim Herkunftsmitgliedstaat einzubringen (vgl. Art. 4c Abs. 1 der Berufsqualifikationsrichtlinie). Die Entscheidung über diese Anträge

ge bzw. die Ausstellung dieser Berufsausweise obliegt ebenfalls dem Herkunftsmitgliedstaat (vgl. Art. 4a Abs. 4 und 4c Abs. 1 der Berufsqualifikationsrichtlinie).

Nachdem die Regelung des § 25 ausschließlich die Ausstellung von Berufsausweisen für die vorübergehende und gelegentliche Erbringung von Dienstleistungen, die nicht unter Art. 7 Abs. 4 der Berufsqualifikationsrichtlinie fallen, in einem anderen Mitgliedstaat (oder gleichgestellten Staat) erfasst, sind die Anträge (im Wege des IMI) bei der Landesregierung einzubringen. Anzumerken ist, dass dies nur für Anträge von Personen gilt, für die Vorarlberg Herkunftsmitgliedstaat ist. Dies wird bei Personen der Fall sein, die in Vorarlberg zur Ausübung des entsprechenden Berufes berechtigt sind. Zur Entscheidung über die in Rede stehenden Anträge bzw. zur Ausstellung des Berufsausweises ist ebenfalls die Landesregierung zuständig.

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, dass im Abs. 1 deshalb auf sämtliche in die Regelungskompetenz des Landes fallende Berufe abgestellt wird, um nicht jene Anträge auf Ausstellung eines Berufsausweises auszuschließen, die sich auf Berufe beziehen, die zwar nicht nach der Landesrechtsordnung, aber möglicherweise nach der Rechtsordnung des Aufnahmemitgliedstaates reglementiert sind (zB Tanzlehrer).

Zu § 25 Abs. 3:

Der Europäische Berufsausweis zur vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen, die nicht unter Art. 7 Abs. 4 der Berufsqualifikationsrichtlinie fallen, ist für konkret zu bestimmende Mitgliedstaaten auszustellen (vgl. Art. 4c Abs. 3 der Berufsqualifikationsrichtlinie). Im Abs. 3 wird daher klargestellt, dass im Antrag anzugeben ist, für welche Mitgliedstaaten der Ausweis gelten soll.

Zu § 25 Abs. 4:

Die Regelung des Abs. 4 entspricht den Vorgaben des Art. 4c Abs. 1 in Verbindung mit Art. 4b Abs. 3 erster Unterabsatz der Berufsqualifikationsrichtlinie.

Zu § 25 Abs. 5:

Aus Art. 4c Abs. 1 iVm Art. 5 Abs. 1 der Berufsqualifikationsrichtlinie ergibt sich, dass ein Europäischer Berufsausweis zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausübung von Berufen in einem anderen Mitgliedstaat (sofern sie nicht unter Art. 7 Abs. 4 leg. cit. fallen) auszustellen ist, wenn die antragstellende Person zur Ausübung desselben Berufes rechtmäßig in Vorarlberg niedergelassen ist bzw. – sofern der Beruf in Vorarlberg nicht reglementiert ist – sie diesen Beruf mindestens ein Jahr während der vorhergehenden zehn Jahre ausgeübt hat.

Zu § 25 Abs. 6:

Mit Abs. 6 soll der aus Art. 4c Abs. 1 der Berufsqualifikationsrichtlinie resultierenden Verpflichtung entsprochen werden.

Nach Art. 4c Abs. 2 leg. cit. müssen gegen Entscheidungen der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates oder gegen das Nichtvorliegen einer Entscheidung Rechtsbehelfe nach innerstaatlichem Recht eingelegt werden können.

Sofern die Landesregierung den Antrag auf Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises abweist (Abs. 6), kann dagegen Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht wegen Rechtswidrigkeit nach Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG erhoben werden. Wenn die Landesregierung untätig bleibt, also weder den Europäischen Berufsausweis ausstellt noch den Antrag mit Bescheid abweist, kann dagegen nach Art. 130 Abs. 1 Z. 3 B-VG Säumnisbeschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. Mit dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, das sich dazu im Begutachtungsverfahren geäußert hat, wird davon ausgegangen, dass die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 73 AVG auf Art. 130 Abs. 1 Z. 3 B-VG übertragen werden kann, wonach ein Devolutionsantrag nicht deshalb unzulässig ist, weil ihm von der Oberbehörde – an Stelle der säumigen ersten Instanz – die Ausstellung einer nicht als Bescheid zu qualifizierenden Urkunde begehrt wird (vgl. VwGH vom 10.9.2003, Zl. 2002/18/0152). Stellt das Landesverwaltungsgericht daher auf Grund einer Säumnisbeschwerde nach Art. 130 Abs. 1 Z. 3 B-VG fest, dass die „Voraussetzungen für die Ausstellung des Europäischen Berufsausweises“ vorliegen, so ist die Landesregierung verpflichtet, einen solchen Ausweis unverzüglich auszustellen.

Zu § 25 Abs. 7:

Abs. 7 dient der Umsetzung des Art. 4c Abs. 1 der Berufsqualifikationsrichtlinie, wonach die zuständige

Behörde des Herkunftsmitgliedstaates den von ihr ausgestellten Europäischen Berufsausweis unverzüglich der zuständigen Behörde jedes Aufnahmemitgliedstaates zu übermitteln und die antragstellende Person darüber in Kenntnis zu setzen hat.

Zu § 25 Abs. 8:

Mit Abs. 8 wird Art. 4c Abs. 3 der Berufsqualifikationsrichtlinie umgesetzt.

Zu § 25 Abs. 9:

Vgl. dazu die näheren Ausführungen zu § 20 Abs. 5.

Zu § 26:

Zu § 26 Abs. 1:

Die Regelung des Abs. 1 erster und zweiter Satz dient der Umsetzung des Art. 4e Abs. 3 der Berufsqualifikationsrichtlinie. Aus den §§ 22 bis 25 ergibt sich, in welchen Fällen die Landesregierung als zuständige Behörde (des Herkunfts- bzw. Aufnahmemitgliedstaates) Zugang zur entsprechenden IMI-Datei hat.

Im Übrigen dient Abs. 1 der Umsetzung des zweiten bis vierten Satzes des Art. 4e Abs. 5 erster Unterabsatz der Berufsqualifikationsrichtlinie. Ein Antrag auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung wird bei der Landesregierung eingebracht werden können, sofern sie Zugang zur IMI-Datei hat.

Zu § 26 Abs. 2:

Abs. 2 setzt Art. 4e Abs. 5 zweiter Unterabsatz der Berufsqualifikationsrichtlinie um und betrifft ausschließlich Fälle, in denen die Landesregierung einen Europäischen Berufsausweis nach § 22 ausgestellt hat.

Zu § 26 Abs. 3:

Abs. 3 setzt den ersten Satz des Art. 4e Abs. 5 erster Unterabsatz der Berufsqualifikationsrichtlinie um.

Zu § 26 Abs. 4:

Abs. 4 setzt Art. 4e Abs. 1 und 2 der Berufsqualifikationsrichtlinie um. Die Landesregierung wird zu einer entsprechenden Aktualisierung verpflichtet sein, wenn sie nach den §§ 22 bis 25 als zuständige Behörde (des Herkunfts- oder Aufnahmemitgliedstaates) anzusehen ist und Kenntnis von einer einschlägigen strafgesetzlichen oder verwaltungsstrafrechtlichen Sanktion erlangt. Es wird davon ausgegangen, dass strafrechtliche Sanktionen im Sinne des Art. 4e Abs. 1 leg. cit. auch verwaltungsstrafrechtliche Sanktionen umfassen. Nach der Berufsqualifikationsrichtlinie ist die Aktualisierung „unbeschadet der Unschuldsvermutung“ vorzunehmen. Mit Blick auf den im Art. 4e Abs. 1 leg. cit. enthaltenen Verweis auf die Richtlinie 95/46/EG ist anzumerken, dass bei der Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit dem Europäischen Berufsausweis auch die Regelungen des Datenschutzgesetzes 2000 zu beachten sind.

Unter den sonstigen Behörden, die Zugang zur entsprechenden IMI-Datei haben, sind jene Behörden zu verstehen, die im jeweiligen Einzelfall nach dem Recht des jeweiligen Herkunfts- oder Aufnahmemitgliedstaates zuständig sind.

Zu § 27:

Zur Einführung eines Europäischen Berufsausweises bedarf es eines Durchführungsrechtsaktes der Kommission, mit dem die Einzelheiten geregelt werden. Für den Fall, dass nach Maßgabe eines solchen Durchführungsrechtsaktes Ausführungs- bzw. Begleitregelungen im nationalen Recht erforderlich sein sollten, sollen die entsprechenden Regelungen von der Landesregierung mittels Verordnung getroffen werden können. Auch für den Fall, dass die Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission in Form von EU-Verordnung ergehen, die in den Mitgliedstaaten unmittelbar gelten, ist nicht auszuschließen, dass gegebenenfalls Begleitregelungen erforderlich sind.

Zu § 28:

Die Regelungen über die Verwaltungszusammenarbeit dienen der Umsetzung des Art. 8 sowie des Art. 56 der Berufsqualifikationsrichtlinie.

Die Abwicklung der Verwaltungszusammenarbeit hat verpflichtend über IMI zu erfolgen (vgl. Art. 56 Abs. 2a leg. cit.).

Zu § 29:

Zu § 29 Abs. 1 und 2:

Die Abs. 1 und 2 dienen der Umsetzung der Regelungen über den Vorwarnmechanismus (insbesondere Art. 56a Abs. 1 und 2 der Berufsqualifikationsrichtlinie). Der Vorwarnmechanismus besteht im Wesentlichen darin, dass sich die betroffenen Staaten gegenseitig von den Fällen der gänzlichen oder teilweisen bzw. vorübergehenden Untersagung (oder Beschränkung) der Berufsausübung verständigen. Gleich wie die Verwaltungszusammenarbeit ist auch der Vorwarnmechanismus über das IMI abzuwickeln.

Nach Art. 56a Abs. 1 der Berufsqualifikationsrichtlinie ist der Vorwarnmechanismus auf bestimmte berufliche Tätigkeiten eingeschränkt. Umfasst sind insbesondere Berufsangehörige, die Tätigkeiten ausüben, die Auswirkungen auf die Patientensicherheit haben, sofern diese Berufsangehörigen einen im jeweiligen Mitgliedstaat reglementierten Beruf ausüben (Art. 56a Abs. 1 lit. k leg. cit.) sowie Berufsangehörige, die Tätigkeiten im Bereich der Erziehung Minderjähriger, einschließlich Kinderbetreuungseinrichtungen und frühkindliche Erziehung, ausüben, sofern diese Berufsangehörigen einen im jeweiligen Mitgliedstaat reglementierten Beruf ausüben (Art. 56a Abs. 1 lit. l leg. cit.). Es wird daher davon ausgegangen, dass in der Landesrechtsordnung vom Vorwarnmechanismus im Wesentlichen die im Sozialbetreuungsberufegesetz sowie die im Kindergartengesetz geregelten Berufe betroffen sind. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass auch der Sportlehrer nach dem Sportgesetz als Tätigkeit im Bereich der Erziehung Minderjähriger vom Vorwarnmechanismus erfasst sein wird.

Eine Untersagung im Sinne des Abs. 1 wird im Bereich der betroffenen landesrechtlich geregelten Berufe regelmäßig dann vorliegen, wenn die berufliche Tätigkeit aufgrund mangelnder Verlässlichkeit nicht (mehr) ausgeübt werden darf. Dies wird beispielsweise dann der Fall sein, wenn eine Kindergartenpädagogin vom Dienstgeber entlassen wird, weil sie wegen einer vorsätzlichen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Handlung verurteilt worden ist (vgl. § 5 Abs. 2 iVm § 7 des Kindergartengesetzes).

Zu § 29 Abs. 3:

Abs. 3 dient der Umsetzung des Art. 56a Abs. 5 der Berufsqualifikationsrichtlinie.

Zu § 29 Abs. 4:

Abs. 4 dient der Umsetzung des Art. 56a Abs. 3 der Berufsqualifikationsrichtlinie. Anzumerken ist, dass – entsprechend dem Art. 56 Abs. 3 der Berufsqualifikationsrichtlinie – die Verpflichtung nach Abs. 4 (im Unterschied zu den Verpflichtungen nach Abs. 1 bis 3) ohne Einschränkung auf bestimmte Berufe gilt.

Zu § 29 Abs. 5:

Abs. 5 dient der Umsetzung des Art. 56a Abs. 6 der Berufsqualifikationsrichtlinie.

Zu § 29 Abs. 6:

Abs. 6 dient der Umsetzung des Art. 56a Abs. 7 der Berufsqualifikationsrichtlinie.

Zu § 30:

Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, dass die Verwaltungszusammenarbeit bzw. der Vorwarnmechanismus über das IMI auch in jenen Bereichen möglich ist, in denen die zuständigen Behörden über keinen Zugang zum Binnenmarkt-Informationssystem der Europäischen Union verfügen. Dem ist der Fall gleichzuhalten, dass eine Behörde zwar grundsätzlich Zugang zum IMI, jedoch keinen Zugang zu dem relevanten IMI-Modul (zB IMI/BA-RL/allgemeiner Informationsaustausch) hat.

Derzeit sind die Landesebene (Amt der Landesregierung) sowie die Bezirksebene (Bezirkshauptmannschaften) in das IMI eingebunden. Nicht eingebunden sind hingegen Sonderberufsrechtsbehörden. Im Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz bestehen im Zusammenhang mit der Anerkennung von Berufsqualifikationen Zuständigkeiten der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle. Diese Behörde verfügt über keinen IMI Zugang. Um die Verwaltungszusammenarbeit bzw. den Vorwarnmechanismus über das IMI auch in diesem Bereich sicherzustellen, soll die Abwicklung über die Verbindungsstelle erfolgen können.

Zu Z. 27 bis 29 (§ 31):

Aufgrund der geänderten Gliederung des Gesetzes sind die Verweise anzupassen.

Zu Z. 30 (§ 32):

Nach den bestehenden berufsrechtlichen Vorschriften des Landes ist bei der überwiegenden Zahl der landesrechtlich geregelten Berufe in Angelegenheiten des Berufszuganges (also insbesondere für die Anerkennung von Berufsqualifikationen) die Landesregierung zuständig. Eine Ausnahme dazu stellen derzeit das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz (Zuständigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle) sowie das Bodenseefischereigesetz (Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaft) dar. Im Abs. 1 wird festgelegt, dass diese Behörden in den Angelegenheiten des ersten und dritten Unterabschnittes des vierten Abschnittes zuständig sind (also soweit es um die Anerkennung von Berufsqualifikationen, die Anerkennung für den partiellen Berufszugang, die Verwaltungszusammenarbeit und den Vorwarnmechanismus geht).

Für die Ausstellung des Europäischen Berufsausweises soll jedoch generell die Landesregierung zuständig sein (§§ 21 bis 27). Die Implementierung des Europäischen Berufsausweises wird auf längere Sicht einen erheblichen Koordinierungsbedarf mit dem Bund und der Europäischen Kommission erfordern, weshalb es zweckmäßig scheint, diese Aufgabe bei der Landesregierung zu konzentrieren. Im Übrigen ist anzumerken, dass der Europäische Berufsausweis vorerst nur für den Beruf des Bergführers eingeführt wird und hier bereits derzeit die Landesregierung für die Anerkennung von Berufsqualifikationen zuständig ist.

Zu Artikel II (Landesbedienstetengesetz 2000)

Zu Z. 1 bis 13 (§ 9a):

Der § 9a bestimmt die fachlichen Erfordernisse, die Landesangestellte als Erzieher an Horten und Schülerheimen erfüllen müssen. Da im Rahmen eines solchen Dienstverhältnisses eine Dienstleistungserbringung im Sinne des II. Titels der Berufsqualifikationsrichtlinie (Dienstleistungsfreiheit – nur vorübergehende und gelegentliche Berufsausübung in Vorarlberg mit einer Niederlassung in einem andere Mitgliedstaat der EU) ausgeschlossen ist, sind für die Erzieher an Horten und Schülerheimen nach dem Landesbedienstetengesetz 2000 (bzw. nach § 120 Landesbedienstetengesetz 1988 iVm § 9a Landesbedienstetengesetz 2000) nur die Bestimmungen des III. Titels der Berufsqualifikationsrichtlinie (Niederlassungsfreiheit) umzusetzen.

Zu § 9a Abs. 5:

Mit dem neuen Abs. 5 sollen die aus Kapitel IIIA der Berufsqualifikationsrichtlinie (automatische Anerkennung auf der Grundlage gemeinsamer Ausbildungsgrundsätze) resultierenden Verpflichtungen umgesetzt werden.

Die Europäische Kommission ist ermächtigt mittels delegierter Rechtsakte gemeinsame Ausbildungsrahmen (Art. 49a der Berufsqualifikationsrichtlinie) oder gemeinsame Ausbildungsprüfungen (Art. 49b der Berufsqualifikationsrichtlinie) festzulegen. Macht die Kommission von dieser Möglichkeit Gebrauch, sind die Mitgliedstaaten grundsätzlich verpflichtet, den gemeinsamen Ausbildungsrahmen oder die gemeinsame Ausbildungsprüfung auf ihrem Hoheitsgebiet einzuführen und die in einem gemeinsamen Ausbildungsrahmen erworbenen Berufsqualifikationen automatisch anzuerkennen bzw. Personen, die eine gemeinsame Ausbildungsprüfung bestanden haben, automatische Anerkennung zu gewähren.

Im ersten Satz des Abs. 5 wird daher festgelegt, dass Nachweise über Ausbildungen und Prüfungen im Sinne des Art. 49a bzw. Art. 49b der Berufsqualifikationsrichtlinie den inländischen Ausbildungsnachweisen gleichzuhalten sind. Personen, die einen gemeinsamen Ausbildungsrahmen erfolgreich absolviert oder eine gemeinsame Ausbildungsprüfung bestanden haben, erfüllen demnach die fachlichen Voraussetzungen für den Berufszugang. Eine eigene Anerkennung ist nicht erforderlich.

Nach dem zweiten Satz des Abs. 5 hat die Landesregierung einen gemeinsamen Ausbildungsrahmen oder eine gemeinsame Ausbildungsprüfung für einen nach diesem Gesetz geregelten Beruf mittels Verordnung in Vorarlberg einzuführen, wenn die in den Art. 49a oder 49b der Berufsqualifikationsrichtlinie genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Dabei wird insbesondere zu prüfen sein, ob allenfalls eine der in Art. 49a Abs. 5 oder Art. 49b Abs. 5 der Berufsqualifikationsrichtlinie vorgesehenen Ausnahmen verwirklicht ist und daher keine Verpflichtung zur Einführung des gemeinsamen Ausbildungsrahmens oder der gemeinsamen Ausbildungsprüfung besteht.

Zu § 9a Abs. 6:

Nachdem es sich beim Europäischen Berufsausweis um die Anerkennung der Berufsqualifikation im Wege eines alternativen, durch das Binnenmarktinformationssystem IMI automatisiert durchgeführten Anerkennungsverfahrens handelt, wird im neuen Abs. 6 klargestellt, dass bei Vorliegen eines entsprechenden Europäischen Berufsausweises für die Niederlassung die erforderlichen Ausbildungen und Prüfungen für den Beruf des Erziehers an Horten und Schülerheimen (bzw. des Erziehers an Sonderhorten und an Schülerheimen) als nachgewiesen gelten.

Zu § 9a Abs. 7:

Nach Abs. 7 sind Ausbildungsnachweise, die in den Anwendungsbereich des III. Titels der Berufsqualifikationsrichtlinie (Niederlassungsfreiheit) fallen, nach den Bestimmungen der Richtlinie anzuerkennen. Es werden die Grundsätze dieses Anerkennungsverfahrens geregelt, das nach den Bestimmungen der Richtlinie durchgeführt wird, die hinreichend bestimmt sind und den Mitgliedstaaten keinen Umsetzungsspielraum überlassen.

Ausbildungsnachweise nach Abs. 7 sind dann den Prüfungszeugnissen nach den Abs. 1 bis 4 gleichwertig, wenn die Ausbildungsnachweise bzw. die antragstellenden Personen folgende Anforderungen erfüllen:

- Zur näheren Definition von Ausbildungsnachweisen siehe Art. 3 Abs. 1 lit. c und in weiterer Folge Art. 11 der Berufsqualifikationsrichtlinie. Die Ausbildungsnachweise müssen von einer entsprechend den staatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften benannten zuständigen Stelle ausgestellt worden sein (Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a der Berufsqualifikationsrichtlinie). Gemäß dem Anhang VII Z. 1 lit. b der Berufsqualifikationsrichtlinie ist es ausreichend, wenn die Ausbildungsnachweise in Kopie vorgelegt werden.
- Vom Anwendungsbereich der Berufsqualifikationsrichtlinie sind Ausbildungsnachweise erfasst, die von Unionsbürgern und diesen hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen gleichzustellenden Personen (vgl. dazu die Anmerkungen zu Artikel I § 20 Abs. 5) in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erworben worden sind (sowie Ausbildungsnachweise aus anderen Staaten unter den Voraussetzungen des Art. 3 Abs. 3 der Berufsqualifikationsrichtlinie). Nach Aufnahme der Berufsqualifikationsrichtlinie in das EWR-Abkommen bzw. das Freizügigkeitsabkommen mit der Schweiz sind gemäß Abs. 11 auch die Ausbildungsnachweise anzuerkennen, die in EWR-Staaten und der Schweiz erworben worden sind (vgl. auch dazu die Anmerkungen zu Artikel I § 20 Abs. 5).
- Ist die rechtmäßige Ausübung des Berufes, für den die Anerkennung beantragt wird (hier: des Erziehers), im Herkunftsstaat der antragstellenden Person an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden (reglementiert), müssen die vorgelegten Ausbildungsnachweise den Antragsteller zur Ausübung dieses Berufes in seinem Herkunftsstaat berechtigen (Art. 13 Abs. 1 der Berufsqualifikationsrichtlinie). Der Vorarlberger Beruf (hier: des Erziehers) entspricht jenem Beruf des Herkunftsstaates, dessen Tätigkeiten mit dem Vorarlberger Beruf vergleichbar sind (Art. 4 Abs. 2 der Berufsqualifikationsrichtlinie). Zur näheren Definition reglementierter Berufe siehe Art. 3 Abs. 1 lit. a der Berufsqualifikationsrichtlinie.
- Das durch den Ausbildungsnachweis nachgewiesene Berufsqualifikationsniveau muss dem Vorarlberger Ausbildungsniveau nach Art. 11 lit. a bis e der Berufsqualifikationsrichtlinie entsprechen (Art. 13 Abs. 1 der Berufsqualifikationsrichtlinie).
- Ist der Beruf (hier: des Erziehers) im Herkunftsstaat der antragstellenden Person nicht reglementiert, sind die Befähigungs- und Ausbildungsnachweise nur anzuerkennen, wenn dieser Beruf von der antragstellenden Person bereits ein Jahr lang in Vollzeit oder während einer entsprechenden Gesamtdauer in Teilzeit in den vorangegangenen zehn Jahre in einem anderen Mitgliedstaat, in dem der Beruf nicht reglementiert ist, ausgeübt wurde (Art. 13 Abs. 2 der Berufsqualifikationsrichtlinie).
- Die vorgelegten Ausbildungsnachweise dürfen keine wesentlichen Unterschiede im Sinne des Art. 14 Abs. 1 der Berufsqualifikationsrichtlinie zu den in Vorarlberg verlangten Ausbildungen (hier: den durch Prüfungen nach den Abs. 1 bis 3 abgeschlossenen Ausbildungen) aufweisen, die nicht gemäß Art. 14 Abs. 2 oder 5 der Berufsqualifikationsrichtlinie ausgeglichen sind.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Art. 14 Abs. 1 der Berufsqualifikationsrichtlinie bestehen dann, wenn

- sich die nachgewiesene Ausbildung hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die in Vorarlberg gefordert werden (hier: nach den Abs. 1 bis 3 geprüft werden), oder

- der Beruf (hier: des Erziehers) in Vorarlberg Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsstaat der antragstellenden Person nicht Bestandteil des Berufes sind und sich die in Vorarlberg geforderte Ausbildung auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen des Herkunftsstaates unterscheiden.

Fächer, die sich wesentlich unterscheiden, sind gemäß Art. 14 Abs. 4 der Berufsqualifikationsrichtlinie solche, mit denen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen vermittelt werden, die eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufes sind und bei denen die nachgewiesene Ausbildung hinsichtlich dem Inhalt wesentliche Abweichungen gegenüber der in Vorarlberg geforderten Ausbildung aufweist.

Zum Nachweis, dass keine wesentlichen Unterschiede vorliegen, wird die Vorlage des Ausbildungsnachweises nicht immer genügen, da dafür genaue Kenntnisse über den Inhalt und die Dauer der Ausbildung nötig sind. Gemäß Anhang VII Z. 1 lit. b der Berufsqualifikationsrichtlinie kann von der antragstellenden Person die Vorlage von solchen Informationen über die Ausbildung gefordert werden. Dies werden insbesondere Lehrpläne sein. Ist die Vorlage dieser Informationen der antragstellenden Person nicht möglich, so hat die Behörde diese Informationen selbst aus dem Herkunftsstaat einzuholen.

Selbst wenn ein wesentlicher Unterschied im Sinne des Art. 14 Abs. 1 der Berufsqualifikationsrichtlinie besteht, ist gemäß Art. 14 Abs. 5 leg. cit. nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vorzugehen. So ist insbesondere zu prüfen, ob die von der antragstellenden Person im Rahmen ihrer Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen (vgl. Art. 3 Abs. 1 lit. 1 der Berufsqualifikationsrichtlinie) in einem Mitgliedstaat oder einem Drittland erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die wesentlichen Unterschiede ganz oder teilweise ausgleichen können. Dabei sind allerdings nur solche Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen zu berücksichtigen, die hierfür von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt worden sind.

Bleibt ein wesentlicher Unterschied bestehen, ist nach Art. 14 Abs. 2 der Berufsqualifikationsrichtlinie der antragstellenden Person grundsätzlich die Wahl zwischen einem Anpassungslehrgang (Art. 3 Abs. 1 lit. g leg. cit.) oder einer Eignungsprüfung (Art. 3 Abs. 1 lit. h leg. cit.) zu ermöglichen, um diesen Unterschied auszugleichen. Die Anerkennung wird in diesen Fällen unter der aufschiebenden Bedingung auszusprechen sein, dass die antragstellende Person nach ihrer Wahl entweder einen Anpassungslehrgang absolviert oder eine Eignungsprüfung ablegt.

Die Entscheidung zur Auferlegung eines Anpassungslehrganges oder einer Eignungsprüfung muss nach Art. 14 Abs. 6 der Berufsqualifikationsrichtlinie hinreichend begründet sein: Dies erfordert insbesondere, dass der antragstellenden Person das Niveau der im Aufnahmemitgliedstaat verlangten Berufsqualifikation und das Niveau der von der antragstellenden Person vorgelegten Berufsqualifikation gemäß Art. 11 leg. cit. sowie die wesentlichen in Art. 14 Abs. 4 leg. cit. genannten Unterschiede und die Gründe, aus denen diese Unterschiede nicht ausgeglichen werden können, mitgeteilt werden.

Zu § 9a Abs. 8:

Die Pflicht zur Bestätigung des Eingangs eines Antrages und zur Mitteilung der fehlenden Unterlagen binnen eines Monats ergibt sich aus Art. 51 Abs. 1 der Berufsqualifikationsrichtlinie. Diese Mitteilung über fehlende Unterlagen gilt als Verbesserungsauftrag im Sinne des § 13 Abs. 3 AVG und hat dessen Inhalt aufzuweisen.

Die viermonatige Entscheidungsfrist der Behörde (berechnet ab Vorlage der vollständigen Unterlagen) stellt eine *lex specialis* zu § 73 Abs. 1 AVG dar und dient der Umsetzung des Art. 51 Abs. 2 der Berufsqualifikationsrichtlinie.

Mit dem letzten Satz soll sichergestellt werden, dass eine (aufschiebend bedingte) Anerkennung nach Ablauf von vier Jahren erlischt (und damit aus dem Rechtsbestand beseitigt wird), wenn der erforderliche Anpassungslehrgang bzw. die erforderliche Eignungsprüfung in diesem Zeitraum nicht absolviert bzw. erfolgreich abgelegt worden ist.

Zu § 9a Abs. 9:

Im neuen Abs. 9 wird festgelegt, dass die antragstellende Person die Möglichkeit haben muss, die Eignungsprüfung spätestens sechs Monate nach der Entscheidung über die Anerkennung der Berufsqualifikation ablegen zu können (Art. 14 Abs. 7 der Berufsqualifikationsrichtlinie).

Zu § 9a Abs. 10:

Die bisher im Abs. 5 enthaltene Verordnungsermächtigung wird neu gefasst und gemeinsam mit der Verordnungsermächtigung des bisherigen Abs. 7 in einem neuen Absatz zusammengefasst.

Zu § 9a Abs. 11:

Aufgrund der neu eingefügten Absätze sind die Absatzbezeichnung sowie der Verweis entsprechend anzupassen.

Zu § 9a Abs. 12:

Mit dem neuen Abs. 12 wird klargestellt, dass sich die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen für den partiellen Berufszugang nach § 20 des Landes-Dienstleistungs- und Berufsqualifikationsgesetzes richtet. Weiters wird klargestellt, dass die für Erzieher an Horten und Schülerheimen geltenden dienstrechtlichen Vorschriften für Personen mit Berechtigung zum partiellen Berufszugang sinngemäß anwendbar sind.

Zu § 9a Abs. 13:

Aufgrund der neu eingefügten Absätze sind die Absatzbezeichnung sowie der Verweis entsprechend anzupassen.

Zu Artikel III (Gemeindeangestelltengesetz 2005)

Zu Z. 1 bis 13 (§ 82):

Vgl. die Ausführungen zu Artikel II (§ 9a).

Zu Z. 14 (§ 87):

Ein fehlerhaftes Satzzeichen wird korrigiert.

Zu Artikel IV (Kindergartengesetz)

Zu Z. 1 bis 13 (§ 6):

Die Regelungen des Kindergartengesetzes sind nur auf Kindergartenpädagoginnen (Kindergartenpädagogin) und Kindergartenhelferinnen (Kindergartenhelfer) anzuwenden, die in Kindergärten angestellt sind. Da im Rahmen eines solchen Dienstverhältnisses eine Dienstleistungserbringung im Sinne des II. Titels der Berufsqualifikationsrichtlinie (Dienstleistungsfreiheit – nur vorübergehende und gelegentliche Berufsausübung in Vorarlberg mit einer Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der EU) ausgeschlossen ist, sind für die Kindergartenpädagoginnen (Kindergartenpädagogen) und Kindergartenhelferinnen (Kindergartenhelfer) nach dem Kindergartengesetz nur die Bestimmungen des III. Titels der Berufsqualifikationsrichtlinie (Niederlassungsfreiheit) umzusetzen. Vgl. dazu die Ausführungen zu Artikel II (§ 9a).

Zu Z. 14 bis 18 (§ 7):

Die Regelung zur Beurteilung der Verlässlichkeit wird nach dem Vorbild der entsprechenden Bestimmung im Schischulgesetz (§ 3b Abs. 3 und 4) angepasst. Im Zuge der letzten Novellierung des Schischulgesetzes, LGBI.Nr. 18/2015, wurde die Regelung über die Verlässlichkeit neu gefasst.

Zu Artikel IVa (Sportgesetz)

Zu Z. 1 bis 3 (§ 7):

Im Abs. 2 wird die Voraussetzung der Verlässlichkeit (§ 7 Abs. 1) näher geregelt, indem klargestellt wird, wann eine Verlässlichkeit nicht gegeben ist und somit die Tätigkeit als Sportlehrer allenfalls zu untersagen ist; z.B. bei einer Verurteilung wegen einer mit Strafe bedrohten vorsätzlichen Handlung, deren Strafrahmen ein Jahr übersteigt. Liegen keine Verurteilungen im Sinne des Abs. 2 vor, so ist davon auszugehen, dass die Person verlässlich ist.

Zum Nachweis der Verlässlichkeit ist von der Landesregierung eine Strafregistrauskunft einzuholen. Nach § 9 Abs. 1 Z. 1 des Strafregistergesetzes 1968 sind alle inländischen Behörden zur kostenfreien Einholung von Strafregistrauskünften berechtigt. Ausländische Sportlehrer haben wie bisher jene Nachweise betreffend die Verlässlichkeit beizubringen, die ihnen von einer zuständigen Stelle des Staates ausgestellt werden.

Im Abs. 3 lit. c sollen die Ausnahmen vom Anwendungsbereich des § 7 erweitert werden, indem die im Bergführergesetz – durch die gleichzeitig in Begutachtung befindliche Novelle – neu eingeführten Tätigkeiten als Canyoning-Führeranwärter, als Sportkletterlehrer sowie als Sportkletterlehreranwärter berücksichtigt werden.

Zu Artikel V (Schischulgesetz)

Zu Z. 1 bis 3 (§ 2):

Bei der Begriffsdefinition werden die neuen Berufsbilder Diplomsnowboardlehrer und Snowboardführer berücksichtigt.

Zu Z. 4 (§ 3a):

Wie bisher berechtigt eine auf die Erteilung von Unterricht im Langlauf eingeschränkte Konzession nicht zum Führen von Schitouren. Auch die eingeschränkte Konzession im Umfang eines partiellen Berufszuganges berechtigt grundsätzlich nicht zum Führen von Schitouren.

Abgesehen davon wird festgelegt, dass Snowboardführer (wie Schiführer) zur Führung von Schitouren mit alpinem Schwierigkeitsgrad nur berechtigt sind, soweit sie aufgrund ihrer Ausbildung und Prüfung (§ 24b) dazu qualifiziert sind (zur entsprechenden Regelung für eine Tätigkeit innerhalb einer Schischule: § 14 Abs. 1).

Zu Z. 5 und 6 (§ 3b):

Zu § 3b Abs. 2:

Die Berufe Diplomsnowboardlehrer und Snowboardführer werden neu im Schischulgesetz vorgesehen. Zum Inhalt der und den Voraussetzungen für die Absolvierung der Diplomsnowboardlehrerprüfung und der Snowboardführerprüfung wird auf die §§ 24a und 24b verwiesen. Den Angehörigen dieser Berufe soll konsequenterweise auch die Möglichkeit gegeben werden, den Beruf selbständig ausüben zu können. Aus diesem Grund wird die Regelung des § 3b Abs. 2 dahingehend erweitert, dass künftig auch eine eingeschränkte Konzession für die Erteilung von Schiunterricht im Snowboarden erteilt werden kann. Eine Voraussetzung dafür ist, dass diese Personen Diplomschilehrer oder Diplomsnowboardlehrer und entweder Schiführer, Snowboardführer oder Bergführer sind.

Die Möglichkeit der eingeschränkten Konzession für die Erteilung von Schiunterricht im Langlauf (Abs. 2 lit. b) entspricht der geltenden Rechtslage.

Zu § 3b Abs. 5:

Im neuen Abs. 5 wird festgelegt, dass die Regelung des Abs. 4 (betreffend den Nachweis der erforderlichen Verlässlichkeit) für jene Nachweise sinngemäß gilt, die in Drittstaaten oder für Drittstaatsangehörige ausgestellt worden sind, soweit diese hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund eines Staatsvertrages gleichzustellen sind. Vgl. dazu auch die Ausführungen zu Artikel I (§ 20 Abs. 5).

Zu Z. 7 und 8 (§ 4):

Zu § 4 Abs. 2:

Bereits bisher besteht die Möglichkeit, eine Schischulbewilligung mit eingeschränktem Berechtigungsumfang zu erteilen (Abs. 1). Mit der vorgesehenen Erweiterung in Abs. 2 lit. c soll auch dem Diplomsnowboardlehrer (der gleichzeitig die Qualifikation als Snowboardführer nachweist) die Möglichkeit eröffnet werden, eine Schischule eingeschränkt auf die Erteilung von Schiunterricht im Snowboarden betreiben zu können.

Zu § 4 Abs. 3:

Aufgrund des neu eingefügten § 3b Abs. 5 ist der Verweis im Abs. 3 anzupassen.

Zu Z. 9 (§ 5 Abs. 3):

Dass der Sammelplatz nicht mehr in jenem Gemeindegebiet liegen muss, in dem sich auch das Schischulbüro befindet, stellt eine Erleichterung für Schischulen dar, da diese nun den Sammelplatz auch in anderen Teilen des Schigebietes, in dem der Schiunterricht überwiegend erfolgen soll (vgl. § 13 Abs. 3), bzw.

in dessen unmittelbarer Nähe haben können (vgl. auch § 12 Abs. 2). Gleichzeitig wird in § 5 Abs. 3 festgelegt, dass der Standort des Schischulbüros nur in einer Gemeinde liegen kann, die zum Schigebiet gehört, in dem der Schiunterricht überwiegend erfolgen soll. Dadurch wird der räumliche Zusammenhang zwischen Schischulbüro und Sammelplatz sichergestellt. Anzumerken ist, dass unter dem Schigebiet jenes Gebiet zu verstehen ist, das durch Aufstiegshilfen und Pisten verbunden ist, wobei die Landesregierung mit Verordnung nach § 13 Abs. 3 auch Gebiete zu einem Schigebiet zusammenfassen kann, die nicht durch Aufstiegshilfen miteinander verbunden sind.

Zu Z. 10 und 11 (§ 7):

Zu § 7 Abs. 1:

Mit der vorgeschlagenen Änderung werden die Vorgaben für die Leitung einer Schischule mit eingeschränktem Berechtigungsumfang für die Erteilung von Schiunterricht im Snowboarden insofern erleichtert, als künftig auch ein Diplomsnowboardlehrer (der gleichzeitig die Qualifikation als Snowboardführer nachweist) eine solche Schischule leiten kann.

Zu § 7 Abs. 4:

Die ausdrückliche Normierung dieses Kriteriums erscheint entbehrlich und wird daher gestrichen.

Zu Z. 12 (§ 12):

Es handelt sich dabei um eine notwendige Anpassung in Folge der Änderung der Bestimmung des § 5 Abs. 3. Damit wird klargestellt, in welchem Schigebiet der Sammelplatz zu liegen hat.

Zu Z. 13 bis 16 (§ 14):

Es erfolgen Klarstellungen und Ergänzungen in Bezug auf den neuen Diplomsnowboardlehrer und Snowboardführer.

Im Übrigen wird der Abs. 2 lit. b an die Regelung des § 30 angepasst. Das Schischulgesetz (§ 30) legt nicht fest, wo bzw. bei welcher Einrichtung die Fortbildungskurse abgelegt werden müssen.

Zur vorgeschlagenen Änderung im Abs. 3 letzter Satz ist anzumerken, dass es zum Teil auch Schirouten gibt, die präpariert sind. Hier ist der Einsatz von Praktikanten in gleicher Weise gerechtfertigt wie auf Schipisten.

Zu Z. 17 bis 25 (§ 17):

Auch in diesem Zusammenhang erfolgen Klarstellungen und Ergänzungen in Bezug auf den neuen Diplomsnowboardlehrer und Snowboardführer. Weiters wird im § 17 der II. Titel der Berufsqualifikationsrichtlinie (Dienstleistungsfreiheit) umgesetzt.

Zu § 17 Abs. 1:

Gemäß Art. 5 der Berufsqualifikationsrichtlinie dürfen die Mitgliedstaaten der EU (sowie jene Staaten, für die die Richtlinie aufgrund von Abkommen anzuwenden ist, also insbesondere die EWR-Mitgliedstaaten und die Schweiz) die Dienstleistungsfreiheit bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen nicht aufgrund der Berufsqualifikation einschränken. Damit dürfen Schischulen, die die Voraussetzungen des Abs. 1 (sowie die Meldeverpflichtung nach Abs. 4) erfüllen, ohne Bewilligung in Vorarlberg tätig werden.

Zu dem in der lit. b verwendeten Begriff „reglementierter Beruf“ siehe Art. 3 Abs. 1 lit. a der Berufsqualifikationsrichtlinie. Der Vorarlberger Beruf entspricht dabei jenem Beruf des Herkunftsstaates, dessen Tätigkeiten mit dem Vorarlberger Beruf vergleichbar sind (Art. 4 Abs. 2 leg. cit.).

Wenn der entsprechende Beruf im Herkunftsstaat des Dienstleisters nicht reglementiert ist (lit. c), muss die Tätigkeit dort gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. b der Berufsqualifikationsrichtlinie ein Jahr während der vorhergehenden zehn Jahre vor Vorlage der vollständigen Unterlagen ausgeübt worden sein. Der Vorarlberger Beruf entspricht dabei jenem Beruf des Herkunftsstaates, dessen Tätigkeiten mit dem Vorarlberger Beruf vergleichbar sind (Art. 4 Abs. 2 der Berufsqualifikationsrichtlinie).

Zu § 17 Abs. 4:

Wenn eine Schischule beabsichtigt, im Rahmen des Abs. 1 in Vorarlberg tätig zu werden, hat sie dies

dem Schilehrerverband vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich anzuzeigen (Art. 7 Abs. 1 der Berufsqualifikationsrichtlinie). In der Anzeige sind die Lehrkräfte anzuführen, die im betreffenden Jahr für die Schischule in Vorarlberg tätig werden sollen. Beabsichtigt die Schischule während des betreffenden Jahres andere Lehrkräfte als die Angezeigten einzusetzen, hat sie ihre Anzeige zu ergänzen. Für Lehrkräfte, die zum ersten Mal in Vorarlberg tätig werden, sind die Nachweise gemäß Abs. 6 der Anzeige beizulegen. In einer Verordnung nach Abs. 6 können die in Art. 7 Abs. 1 und 2 der Berufsqualifikationsrichtlinie angeführten Nachweise aufgenommen werden. Wird eine solche Verordnung nicht erlassen, ist die Anzeige ohne Nachweis vorzulegen.

Ist eine Lehrkraft nicht nach Abs. 1 lit. a fachlich befähigt, sondern möchte diese gemäß Abs. 1 lit. b oder c tätig werden, hat der Schilehrerverband die Qualifikation der Lehrkraft anhand der der Anzeige beigelegten Nachweise nachzuprüfen.

Grundsätzlich ist es nicht gestattet, die Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringern, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig niedergelassen sind (oder die den dort nicht reglementierten Beruf mindestens ein Jahr ausgeübt haben) und nur vorübergehend und gelegentlich in Vorarlberg tätig werden, nachzuprüfen. Lediglich im Falle reglementierter Berufe, die die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit berühren, kann einmalig vor der ersten Erbringung der Dienstleistung, nachgeprüft werden, ob der Dienstleistungserbringer zumindest jene Qualifikationen besitzt, die ausschließen, dass er eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit der Dienstleistungsempfänger darstellt (Art. 7 Abs. 4 der Berufsqualifikationsrichtlinie). Der Umfang der Qualifikationen des Dienstleistungserbringers ist anhand der Anzeige und der beigelegten Nachweise zu prüfen.

Es ist davon auszugehen, dass es sich bei Berufen nach dem Schischulgesetz um Berufe handelt, die die öffentliche Gesundheit und Sicherheit berühren (vgl. in diesem Zusammenhang auch die Entscheidung der Kommission vom 25. Juli 2000). Aus diesem Grunde müssen die Qualifikationen der Personen, die Schiunterricht erteilen oder Schitouren führen und auf die sich die geführten Personen verlassen, besonders hoch sein, weshalb es gerechtfertigt ist, diese nach Art. 7 Abs. 4 der Berufsqualifikationsrichtlinie nachzuprüfen.

Der Schilehrerverband hat unverzüglich nach Einlangen der Anzeige die Qualifikationen der Lehrkräfte nachzuprüfen. Die Prüfung hat sich darauf zu beschränken, ob wesentliche Unterschiede zwischen der nachgewiesenen Qualifikation und der in Vorarlberg für die entsprechende Lehrkraft geforderten Qualifikation bestehen und ob aufgrund einer solchen mangelnden Berufsqualifikation eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Gesundheit und Sicherheit der Dienstleistungsempfänger zu befürchten ist.

Das Ergebnis dieser Nachprüfung hat der Schilehrerverband unverzüglich der Landesregierung mitzuteilen. Die Landesregierung ist an das Ergebnis der Nachprüfung des Schilehrerverbandes nicht gebunden. Sie hat insbesondere zu berücksichtigen, ob der wesentliche Unterschied bei der Berufsqualifikation durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen ausgeglichen ist, die im Rahmen einer Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen erworben und hierfür von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt worden sind. Gelangt die Landesregierung zur Ansicht, dass die Berufsqualifikationen des Dienstleistungserbringers nicht ausreichen, um eine Gefahr für die Dienstleistungsempfänger auszuschließen, teilt sie dies der Schischule mit Bescheid mit. In diesem Bescheid ist auszusprechen, in welchen Bereichen die Qualifikation der betreffenden Lehrkraft oder des betreffenden Praktikanten so mangelhaft ist, dass eine Gefahr für die Dienstleistungsempfänger besteht. Der Bescheid hat innerhalb eines Monats nach Einlangen der vollständigen Anzeige beim Schilehrerverband zu ergehen. Gleichzeitig ist die Möglichkeit einzuräumen, die fehlende Qualifikation durch eine Eignungsprüfung beim Schilehrerverband nachzuweisen. Der Schilehrerverband ist verpflichtet, der betroffenen Lehrkraft bzw. dem betreffenden Praktikanten die Ablegung einer Eignungsprüfung auf Verlangen spätestens binnen einem Monat zu ermöglichen.

Gelingt der Lehrkraft (dem Praktikant) der Nachweis ihrer (seiner) ausreichenden Qualifikation und erfüllt sie (er) die weiteren Anforderungen des Abs. 1 lit. b oder c, darf sie (er) mit der Schischule in Vorarlberg tätig werden. Gelingt der Nachweis nicht, darf die Schischule die betreffende Lehrkraft (den betreffenden Praktikanten) nicht einsetzen.

Wenn die Schischule innerhalb eines Monats keinen solchen Bescheid der Landesregierung erhält (oder der Schilehrerverband bzw. die Landesregierung schon vorher formlos mitteilt, dass die Qualifikation ausreichend ist), sind die Qualifikationen der angezeigten Lehrkräfte und Praktikanten nicht mangelhaft und die Schischule darf mit diesen Lehrkräften und Praktikanten, wenn sie die weiteren Voraussetzungen des Abs. 1 lit. b oder c erfüllen, in Vorarlberg tätig werden.

Zu § 17 Abs. 5:

Eine Anzeige nach Abs. 4 berechtigt (bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen des Abs. 1) zur Erteilung von Unterricht innerhalb von zwei Jahren nach Eingang der Anzeige. Wird beabsichtigt, nach Ablauf von zwei Jahren im Rahmen des Abs. 1 tätig zu werden, ist die Tätigkeit vor der Aufnahme neuerlich anzuzeigen. Hat sich die in den Nachweisen nach Abs. 6 bescheinigte Situation seit der letzten Vorlage der Nachweise wesentlich verändert, sind die entsprechenden Nachweise neuerlich der Anzeige anzuschließen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird vorgesehen, dass die Meldung nicht wie bisher jährlich, sondern lediglich alle zwei Jahre zu erfolgen hat.

Zu § 17 Abs. 10:

Der neue Abs. 10 stellt klar, dass Inhaber eines Europäischen Berufsausweises für Dienstleistungen in die öffentliche Sicherheit oder Gesundheit betreffenden Berufen in Vorarlberg (vgl. § 22 Abs. 1 lit. b des Landes-Dienstleistungs- und Berufsqualifikationsgesetzes) im Ausflugsverkehr als Lehrkräfte tätig sein dürfen. Im Zuge der erforderlichen Anzeige ist der entsprechende Europäische Berufsausweis vorzulegen.

Zu § 17 Abs. 11:

Aufgrund der neu eingefügten Absätze sind die Absatzbezeichnung sowie der Verweis entsprechend anzupassen.

Zu Z. 26 und 27 (§§ 24a bis 24c):

Zu § 24a:

Im § 24a wird die neu aufgenommene Diplomsnowboardlehrerprüfung normiert. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kenntnisse und Fertigkeiten des Bewerbers für die fachkundige Erteilung von Unterricht im Snowboarden in besonderem Maße gegeben sind.

Die Prüfung ist in einen theoretischen und einen praktischen Teil zu gliedern. Im theoretischen Teil erstreckt sie sich insbesondere auf die Gegenstände Berufskunde, Unterrichtslehre, Trainingslehre, Körperlehre und Erste Hilfe, Bewegungslehre, Alpin- und Geländekunde, Schnee- und Lawinenkunde, Kartenkunde und Orientierung, Ausrüstungskunde und Fremdsprachen. Im praktischen Teil erstreckt sie sich insbesondere auf die Gegenstände Schulfahren und Geländefahren für den Bereich Snowboard, Snowboarden abseits gesicherter Abfahrten sowie Bergrettungsübungen.

Zur Diplomsnowboardlehrerprüfung sind Personen zuzulassen, die das 17. Lebensjahr vollendet und mindestens drei Monate Unterricht im Snowboarden erteilt haben und an einer entsprechenden Ausbildung nach § 27 teilgenommen haben. Gemäß § 27 sind vom Schilerverband zur Vorbereitung auf alle Prüfungen entsprechende Ausbildungskurse durchzuführen.

Zu § 24b:

Im § 24b wird die neu aufgenommene Snowboardführerprüfung normiert. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kenntnisse und Fertigkeiten des Bewerbers für die fachkundige Führung von Snowboardtouren ausreichen.

Die Prüfung ist in einen theoretischen und einen praktischen Teil zu gliedern. Im theoretischen Teil erstreckt sie sich insbesondere auf die Gegenstände Berufskunde, Erste Hilfe, Tourenführung und Tourenplanung, Schnee- und Lawinenkunde, Alpin- und Gletscherkunde, Wetterkunde, Alpine Gefahren, Kartenkunde und Orientierung, sowie Natur- und Umweltkunde. Im praktischen Teil erstreckt sich die Prüfung insbesondere auf die Gegenstände hochalpines Snowboarden, Tourenführung, praktische Übungen in Schnee- und Lawinenkunde, Orientierungsfahrten und Rettungstechnik.

Zur Prüfung sind Diplomsnowboardlehrer zuzulassen, die an einer entsprechenden Ausbildung nach § 27 teilgenommen haben.

Zu § 24c:

Nachdem die §§ 24a und 24b neu eingefügt werden, ist der bisherige § 24a als § 24c zu bezeichnen.

Zu Z. 28 (§ 26):

Im Abs. 2 erfolgen Ergänzungen in Bezug auf den neuen Diplomsnowboardlehrer und Snowboardführer.

Zu Z. 29 und 30 (§ 27):

Nachdem mit den §§ 24a und 24b Regelungen über die Diplomsnowboardlehrerprüfung und die Snowboardführerprüfung eingefügt werden, ist der Verweis im Abs. 3 entsprechend zu ergänzen. Weiters ist im Abs. 4 auch der Diplomsnowboardlehrer zu berücksichtigen.

Zu Z. 31 bis 33 (§ 28):

Aufgrund der vorgeschlagenen Änderungen im Abs. 1 kann die Landesregierung mit Verordnung künftig auch festlegen inwieweit Prüfungen und Ausbildungen nach einschlägigen sonstigen Vorschriften des Bundes oder nach einschlägigen Vorschriften ausländischer Staaten Prüfungen und Ausbildungskurse nach dem Schischulgesetz (ganz oder zum Teil) ersetzen. Unter ausländische Staaten sind in diesem Zusammenhang jene Staaten zu verstehen, die hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nicht nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund eines Staatsvertrages gleichzustellen sind (etwa die USA). Für Ausbildungsnachweise aus Mitgliedstaaten bzw. aus gleichzustellenden Staaten richtet sich die Anerkennung nach § 29.

Mit der Ergänzung im Abs. 3 wird die Möglichkeit zur Anerkennung im Einzelfall insofern erleichtert, als künftig in diesen Fällen auch vorhandene Berufserfahrungen berücksichtigt werden können. Im Übrigen wird klargestellt, dass eine Anerkennung auf der Grundlage des Abs. 3 mit Bescheid zu erfolgen hat.

Im Abs. 4 wird klargestellt, dass im Falle einer teilweisen Anerkennung lediglich die von der Anerkennung nicht erfassten Gegenstände nachzuholen sind.

Zu Z. 34 bis 41 (§ 29):

Im § 29 wird die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen entsprechend dem III. Titel der Berufsqualifikationsrichtlinie (Niederlassungsfreiheit) geregelt.

Zu § 29 Abs. 1:

Vgl. die Ausführungen zu Artikel II (§ 9a Abs. 5).

Zu § 29 Abs. 2:

Vgl. die Ausführungen zu Artikel II (§ 9a Abs. 6).

Zu § 29 Abs. 3:

Vgl. die Ausführungen zu Artikel II (§ 9a Abs. 7). Die Bestimmungen der Berufsqualifikationsrichtlinie über die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen im Rahmen der Niederlassungsfreiheit entsprechen im Wesentlichen jenen der Diplomanerkennungsrichtlinie (RL 92/51/EG). Bereits diese Richtlinie sah die Möglichkeit vor, von der Wahlmöglichkeit zwischen Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung zum Ausgleich der wesentlichen Unterschiede abzusehen. Mit Entscheidung vom 25. Juli 2000 wurde dem Antrag Österreichs stattgegeben, eine dauerhafte Abweichung von dieser Wahlmöglichkeit gemäß Art. 14 der RL 92/51/EWG für die Berufe Diplomschullehrer, Schullehrer, Schiführer, Schullehreranwärter, Bergführer und Bergführeranwärter vorzusehen. Diese Entscheidung ist weiterhin als Abweichung von der Wahlmöglichkeit gemäß Art. 14 Abs. 2 der Berufsqualifikationsrichtlinie unbefristet gültig.

Zu § 29 Abs. 4:

Vgl. die Ausführungen zu Artikel II (§ 9a Abs. 8).

Zu § 29 Abs. 5:

Vgl. die Ausführungen zu Artikel II (§ 9a Abs. 9).

Zu § 29 Abs. 6:

Die im bisherigen Abs. 2 enthaltene Verordnungsermächtigung wird gemeinsam mit der Verordnungsermächtigung des bisherigen Abs. 3 in einem neuen Absatz zusammengefasst.

Zu § 29 Abs. 7:

Nachdem sich durch die Einfügung neuer Absätze die Absatzbezeichnungen ändern, ist im nunmehrigen Abs. 7 der Verweis entsprechend anzupassen.

Zu Z. 42 bis 44 (§ 30):

In den Abs. 1 und 4 erfolgen Ergänzungen in Bezug auf den neuen Diplomsnowboardlehrer und Snowboardführer.

Auf Grundlage des neuen Abs. 3 letzter Satz kann die Landesregierung mit Verordnung nähere Regelungen hinsichtlich der Eignung von Fortbildungskursen (insbesondere betreffend Inhalt und Ausmaß solcher Kurse) treffen.

Zu Z. 45 (§ 30a):

Art. 52 Abs. 1 der Berufsqualifikationsrichtlinie bestimmt: Ist in einem Aufnahmemitgliedstaat das Führen der Berufsbezeichnung im Zusammenhang mit einer der betreffenden beruflichen Tätigkeiten reglementiert, so führen die Angehörigen der übrigen Mitgliedstaaten, die nach Titel III einen reglementierten Beruf ausüben dürfen, die entsprechende Berufsbezeichnung des Aufnahmemitgliedstaates und verwenden deren etwaige Abkürzung. Nachdem § 30a zur Führung bestimmter Berufsbezeichnungen ermächtigt (aber nicht verpflichtet) soll mit der Ergänzung im Abs. 1 sichergestellt werden, dass auch im Falle einer erfolgreichen Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Union die entsprechende Berufsbezeichnung geführt werden darf.

Im Übrigen erfolgt eine Ergänzung in Bezug auf den neuen Diplomsnowboardlehrer und Snowboardführer.

Zu Z. 46 und 47 (8. Abschnitt und neue Abschnittsbezeichnungen):

Im Abs. 1 wird klargestellt, dass sich die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen für den partiellen Berufszugang nach § 20 des Landes-Dienstleistungs- und Berufsqualifikationsgesetzes richtet.

Mit Abs. 2 lit. a und b wird sichergestellt, dass auch im Falle der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen für den partiellen Berufszugang sowohl eine Konzession also auch eine Schischulbewilligung – eingeschränkt auf diesen Berechtigungsumfang – erteilt werden kann. Abgesehen davon wird mit Abs. 2 lit. c gewährleistet, dass eine Schischule mit derart eingeschränktem Berechtigungsumfang auch von der Person, deren Ausbildung für den partiellen Berufszugang anerkannt worden ist, geleitet werden kann. Schließlich wird im Abs. 2 lit. d festgelegt, dass Personen, deren Ausbildung für den partiellen Berufszugang anerkannt worden ist, in einer Schischule (im entsprechenden Berechtigungsumfang) als Lehrkraft verwendet werden können.

Im Abs. 3 wird festgelegt, dass die Regelungen für Konzessionsinhaber (also etwa die §§ 3c, 3d usw.), für Bewilligungsinhaber (insbesondere die §§ 5, 11, 12 usw.), für Leiter (beispielsweise § 8) sowie jene für Lehrkräfte (insbesondere die §§ 14, 15, 16, 30 usw.) auch für Personen gelten, die eine Berechtigung zum partiellen Berufszugang haben. Das bedeutet beispielsweise, dass der Schilehrerverband auch einer Person, die die Voraussetzungen für einen partiellen Berufszugang erfüllt, nach der Regelung des § 30a einen Ausweis auszustellen hat. Im Zusammenhang mit dem Führen der Berufsbezeichnung ist jedoch die spezielle Regelung des § 20 des Landes-Dienstleistungs- und Berufsqualifikationsgesetzes zu beachten.

Der neue § 30b wird in einem eigenen Abschnitt 8 geregelt, weshalb die bisherigen Abschnitte 8, 9 und 10 neu als Abschnitte 9, 10 und 11 zu bezeichnen sind.

Zu Z. 48 (§ 32):

Nachdem im § 17 ein neuer Abs. 10 eingefügt wird, ist der Verweis im Abs. 1 lit. b entsprechend anzupassen.

Zu Z. 49 (§ 33):

Die Regelung des Abs. 3 ist – aufgrund der geänderten Mitgliederstruktur – nicht mehr zeitgemäß und wird deshalb angepasst. Nähere Regelungen über die Zusammensetzung und die Zahl der Mitglieder des Ausschusses sind in der Satzung zu erlassen. Dabei ist darauf zu achten, dass gemäß § 35 die demokratische Mitwirkung der Verbandsmitglieder zu gewährleisten ist.

Zu Z. 50 (§ 34a):

Aufgrund des neu eingefügten § 3b Abs. 5 ist der Verweis im Abs. 5 anzupassen.

Zu Z. 51 (§ 38):

Die Ergänzungen im Abs. 3 sind aufgrund der neuen Möglichkeit zur Anerkennung von Ausbildungsnachweisen für einen partiellen Berufszugang (§ 20 des Landes-Dienstleistungs- und Berufsqualifikationsgesetzes) erforderlich.

Zu Z. 52 (§ 40):

In der Strafbestimmung des Abs. 1 lit. 1 wird der neue Diplomsnowboardlehrer sowie der neue Snowboardführer berücksichtigt. Zudem ist diese Bestimmung um die Fallkonstellation zu erweitern, dass eine Person mit Berechtigung zum partiellen Berufszugang gegen die für sie geltenden Vorschriften betreffend das Führen der Berufsbezeichnung verstößt. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass im Übrigen die Strafbestimmungen auch für Personen mit Berechtigung zum partiellen Berufszugang gelten, was sich aus § 30b Abs. 3 ergibt.

Zu Artikel VI (Sozialbetreuungsberufegesetz)

Zu Z. 1 (§ 3 bis 5):

Angesichts der Änderungen im § 9 sind die entsprechenden Verweise anzupassen.

Zu Z. 2 (§ 6):

Vgl. die Ausführungen zu Artikel II (§ 9a Abs. 5).

Zu Z. 3 bis 10 (§ 7):

Zu § 7 Abs. 1:

Vgl. die Ausführungen zu Artikel II (§ 9a Abs. 6).

Zu § 7 Abs. 2 und 4 bis 7:

Vgl. die Ausführungen zu Artikel II (§ 9a Abs. 7 bis 10).

Zu § 7 Abs. 8 und 9:

Aufgrund der neu eingefügten Absätze sind die Absatzbezeichnungen entsprechend anzupassen.

Zu Z. 11 bis 15 (§ 9):

Die Regelung zur Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit wird nach dem Vorbild der entsprechenden Bestimmung im Schischulgesetz (§ 3b Abs. 3 und 4) angepasst. Im Zuge der letzten Novellierung des Schischulgesetzes, LGBl.Nr. 18/2015, wurde die Regelung über die Verlässlichkeit neu gefasst. Mit Blick auf die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, LGBl.Nr. 25/2005, wird jedoch der Begriff „Verlässlichkeit“ durch den Begriff „Vertrauenswürdigkeit“ ersetzt.

Gleichzeitig wird auch die Regelung betreffend die gesundheitliche Eignung nach dem Vorbild des nunmehrigen § 7 Abs. 3 Kindergartengesetz neu gefasst.

Zu Z. 16 und 17 (§ 10):

Angesichts der Änderungen in den §§ 7 und 9 sind die entsprechenden Verweise anzupassen.

Zu Artikel VII (Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung)

Zu Z. 1 bis 7 (§ 30):

Zu § 30 Abs. 6:

Vgl. die Ausführungen zu Artikel II (§ 9a Abs. 6).

Zu § 30 Abs. 7:

Vgl. die Ausführungen zu Artikel II (§ 9a Abs. 5).

Zu § 30 Abs. 8 und 9:

Gemäß Art. 5 der Berufsqualifikationsrichtlinie dürfen die Mitgliedstaaten die Dienstleistungsfreiheit nicht aufgrund der Berufsqualifikation einschränken, wenn jene Person, die in Vorarlberg vorübergehend und gelegentlich tätig sein will in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig zur Ausübung dieses Berufes niedergelassen ist. Wenn dieser Beruf im Herkunftsstaat nicht reglementiert ist, muss die Tätigkeit dort gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. b der Berufsqualifikationsrichtlinie mindestens ein Jahr (statt wie bisher zwei Jahre) während der vorhergehenden zehn Jahre ausgeübt worden sein (vgl. auch die korrespondierende Regelung des Art. 7 Abs. 2 lit. d der Berufsqualifikationsrichtlinie).

Im Abs. 9 wird in Übereinstimmung mit Art. 7 Abs. 2 der Berufsqualifikationsrichtlinie festgelegt, welche Nachweise im Zuge einer Meldung vorzulegen sind. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird vorgesehen, dass die Meldung nicht wie bisher jährlich, sondern lediglich alle zwei Jahre zu erfolgen hat.

Zu § 30 Abs. 10:

Abs. 10 setzt Art. 7 Abs. 2a der Berufsqualifikationsrichtlinie um. Es wird davon ausgegangen, dass die Vorlage einer Meldung in einem anderen Bundesland für die Dienstleistungserbringung ausreichend ist.

Zu § 30 Abs. 11:

Der neue Abs. 11 stellt klar, dass auch der Inhaber eines entsprechenden Europäischen Berufsausweises für sonstige Dienstleistungen in Vorarlberg (vgl. § 23 Landes-Dienstleistungs- und Berufsqualifikationsgesetz) vorübergehend und gelegentlich in Vorarlberg als Höhlenführer tätig sein darf. Im Zuge der erforderlichen Meldung ist der entsprechende Europäische Berufsausweis vorzulegen.

Zu Artikel VIII (Tierzuchtgesetz)

Zu Z. 1 bis 8 (§ 15):

Zu § 15 Abs. 2:

Der neue Abs. 2 lit. b stellt klar, dass auch der Inhaber eines Europäischen Berufsausweises zum Nachweis der fachlichen Qualifikation für Besamungstechniker oder Eigenbestandsbesamer zur Ausübung dieser Tätigkeiten als fachlich geeignet gilt.

Aufgrund der vorgesehenen Änderungen im § 16 ist der entsprechende Verweis in der lit. c anzupassen.

Zu § 15 Abs. 8 und 9:

Gemäß Art. 5 der Berufsqualifikationsrichtlinie dürfen die Mitgliedstaaten die Dienstleistungsfreiheit nicht aufgrund der Berufsqualifikation einschränken, wenn jene Person, die in Vorarlberg vorübergehend und gelegentlich tätig sein will in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig zur Ausübung dieses Berufes niedergelassen ist. Wenn dieser Beruf im Herkunftsstaat nicht reglementiert ist, muss die Tätigkeit dort gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. b der Berufsqualifikationsrichtlinie mindestens ein Jahr (statt wie bisher zwei Jahre) während der vorhergehenden zehn Jahre ausgeübt worden sein (vgl. auch die korrespondierende Regelung des Art. 7 Abs. 2 lit. d der Berufsqualifikationsrichtlinie).

Zu § 15 Abs. 10:

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird vorgesehen, dass die Meldung nicht wie bisher jährlich, sondern lediglich alle zwei Jahre zu erfolgen hat.

Zu § 15 Abs. 11:

Abs. 11 setzt Art. 7 Abs. 2a der Berufsqualifikationsrichtlinie um. Es wird davon ausgegangen, dass die Vorlage einer Meldung in einem anderen Bundesland für die Dienstleistungserbringung ausreichend ist.

Zu § 15 Abs. 12:

Der neue Abs. 12 stellt klar, dass auch der Inhaber eines entsprechenden Europäischen Berufsausweises für sonstige Dienstleistungen in Vorarlberg (vgl. § 23 Landes-Dienstleistungs- und Berufsqualifikationsgesetz) vorübergehend und gelegentlich in Vorarlberg als Besamungstechniker tätig sein darf. Im Zuge der erforderlichen Meldung ist der entsprechende Europäische Berufsausweis vorzulegen.

Zu § 15 Abs. 13:

Aufgrund des neuen Abs. 12 ist der Verweis im Abs. 13 entsprechend anzupassen.

Zu Z. 9 bis 17 (§ 16):

Zu § 16 Abs. 1:

Vgl. die Ausführungen zu Artikel II (§ 9a Abs. 5).

Zu § 16 Abs. 2 bis 4:

Vgl. die Ausführungen zu Artikel II (§ 9a Abs. 7 bis 9).

Zu § 16 Abs. 5:

Im ersten Satz wird klargestellt, dass sich die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen für den partiellen Berufszugang nach § 20 des Landes-Dienstleistungs- und Berufsqualifikationsgesetzes richtet. Mit dem zweiten Satz wird sichergestellt, dass Personen, deren Ausbildung für den partiellen Berufszugang anerkannt worden ist, die berufliche Tätigkeit des Besamungstechnikers oder des Eigenbestandsbesamers im eingeschränkten Umfang des partiellen Berufszugangs ausüben können (sofern sie verlässlich sind). Im dritten Satz wird festgelegt, dass die Regelungen für Besamungstechniker und Eigenbestandsbesamer (also etwa § 14) auch für Personen mit Berechtigung zum partiellen Berufszugang gelten. Das bedeutet beispielsweise, dass auch eine Person, die die entsprechenden fachlichen Voraussetzungen für einen partiellen Berufszugang sowie die weiteren Zugangsvoraussetzungen (insbesondere die erforderliche Verlässlichkeit) erfüllt, nach der Regelung des § 14 künstliche Besamungen durchführen darf.

Zu § 16 Abs. 6:

Aufgrund der neu eingefügten Absätze ist der Verweis im Abs. 6 entsprechend anzupassen.

Zu Z. 18 (§ 20):

Aufgrund der vorgesehenen Änderungen im § 16 ist der entsprechende Verweis im Abs. 1 lit. m anzupassen.

Zu Z. 19 (§ 26):

Aufgrund der zusätzlichen Möglichkeiten zur vorübergehenden und gelegentlichen Dienstleistungserbringung (entweder aufgrund eines einschlägigen Europäischen Berufsausweises oder einer Meldung in einem anderen Bundesland, vgl. § 15 Abs. 11 und 12) sind in der Strafbestimmung des Abs. 1 lit. o auch diese Fallkonstellationen zu berücksichtigen.

Zu Artikel IX (Pflanzenschutzgesetz)

Zu Z. 1 bis 5 (§ 11):

Im Abs. 3 lit. a wird klargestellt, dass auch die Bestätigung über die Teilnahme an einer nach § 11a Abs. 2 gleichzuhaltenden Ausbildung (gemeinsamer Ausbildungsrahmen oder gemeinsame Ausbildungsprüfung nach Art. 49a oder Art. 49b der Berufsqualifikationsrichtlinie) als Nachweis der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten gilt.

Der neue Abs. 3 lit. b stellt klar, dass ein Europäischer Berufsausweis zum Nachweis der fachlichen Qualifikation zur beruflichen Verwendung von Pflanzenschutzmittel als Nachweis der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten gilt und daher bei Vorliegen der erforderlichen Verlässlichkeit der Pflanzenschutzmittelausweis auszustellen ist (vgl. Abs. 2).

Angesichts der vorgesehenen Änderungen im § 11a sind die entsprechenden Verweise in den Absätzen 3 und 7 anzupassen.

Zu Z. 6 bis 13 (§ 11a):

Zu § 11a Abs. 2:

Vgl. die Ausführungen zu Artikel II (§ 9a Abs. 5).

Zu § 11a Abs. 3 bis 6:

Vgl. die Ausführungen zu Artikel II (§ 9a Abs. 7 bis 10).

Zu Z. 14 (§ 20):

Es werden Verweise korrigiert.

Zu Artikel X (Jagdgesetz)

Zu Z. 1 bis 6 (§ 25):

Unabhängig davon, ob die jagdliche Tätigkeit einen reglementierten Beruf im Sinne der Berufsqualifikationsrichtlinie darstellt, orientieren sich die bestehenden Anerkennungsvorschriften an der Berufsqualifikationsrichtlinie. Diese Regelungen sollen nunmehr an die geänderte Berufsqualifikationsrichtlinie angepasst werden. Auf die Ausführungen zu Artikel II (§ 9a Abs. 7 bis 11) wird verwiesen.

Zu Z. 7 (§ 52):

Aufgrund der vorgesehenen Änderungen im § 25 ist der entsprechende Verweis im Abs. 6 anzupassen.

Zu Artikel XI (Bodenseefischereigesetz)

Zu Z. 1 (§ 7):

Aufgrund der vorgesehenen Änderungen im § 8 ist der Verweis im Abs. 4 entsprechend anzupassen.

Zu Z. 2 bis 7 (§ 8):

Zu § 8 Abs. 1:

Im Abs. 1 lit. b wird klargestellt, dass der Nachweis über die erforderliche fachliche Qualifikation auch durch einen einschlägigen Europäischen Berufsausweis erbracht werden kann.

Anzumerken ist, dass die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen als Ersatz für die Facharbeiterprüfung im Ausbildungszweig Fischereiwirtschaft – wie bisher – im Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz geregelt ist.

Zu § 8 Abs. 2:

Vgl. die Ausführungen zu Artikel II (§ 9a Abs. 5).

Zu § 8 Abs. 3 bis 10:

Aufgrund des neu eingefügten Abs. 2 sind die nachfolgenden Absätze neu zu bezeichnen und die Verweise entsprechend anzupassen.

Zu Z. 8 (§ 20):

Aufgrund der vorgesehenen Änderungen im § 8 ist der Verweis im Abs. 1 entsprechend anzupassen.

Zu Artikel XII (Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz)

Zu Z. 1 bis 10 (§ 12a):

Zu § 12a Abs. 1 bis 6:

Vgl. die Ausführungen zu Artikel II (§ 9a Abs. 5 bis 10).

Zu § 12a Abs. 7:

Aufgrund der neu eingefügten Absätze ist der Verweis entsprechend anzupassen.

Zu Z. 11 (§ 20a):

Aufgrund der vorgesehenen Änderungen im § 12a ist der entsprechende Verweis im Abs. 2 lit. d anzupassen.

Der XXX. Vorarlberger Landtag hat in seiner 2. Sitzung im Jahr 2016, am 9. März, das in der Regierungsvorlage, Beilage 12/2016, enthaltene Gesetz einstimmig beschlossen.